

Jahrbuch

der

Preussischen Forst- und Jagdgesetzgebung und Verwaltung.

Herausgegeben

von

Dr. jur. Bernhard Dandelman,

Königl. Preuß. Oberforstmeister und Director der Forstakademie zu Eberswalde.

Im Anschluß an das Jahrbuch im Forst- und Jagd-Kalender für Preußen
I. bis XVII. Jahrgang (1851 bis 1867)

redigirt

von

D. M u n d t,

Secretair der Forst-Akademie zu Eberswalde.

Achtundzwanzigster Band.

Zweites Heft.



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

1896.

Preis des XXVIII. Bandes (4 Hefte) 4 Mark.

ISBN 978-3-662-37249-4 ISBN 978-3-662-37975-2 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-662-37975-2

Inhalts-Verzeichniß

für das Jahrbuch der Preussischen Forst- und Jagd-Gesetzgebung und Verwaltung.

XXVIII. Band. 2. Heft.

Art.	Gehalte, Emolumente. Brandversicherung.	Seite
19.	Anrechnung früherer Dienstzeit von Beamten beim Aufrücken in höhere Stellen. (9. Dezember 1895.)	33
20.	Kosten von Drainage-Anlagen auf Forstbeamten-Dienstländereien. (29. Dezember 1895.)	33
21.	Erläuterung der Bestimmungen über die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Civilbeamten. (14. Januar 1896.)	34
22.	Festsetzung des Besoldungsdienstalters betr. (26. Februar 1896.)	35
23.	Rechnungs-Abschluß des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten für das sechszehnte Rechnungsjahr 1895. (25. Februar 1896.)	36
24.	Sechszehnter Jahresbericht über den Brandversicherungs-Verein Preussischer Forstbeamten für das Geschäftsjahr 1895. (25. Februar 1896.)	37
25.	Bekanntmachung, betr. die Einberufung der 16. ordentlichen General-Versammlung des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten. (26. Februar 1896.)	39
Waldarbeiter. Arbeiterversicherung.		
26.	Abständnahme von der Wiedereinziehung überhöbener Theile von Monatsraten von zur Zahlung gelangter Unfallrenten. (19. Dezember 1895)	39
Holzabgabe und Holzverkauf. Taxen. Nebennutzungen.		
27.	Bedingungen beim licitationsweisen Verkaufe von Holz nach dem Einschlage (7. Januar 1896.)	40
Maß- und Vermessungswesen. Grundsteuer.		
28.	Bestimmungen über den Anschluß der Nivellements an den Preussischen Landeshorizont. (12. Januar 1895.)	40
29.	Nachtrag zur Landmesserprüfungsordnung. (29. Januar 1896.)	44
Geschäftswesen.		
30.	Bei der Einreichung von Disciplinar-Untersuchungsakten gegen Forstbeamte behufs Einholung der Entscheidung der Berufsstanz ist eine vollständige Abschrift des Disciplinar-Erkenntnisses erster Instanz beizufügen. (8. November 1895.)	45
31.	Verwendung probemäßiger Papierforten betr. (7. Dezember 1895.)	45
32.	Aberfionirung der von Forstassessoren und Forstreferendaren abzuschickenden Meldungen. (22. Januar 1896.)	46
33.	Betr. Aufstellung der Jahresnachweisung der persönlichen und dienstlichen Verhältnisse der Regierungs-Forstbeamten und verwaltenden Forstbeamten. (5. Februar 1896.)	47

Gehalte, Emolumente. Brandversicherung.

19.

Unrechnung früherer Dienstzeit von Beamten beim Aufrücken in höhere Stellen.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirtschaft zc. an die sämmtlichen Herren Ober-Präsidenten, — den Herrn Präsidenten des Königlichen Oberlandeskulturgerichtes, — den Herrn Präsidenten der Königlichen An siedelungskommission zu Posen, — die sämmtlichen Herren Regierungs-Präsidenten, — die sämmtlichen Herren Generalkommissions-Präsidenten, — die sämmtlichen Königlichen Regierungen, — die Königliche Ministerial-, Militär- und Baukommission, — die sämmtlichen Herren Gestüt-Dirigenten, — die Herren Direktoren: a) der Königlichen Landwirtschaftlichen Hochschule hier selbst, — b) der Königlichen Forstakademie zu Eberswalde und Mülden, — c) der Königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Hannover, — d) des Königlichen Pomologischen Institutes zu Proskau bei Oppeln, — e) der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim a/Rh., — die Königliche Landesbauschule zu Engers — zu Händen des Herrn Ober-Präsidenten zu Coblenz. — No. I. 27794. II. 9270. III. 16876. I. G. 3000.

Berlin, den 9. Dezember 1895.

Um etwaigen Zweifeln zu begegnen, wird hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß eine Anrechnung früherer Dienstzeit nach Maßgabe der in der Verfügung vom 16. III. 93 (M. B. S. 92*) aufgestellten allgemeinen Grundsätze auch dann stattzufinden hat, wenn Unterbeamte in Stellen für mittlere Beamte und ebenso, wenn mittlere Beamte in Stellen für höhere Beamte befördert werden.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Sterneberg.

20.

Kosten von Drainage-Anlagen auf forstbeamten-Dienstländereien betr.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirtschaft zc. an sämmtliche Königlichen Regierungen, mit Ausnahme derer zu Sigmaringen und Kurich. III. 17121.

Berlin, den 29. Dezember 1895.

In Ergänzung der Verfügung vom 18. Juni 1887 (III. 6984**) und zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens mit der Domänen-Verwaltung bestimme ich, daß zu den aus Forstkulturfonds, Kap. 2 Tit. 21 des Forstverwaltungsetats, zu zahlenden und vom Nutznießer mit 3½ Prozent zu verzinsenden Kosten von Drainage-Anlagen auf Forstbeamten-Dienstländereien auch die Kosten für die Aufstellung des Voranschlages zu rechnen sind, welche bisher der Nutznießer vorweg zu bestreiten hatte.

Damit jedoch unnötige Kosten für die Aufstellung solcher Drainageprojekte vermieden werden, deren Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit schließlich nicht anzuerkennen ist, wird auf die sorgfältigste Ausführung der unter No. 4 der Verfügung vom 19. März 1880 (II^b 4446***) angeordneten Voruntersuchung hingewiesen.

*) Jahrb. Bd. XXV. Art. 46. S. 152.

***) Jahrb. Bd. XIX. Art. 40. S. 202.

***) Jahrb. Bd. XII. Art. 52. S. 221.

Sodann wolle die Königliche Regierung Ihr Augenmerk darauf richten, daß die Aufstellung von Vorschlägen einem solchen Drainage-Techniker übertragen wird, welcher nach Maßgabe seiner Ausbildung und Leistungen eine Gewähr für zweckmäßige Vorschläge bietet.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

v. Hammerstein.

21.

Erläuterung der Bestimmungen über die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Civilbeamten.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft u. an die sämmtlichen Herren Ober-Präsidenten. — den Herrn Präsidenten des königlichen Oberlandeskulturgerichtes, — den Herrn Präsidenten der königlichen Ansiedelungskommission zu Posen, — die sämmtlichen Herren Regierungs-Präsidenten, — die sämmtlichen Herren Generalkommissions-Präsidenten, — die sämmtlichen königlichen Regierungen, — die königliche Ministerial-, Militär- und Baukommission, — die sämmtlichen Herren Gestüt-Dirigenten, — die Herren Direktoren: a) der königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule hier selbst, — b) der königlichen Thierärztlichen Hochschule hier selbst, — die Herren Direktoren: a) der königlichen Landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn, — b) der königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden, c) der königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Hannover, — d) des königlichen Pomologischen Institutes zu Proskau bei Oppeln, — e) der königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim a/Rh., — die königliche Landesbauschule zu Engers — zu Händen des Herrn Ober-Präsidenten zu Coblenz. — I. A. 60. II. 65. III. 185.

Berlin, den 14. Januar 1896.

Abschrift des Allerhöchsten Erlasses vom 18. vorigen Monats, betreffend die Erläuterung der Bestimmungen über die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Civilbeamten,

lasse ich den Behörden und Anstalten zur weiteren Veranlassung in der diesseitigen Verwaltung ergehenst zugehen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Sterneberg.

a.

Auf den Bericht vom 30. v. Mts. will Ich die No. 3 der von Mir unter dem 14. Dezember 1891 genehmigten Bestimmungen, betreffend die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Civilbeamten, dahin erläutern, daß diese Bestimmung keine Anwendung zu finden hat, wenn Personen, welche bei der Gendarmerie oder der Schutzmannschaft etatsmäßig angestellt waren, demnächst in einer Stelle des Subalterndienstes angestellt werden.

Neues Palais, den 18. Dezember 1895.

gez. **Wilhelm R.**

ggg. Fürst zu Hohenlohe. von Boetticher. Freih. von Berlepsch. Miquel. Thielen. Woffe. Bronsart von Schellendorf. Freih. von Marschall. Freih. von Hammerstein. Schönstedt.

An das Staatsministerium. St. N. 5393.

22.

Festsetzung des Befoldungsdienstalters betr.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. an die sämmtlichen Herren Ober-Präsidenten, — den Herrn Präsidenten des königlichen Ober-Landeskulturgerichtes, — den Herrn Präsidenten der königlichen Anstielungskommission zu Posen, — die sämmtlichen Herren Regierungs-Präsidenten, — die sämmtlichen Herren Generalkommissions-Präsidenten, — die sämmtlichen königlichen Regierungen, — die königliche Ministerial-, Militär- und Baukommission, — die sämmtlichen Herren Gestüt-Direktoren, — die Herren Rektoren: a) der Königl. Landwirthschaftlichen Hochschule hieselbst, b) der Königl. Thierärztlichen Hochschule hieselbst, — die Herren Direktoren: a) der königlichen Landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn, b) der königlichen Forstakademien zu Eberwalde und Münden, c) der königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Hannover, d) des königlichen Pomologischen Instituts zu Proslau bei Oppeln, e) der königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Weisenheim a. Rh., — die königliche Landesbaumschule zu Engers — zu Händen des Herrn Ober-Präsidenten zu Coblenz. — I. A. 793. II. 1224. III. 2184.

Berlin, den 26. Februar 1896.

Die von dem Herrn Finanzminister in Gemeinschaft mit dem Herrn Minister des Innern unterm 31. v. M. (Nr. F. M. I. 22169. M. d. F. I. A. 977.) erlassene Verfügung, (a)

betreffend das Verfahren bei der Festsetzung des Befoldungsdienstalters für solche Beamte, welche den Dienst bei einer Behörde beabsichtigtermaßen mit dem Beginne eines Kalendervierteljahres antreten sollten, welche indessen, weil der erste bezw. auch der zweite Tag des betreffenden Kalendervierteljahres ein Sonn- oder Festtag war, den Dienst erst am darauf folgenden Werktage antreten konnten,

wird beifolgend zur gefälligen Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung in den im Bereiche der diesseitigen Verwaltung etwa vorkommenden Fällen abkrisftlich mitgetheilt.

Gleichzeitig mache ich zur Vermeidung von Zweifeln darauf aufmerksam, daß soweit seither in Fällen der in der Allgemeinen Verfügung vom 14. v. Mts. Nr. I. A. 60. II. 65. III. 185*) gedachten Art eine Anrechnung der Militärdienstzeit bereits stattgefunden hat, es hierbei sein Bewenden behält.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Sterneberg.

a.

Berlin, den 31. Januar 1896.

Auf den gefälligen Bericht vom 17. Dezember v. Js. erwidern wir Ew. Hochwohlgeboren, daß es kein Bedenken findet, bei der Festsetzung des Befoldungsdienstalters für solche Beamte, welche den Dienst bei einer Behörde beabsichtigtermaßen mit dem Beginne eines Kalendervierteljahres antreten sollten, welche indessen, weil der erste bezw. auch der zweite Tag des betreffenden Kalendervierteljahres ein Sonn- oder Festtag war, den Dienst erst am darauf folgenden Werktage antreten konnten, so zu verfahren, als ob der Dienstantritt am ersten Tage des betreffenden Kalendervierteljahres wirklich erfolgt wäre.

*) S. den vor. Art.

Em. Hochwohlgeboren überlassen wir, hiernach das Befoldungsdienstalter des Regierungs-Sekretariats-Assistenten Nagak daselbst, welcher bei der dortigen Regierung am 2. Januar 1885 als Civil-Supernumerar eingetreten und am 1. April 1893 etatsmäßig angestellt worden ist, anderweit auf den 1. Januar 1893 festzusetzen und dementsprechend auch in anderen ähnlichen Fällen zu verfahren.

Die Berichtsanlage folgt anbei zurück.

Der Finanz-Minister.

In Vertretung:
gez. Meinede.

Der Minister des Innern.

In Vertretung:
gez. Haase.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn Freiherrn von der Red, Hochwohlgeboren zu Coblen und abschriftlich zur gleichmäßigen Beachtung an sämtliche Herren Ober-Präsidenten und Regierungs-Präsidenten, mit Ausnahme des Regierungs-Präsidenten in Coblen, sowie an den Herrn Dirigenten der Ministerial-, Militär- und Baukommission zu Berlin.

23.

Rechnungs-Abschluß des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten für das XVI. Rechnungsjahr 1895.

	Zft.		Rest.	
	M.	ßf.	M.	ßf.
A. Einnahmen.				
Bestand aus dem Vorjahre	753	11	.	.
Eintrittsgelder (incl. Reste aus dem Vorjahre)	1 028	50	228	60
Laufende Prämien (desgl.)	55 205	53	364	20
Zuschuß-Prämien für Umzugs- und Zeitversicherungen (desgl.)	354	02	128	28
Zinsen von den Kapitalien	5 886	15	.	.
Erlös aus verkauften Werthpapieren	27 984	10	.	.
Strafgelder und sonstige Einnahmen	20	60	.	.
Summa	91 232	01	721	08
B. Ausgaben.				
Zum Ankauf von Werthpapieren	21 763	85	.	.
Zahlungen in Brandfällen pro 1894	3 718	60	.	.
„ 1895	60 295	50	29	70
Belohnungen in Brandfällen und Reisekosten	332	73	.	.
Verwaltungskosten	4 917	94	.	.
Summa	91 028	62	29	70
C. Baarer Kassenbestand	203	39	.	.

Bilanz.

A. Aktiva.	Nennwerth		Courswerth	
	M.	Pf.	M.	Pf.
a) Werthpapiere:				
4% Preussische Consols	15 000	.	15 825	.
3 1/2% do. do.	70 300	.	73 393	20
	85 300	.	89 218	20
b) in das Staatsschuldbuch eingetragene:				
4% Preussische Consols			42 600	.
3 1/2% do. do.			18 200	.
c) rückständige Vereinsbeiträge			721	08
d) noch nicht fällige Zinsen von den 3 1/2% Preussischen Consols pro 1. Oktober bis 31. Dezember 1895			615	12
e) desgleichen von den Staatsschuldbuch-Forderungen			585	25
f) baarer Kassenbestand			203	39
		Summa	152 143	04
B. Passiva.				
g) Statutenmäßiger Reservefonds	98 200 M.			
Zugang pro 1895 = 1 900 „			100 100	.
h) Spezial-Reservefonds	54 000 M.			
Abgang pro 1895 = 6 000 „			48 000	.
i) Reservirter Betrag für den nach der Rechnung verbliebenen Ausgabe-Rest			29	70
k) Vorausbezahlte Prämien pro 1896			27	50
l) Spezial-Reserve zum Ausgleich von Kursschwankungen bei den Werthpapieren			3 918	20
m) Vortrag für das laufende Jahr (1896)			67	64
		Summa	152 143	04

Berlin, den 25. Februar 1896.

Direktorium

des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten.

Donner.

Wächter.

24.

Sechszehnter Jahresbericht über den Brandversicherungs-Verein Preussischer Forstbeamten für das Geschäftsjahr 1895.

Die Entwicklung unseres Vereins hat auch im abgelaufenen Jahre erfreulicherweise weitere Fortschritte gemacht. Von den am Schlusse des Jahres 1894 vorhanden gewesenen 6 504 Policen mit einer Versicherungssumme von zusammen 48 426 500 Mark sind wegen Sterbefalles, Ausscheidens, Umzuges einzelner Mitglieder in andere Bezirke und Aenderung der Versicherungsbeträge 715 Policen über 4 864 300 Mark in Abgang gekommen. Dagegen sind hinzugetreten 853 neue Policen

über 6 361 950 Mark, so daß am Schlusse des Berichtsjahres 6 642 Policen, eine Gesamt-Versicherungssumme von 49 924 150 Mark, gültig waren, mithin ein Zugang von 138 Policen über 1 497 650 Mark stattgefunden hat. Infolge dieses erheblichen Zuganges haben ausweislich der Rechnung die Eintrittsgelder und laufenden Prämien eine Mehreinnahme von zusammen 1 239 Mark 68 Pf. gegen den Voranschlag ergeben.

Trotz dieses Zuganges ist das finanzielle Ergebnis im Ganzen doch ein ungünstiges gewesen, da im abgelaufenen Jahre 63 zum Theil erhebliche Brände vorgekommen sind und davon in 54 Fällen an 57 Beschädigte im Ganzen 60 325 Mark 20 Pf. zu vergüten waren, wozu die Einnahmen nicht ausreichten und deshalb zur Deckung des Mehrbedarfs der Spezial-Reservfonds in Anspruch genommen werden mußte. Von dieser Summe sind 60 295 Mark 50 Pf. in der Rechnung für 1895 verausgabt, während 29 Mark 70 Pf. für einen erst nach dem Jahresabschlusse angemeldeten Brandfall in der Rechnung für 1896 zur Verausgabung kommen werden. Dieser letztgenannte, inzwischen auch bereits gezahlte Betrag ist durch die vorliegende Bilanz unter i reservirt worden.

In den übrigen 9 Fällen sind die angemeldeten Schadensersatzansprüche zurückgewiesen, weil:

- a) in 4 Fällen die Brandschäden außerhalb der Wohnungen der betreffenden Mitglieder stattgefunden haben,
- b) in 4 Fällen die vorgekommenen Brände nicht rechtzeitig angemeldet sind und
- c) in einem Falle betrügerische Brandstiftung vorlag und der betreffende Beschädigte dieserhalb rechtskräftig gerichtlich verurtheilt worden ist.

In den Fällen zu a und b hat es sich nur um geringfügige Beträge gehandelt. Zu c war die Entschädigungssumme auf 1 520 Mark 30 Pf. festgesetzt.

Im Jahre 1894 sind außer den in dem fünfzehnten Jahresberichte angegebenen Brandfällen noch zwei weitere Brände am 23. und 28. Dezember vorgekommen. Für diese nachträglich im Monat März 1895 angemeldeten beiden Brände sind 141 bezw. 59, zusammen 200 Mark vergütet und diese Beträge dem Spezial-Reservfonds entnommen worden.

Dem statutenmäßigen Reservfonds sind die Eintrittsgelder mit 1 012 M. 10 Pf. und zur Erreichung der vorgeschriebenen Höhe ferner noch . . . 887 „ 90 „

zusammen 1 900 M.

zugeführt worden, so daß derselbe nunmehr 100 000 Mark beträgt. Dagegen hat der Spezial-Reservfonds zur Deckung der Mehrausgaben und zur Erhöhung des statutenmäßigen Reservfonds in Anspruch genommen und demzufolge von 54 000 auf 48 000 Mark, mithin um 6 000 Mark ermäßigt werden müssen. Hiernach ergibt sich unter Berücksichtigung des Zuganges von 1 900 Mark bei dem statutenmäßigen Reservfonds für den Verein eine Verringerung des Vermögens um 4 100 Mark.

An Werthpapieren sind im Berichtsjahre 15 000 Mark 4 prozentige und 5 600 Mark 3 $\frac{1}{2}$ prozentige Preussische Consols angekauft, hingegen wegen eingetretener Geldbedarfs 19 000 Mark 3 $\frac{1}{2}$ prozentige und 8 000 Mark 3 prozentige Preussische Consols verkauft worden, so daß am Jahreschlusse 15 000 Mark 4 prozentige und 70 300 Mark 3 $\frac{1}{2}$ prozentige Preussische Consols im Bestande verblieben sind. Das Effekten-Vermögen des Vereins besteht daher aus den ebengenannten im Bestande verbliebenen Werthpapieren, sowie aus einer 4 prozentigen Staatsschuldbuch-Forderung von 42 600 Mark und einer 3 $\frac{1}{2}$ prozentigen desgleichen von 18 200 Mark.

Die Einladung zu der am 9. Mai d. J. stattfindenden sechszehnten ordentlichen General-Versammlung wird rechtzeitig durch die vorgeschriebenen Publikationsorgane erfolgen. Wir eruchen um eine recht zahlreiche Theilnehmung an derselben.

Berlin, den 25. Februar 1896.

Direktorium
des Brandversicherungsvereins Preussischer Forstbeamten.
Donner. Wächter.

25.

**Bekanntmachung, betr. die Einberufung der XVI. ordentlichen
General-Versammlung des Brandversicherungs-Vereins Preussischer
Forstbeamten.**

Die sechszehnte ordentliche General-Versammlung des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten findet am

9. Mai 1896 Vormittags 11 Uhr

im Dienstgebäude des landwirthschaftlichen Ministeriums hierseibst, Leipziger Platz Nr. 7, statt.

Die nach § 13 der Statuten des Vereins zur Theilnahme an der General-Versammlung Berechtigten werden zu derselben hierdurch eingeladen. Bezüglich der Legitimation der Theilnehmenden wird auf den § 16 der Statuten verwiesen. Die zur Vorlage gelangenden Schriftstücke, als Rechnung, Bilanz und Jahresbericht für 1895 und der Etat für 1896 können im landwirthschaftlichen Ministerium, Leipziger Platz Nr. 7 zwei Treppen im Zimmer Nr. 19, vom 6. Mai d. J. ab in der Zeit von 11 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags eingesehen, auch können daselbst die Legitimationskarten in Empfang genommen werden.

Berlin, den 26. Februar 1896.

Direktorium
des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten.
Donner.

Walдарbeiter. Arbeiterversicherung.

26.

**Abstandnahme von der Wiedereinziehung überhobener Theile von
Monatsraten von zur Zahlung gelangten Unfallrenten.**

Circ.-Verfügung des Ministers für Landwirtschaft u. an sämtliche königlichen Regierungen.
I. 27977, I. G. 2877, II. 9029, III. 16430 II. Ang.

Berlin, den 19. Dezember 1895.

Durch die in Gemeinschaft mit dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe erlassene Verfügung vom 13. August 1890 — R. f. L. u. ^{I 14188} III 10448, R. f. G. u. B. 5263*) — ist bestimmt worden, daß in denjenigen Fällen, in welchen Unfallrenten über den Tag des die Beendigung bedingenden Ereignisses (Tod, Wiederer-

*) Jahrb. Band XXII. Art. 67. S. 123

heirathung zc.) hinaus zur Zahlung gelangt sind, von der Wiedereinziehung der überhöbened Theile von Monatsraten abgesehen werden soll.

Inzwischen hat sich auch die Königliche Ober-Rechnungskammer damit einverstanden erklärt, daß von der Wiedereinziehung des über den Todestag des Empfängers einer Unfallrente hinaus gezahlten Theils der Monatsrente künftig in allen Fällen Abstand zu nehmen ist.

Der Königlichen Regierung mache ich hiervon mit dem ergebenen Bemerken Mittheilung, daß es auch für den Fall der Wiederverheirathung von Rentenempfängerinnen oder der Erreichung des 15. Lebensjahres durch Rentenberechtigte bei der Eingangs erlassenen, diesem Grundsätze entsprechenden Anordnung sein Bewenden behält.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

v. Hammerstein.

Holzabgabe und Holzverkauf. Taxen. Nebennutzungen. **27.**

Bedingungen beim licitationsweisen Verkaufe von Holz nach dem Einschlage.

Befehl des Ministers für Landwirthschaft zc. an die Königl. Regierung zu S. und abkristlich zur Nachachtung an die übrigen Königlichen Regierungen, mit Ausnahme von Auriß und Sigmaringen.
III. 17705/95.

Berlin, den 7. Januar 1896.

Der Königlichen Regierung erwidere ich auf den Bericht vom 18. December 1895, daß es kein Bedenken hat, die in meiner Verfügung vom 22. December 1894 (S.-Nr. III. 16467)*) unter II 1—5 für den Verkauf vor dem Einschlage ausgesprochenen Grundsätze in sachgemäßer Weise auch bei licitationsweisem Verkaufe der Hölzer nach dem Einschlage in Anwendung zu bringen, wenn der Käufer vor Beginn der Versteigerung erklärt, für die von ihm im ganzen Statsjahre oder auf der betreffenden Licitation zu erstehenden Hölzer Kaution bestellen zu wollen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

v. Hammerstein.

Maas- und Vermessungsweisen. Grundsteuer. **28.**

Bestimmungen über den Anschluß der Nivellements an den Preussischen Landeshorizont.

Vorbemerkungen:

- I. Der Ausgangspunkt für alle Höhenbestimmungen ist Normalnull (N. N.), d. i. ein ideeller Punkt, welcher im Jahre 1878 durch den genau 37 Meter über N. N. gelegenen Normalhöhenpunkt (N. H.) an der Königlichen Sternwarte zu Berlin festgelegt wurde. Die durch Normalnull hindurchgehende Niveaufläche bildet den Preussischen Landeshorizont.
- II. Die Grundlage des Höhenmesses wird von dem Präcisionsnivellement der Landesaufnahme gebildet, einem zusammenhängenden Netze von Ni-

*) Jahrbuch Bd. 27. Art. S. 3. 6.

vellementslinien, welches sich über den ganzen Preussischen Staat, Elsaß-Lothringen und einige angrenzenden Landestheile der übrigen Deutschen Bundesstaaten erstreckt. An die Linien dieses Hauptnetzes sind die nahe gelegenen und leicht zu erreichenden Triangulationspunkte durch ein Nivellement niederer Ordnung (Signalnivellement) angeschlossen.

Die regelmäßigen Festpunkte der Hauptlinien sind Höhenmarken, Mauerbolzen und Nummerbolzen.

Die mit durchschnittlichen Abständen von 10 bezw. 5 km in feste Baulichkeiten einementirten oder eingemauerten Höhenmarken und Mauerbolzen bilden die Hauptfestpunkte des Nivellements der Landesaufnahme; dieselben bestehen in eisernen Bolzen mit zu Tage tretendem Kopfe, welcher bei den Höhenmarken eine Inschrift und eine in Bronze gegossene Platte mit Höhenzahl trägt, bei den Mauerbolzen aber von kleinerer Form und nur mit der Bezeichnung Riv. P. versehen ist. Die Nummerbolzen sind in Granitpfeiler mit durchschnittlich 2 km gegenseitigen Abständen eingelassen; an dem den Mauerbolzen ähnlichen Kopf der Nummerbolzen befindet sich eine zur näheren Bezeichnung dienende laufende Nummer.

Als Festpunkt gilt für sämmtliche Bolzen der höchste Punkt des vorstehenden Kopfes.

Außer den angeführten Arten regelmäßiger Festpunkte sind auch anderweitige Marken und vorgefundene Höhenzeichen anderer Behörden an das Hauptnivellement der Landesaufnahme angeschlossen, soweit sich solche in der Nähe der gemessenen Linien befanden, sowie einzelne untergeordnete Punkte bestimmt und durch Festlegungen niederer Ordnung, namentlich durch kleine Messingbolzen bezeichnet.

Nivellementsunkte von besonderer Wichtigkeit (Knotenpunkte, öffentliche Pegel etc.) sind stets durch in der Nähe befindliche Kontrollfestpunkte scharf versichert.

Das Verzeichniß der Festpunkte und ihrer Höhen ist in dem gleichzeitig die Anordnungen und Vorschriften für das Verfahren bei Ausführung des Nivellements, sowie die wissenschaftliche Begründung der eingeschlagenen Messungs- und Rechnungsmethoden enthaltenden Werke:

„Nivellements der Trigonometrischen Abtheilung der Landesaufnahme.“ I.—VIII. Band veröffentlicht; die drei ersten Bände dieses Werkes führen den älteren Titel: „Nivellements und Höhenbestimmungen der Punkte erster und zweiter Ordnung.“

Außerdem werden die Ergebnisse der Nivellements in einzelnen nach Provinzen geordneten und lediglich für den praktischen Gebrauch hergerichteten Heften unter dem Titel:

„Die Nivellementsergebnisse der Trigonometrischen Abtheilung der Landesaufnahme“

herausgegeben.*)

*) Diese Hefte erscheinen nach ihrem Erscheinen den „Auszug aus den Nivellements der Trigonometrischen Abtheilung der Landesaufnahme. Bearbeitet von dem Bureau des Centraldirektoriums der Vermessungen“, Heft 1—6. Berlin 1886—1889. Ernst Siegfried Mittler und Sohn.

Alle Veröffentlichungen der Trigonometrischen Abtheilung sind durch die Königl. Hof-Buchhandlung von C. S. Mittler u. Sohn, Berlin S.W., Kochstraße 68/70 zu beziehen.

- III. Unter den Nivellements anderer Behörden, die den Anschluß an das Präzisionsnivellement der Landesaufnahme vermitteln können (§ 2 der Bestimmungen), sind insbesondere die im System der Landesaufnahme wissenschaftlich ausgeglichenen Präzisionsnivellements des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten zu erwähnen. Dieselben sind von dem diesem Ministerium unterstellten Bureau für die Hauptnivellements und Wasserstandsbeobachtungen ausgeführt worden und begleiten die Wasserstraßen des Preussischen Staats und angrenzender Landestheile.

Die Festpunkte bestehen mit wenigen Ausnahmen in Bolzen mit meist kugelförmigem Kopfe, die in Abständen von etwa 1 km in Steinpfeiler oder in massive Baulichkeiten eincementirt sind und in jedem Falle in ihrem höchsten Punkte einnivellirt wurden. Außerdem sind in das Nivellement noch Hochwassermarken und ältere zur Bestimmung der Normalhöhenlage der Pegel vorhandene Höhenzeichen von verschiedener Beschaffenheit einbezogen worden.

Die Ergebnisse der bisher von dem Bureau für die Hauptnivellements zc. ausgeführten Präzisionsnivellements sind von diesem — Berlin W., Wilhelmstraße Nr. 89 — zu beziehen.

§ 1.

Bei jedem im Auftrage oder unter Leitung einer Staatsbehörde neu auszuführenden Nivellement, welches eine zusammenhängende Länge von 10 oder mehr Kilometern umfaßt, sind die Höhen auf N. N. zu beziehen.

Bei vorhandenen Nivellements sind, sobald dieselben in Gebrauch genommen werden, die Höhenmaße entweder entsprechend umzurechnen, oder doch durch Angabe der Beziehungen zu N. N. zu vervollständigen.

§ 2.

Zu diesem Behufe sind die in Rede stehenden Nivellements an einen oder mehrere der Festpunkte des Präzisionsnivellements (vergl. II und III der Vorbemerkungen) oder an solche Festpunkte, deren Höhenlage gegen N. N. bereits anderweitig mit Sicherheit festgestellt ist (vergl. § 7), anzuschließen. Wenn hierzu ein besonderes Anschlußnivellement von mehr als 5 km Länge ausgeführt werden muß, so wird der Anschluß erst bei einer Ausdehnung des Nivellements von 30 km oder mehr erfordert.

Bei wiederholten Annäherungen an sichere Festpunkte ist so oft anzuschließen, wie es mittelst einer Mehrarbeit von durchschnittlich 1 km auf 10 km geschehen kann.

An bereits ausgeführte Nivellements, welche dieser Vorschrift nicht genügen, dürfen weitere Nivellements nicht angeschlossen werden.

§ 3.

Soll ein Nivellement mit dem an N. N. angeschlossenen Nullpunkte eines Pegels in Verbindung gebracht werden, so ist stets von den für den letzteren vorhandenen Kontrollpunkten mindestens einer mit dem für ihn amtlich festgesetzten „Normalhöhenunterschiede gegen Pegelnull“ zum Ausgangspunkt zu nehmen. Die Normal-

höhenunterschiede sind in jedem einzelnen Falle von dem unter III der Vorbemerkungen bezeichneten Bureau zu erlangen.

§ 4.

Durch die Bestimmungen im § 1 wird nicht ausgeschlossen, daß auch Nivellements von geringerer Längenausdehnung als 10 km bezw. 30 km auf N. N. bezogen werden; es hat dies vielmehr überall da zu geschehen, wo sich der Anschluß ohne besonderen Kostenaufwand erreichen läßt.

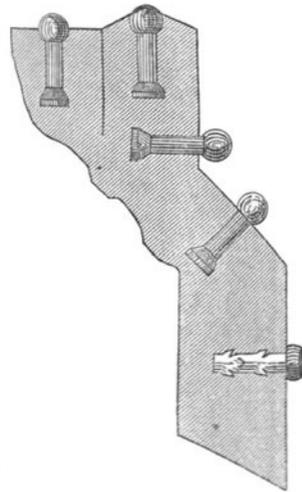
§ 5.

Wo der Anschluß an N. N. fehlt oder nicht erforderlich wird, müssen die Höhenangaben der Nivellements zu möglichst unveränderlichen und leicht auffindbaren Punkten in Beziehung gebracht werden, wobei die Ausgangshöhen derart festzustellen sind, daß die Höhenangaben nur in positiven Zahlen erscheinen.

§ 6.

Jedes Nivellement, welchem ein dauernder Werth beigegeben werden soll, ist mit zuverlässigen Festpunkten zu versehen, deren Abstand in der Regel 2 km nicht überschreiten darf. Als solche können u. a. dienen: die Fundamentvorsprünge fester Gebäude, massive Brückenpfeiler, Marken an natürlichen Felsen und ähnliche gegen Verrückung gesicherte Punkte.

Sofern dergleichen Festpunkte nicht vorgefunden werden, sind dieselben künstlich herzustellen, am besten durch eiserne Bolzen (nach nebenstehenden Beispielen) in massiven Gebäuden oder in besonders hierzu geeigneten Pfeilern aus Granit oder anderem festen Gestein, deren Fuß möglichst 1 m tief in den gewachsenen Boden reichen muß. Der höchste Punkt des Bolzenkopfes an dem zu Tage tretenden Theile des Pfeilers ist der zu bestimmende Höhenpunkt.



Wenn Nivellements-Festpunkte irgend welcher Art mit Inschriften versehen werden, die eine Höhenzahl enthalten, so muß die letztere durch sicheren Anschluß an das Nivellementnetz auf N. N. bezogen sein. Bereits angebrachte Höhenangaben, welche diesen Bedingungen nicht genügen, sind wieder zu entfernen oder entsprechend abzuändern.

§ 7.

Die Richtigkeit solcher Nivellements, welche in der im § 6 angegebenen Art festgelegt werden, ist in jedem Falle durch eine zweimalige Ausführung, wobei die zweite Nivelirung in entgegengesetzter Richtung wie die erste bewirkt wird, außerdem aber, sofern die Nivellements nicht die Gestalt einer Schleife oder in der Nähe der beiden Endpunkte Anschlüsse an bekannte zuverlässige Höhenpunkte haben, noch durch ein Kontrollnivelement sicherzustellen.

Ein Nivellement gilt als gut, wenn der mittlere Fehler nicht mehr als 3 mm auf 1 km Länge und noch als brauchbar, wenn derselbe nicht mehr als 5 mm auf 1 km beträgt.

§ 8.

Ueber jedes durch sichern Anschluß an N. N. festgelegte Nivellement, welches den Voraussetzungen der §§ 6 und 7 entspricht, sind in je zwei Exemplaren:

- a) eine Uebersichtsstizze, zu welcher eine beliebige Karte im Maßstabe von nicht weniger als 1 : 200 000 benutzt werden kann,
 - b) ein Verzeichniß der benutzten Anschlußpunkte,
 - c) eine Zusammenstellung der Festpunkte mit Angabe der ermittelten Höhen über N. N., sowie der gefundenen mittleren Fehler
- an die betreffenden Provinzialbehörden bezw. Eisenbahndirektionen einzureichen.

Das eine Exemplar verbleibt bei diesen Behörden, das andere wird an das Centraldirektorium der Vermessungen abgegeben.

Berlin, den 12. Januar 1895.

Das Centraldirektorium der Vermessungen im Preussischen Staate.

Der Vorsigende:

Graf von Schlieffen,

General der Kavallerie und Chef des Generalstabes der Armee.

29.

Nachtrag vom 29. Januar 1896 zur Landmesserprüfungsordnung.

Die Bestimmungen im § 13 der Vorschriften vom 4. September 1882 über die Prüfung der öffentlich anzustellenden Landmesser*) werden vom 1. Januar 1897 ab aufgehoben. An ihre Stelle treten die nachfolgenden Bestimmungen:

Prüfungstermin.

§ 13.

1. Die Landmesserprüfungen finden regelmäßig im Frühjahr am Schlusse eines Studienjahres statt.
2. Außer diesem Haupttermin ist nach Bedarf im Herbst noch ein Nebetermin anzuberaumen, wozu in der Regel nur zuzulassen sind:
 - a) die Kandidaten, die durch Krankheit oder sonstige unverschuldete Umstände an der Ablegung der Prüfung im Haupttermin verhindert gewesen sind, insoweit die Hinderungsgründe durch Beschluß der Prüfungskommission (§ 3) als genügend anerkannt werden,
 - b) die Kandidaten, die im Haupttermin die Prüfung ungenügend abgelegt haben, insoweit von der Oberprüfungskommission entschieden ist (§ 25 Nr. 1), daß sie die Prüfung schon nach einem halben Jahre wiederholen können.

Der Finanzminister.

Miquel.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Thielen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

J. A.: de la Croix.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.

J. A.: Sterneberg.

*) Jahrbuch Bd. XV. Art. 11. S. 67.

Geschäftswesen.

30.

Bei der Einreichung von Disciplinar-Untersuchungsakten gegen Forstbeamte behufs Einholung der Entscheidung der Berufsinstanz ist eine vollständige Abschrift des Disciplinar-Erkenntnisses erster Instanz beizufügen.

Circ.-Verfüg. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche königlichen Regierungen, mit Ausschluß von Auriich und Sigmaringen. III. 15948.

Berlin, den 8. November 1895.

In mehreren Fällen ist der Runderlaß Nr. 54 vom 27. Oktober 1881. III. 11587*) monach bei Einreichung von Disciplinar-Untersuchungsakten gegen Forstbeamte zur Einholung der Entscheidung der Berufsinstanz eine vollständige Abschrift des Disciplinar-Erkenntnisses erster Instanz für die diesseitigen Akten beizufügen ist, unbeachtet geblieben. Es wird daher an die künftige Beachtung dieser Vorschrift erinnert.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Donner.

31.

Verwendung probemäßiger Papierforten betr.

Circ.-Verfüg. des Ministers für Landwirthschaft zc. an die sämtlichen Herren Ober-Präsidenten, — den Herrn Präsidenten des königlichen Ober-Landeskulturgerichtes, — den Herrn Präsidenten der königlichen Ansiedelungskommission zu Posen, — die sämtlichen Herren Regierungs-Präsidenten, — die sämtlichen Herren Generalkommissions-Präsidenten, — die sämtlichen königlichen Regierungen, — die königliche Ministerial-, Militär- und Baucommission, — die sämtlichen Herren Geflügel-Dirigenten, — die Herren Rectoren: a) der königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule hierseibst, b) der königlichen Thierärztlichen Hochschule hierseibst, — die Herren Direktoren: a) der königlichen Landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn, b) der königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden, c) der königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Hannover d) des königlichen Pomologischen Institutes zu Proskau bei Oppeln, e) der königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim a. Rh., — die königliche Landesbauschule zu Engers — zu Händen des Herrn Ober-Präsidenten zu Coblenz. — Nr. I. 27016. I. G. 2797. II. 8805. III. 16056.

Berlin, den 7. Dezember 1895.

Die von der Kommission zur Beaufsichtigung der technischen Versuchsanstalten zur Kenntniß gebrachte Wahrnehmung, daß entgegen den für Lieferung und Prüfung von Papier zu amtlichen Zwecken erlassenen Vorschriften vom 17. November 1891 (Nr. 284 de 1891 des Reichs- zc. Anzeigers)**) für Aktenpapier, welches zur dauernden Aufbewahrung bestimmt ist, vielfach Papier einer geringeren, als der dafür bestimmten Klassen 3a und 3b verwendet wird, giebt mir Veranlassung, ergebenst darauf aufmerksam zu machen, daß die Behörden nach § 11, Absatz 1 der

*) Jahrb. Vb. XIV. Art. 4. S. 4.

***) Jahrb. Vb. XXIV. Art. 31. S. 159

„Vorschriften“ nicht nur die Verpflichtung haben, die durch Tabelle III. gegebenen Grenzwerte für die Stoff- und Festigkeitsklassen ihren Lieferungsbedingungen zu Grunde zu legen, sondern demzufolge auch verbunden sind, für jede der in jener Tabelle bezeichneten Verwendungsarten lediglich Papier der dort dafür vorgeschriebenen Klasse zu verwenden.

Nach dem Berichte der genannten Kommission ist ferner festgestellt worden, daß ein minderwerthiges sogenanntes Normalpapier 2. Klasse, statt nach der Zurückweisung durch die Versuchsanstalt mit dem Trockenstempel versehen oder eingestampft zu werden, zu Schleuderpreisen auf den Markt gebracht wird und durch den Kleinhandel vielfach auch bei Behörden mit geringerem Papierbedarf Eingang findet, weil hier nach der Bestimmung des § 6, Absatz 3 der Vorschriften, daß bei einem Jahresbedarf von weniger als 300 Mark eine Untersuchung nicht stattzufinden braucht, die Gefahr einer nochmaligen Untersuchung sehr gering ist. Um diesem Uebelstande zu begegnen, erscheint es geboten, daß allgemein auch die in Rede stehenden kleineren Behörden und Anstalten bis auf Weiteres wenigstens ein um das andere Jahr die eine oder andere Sorte des beschafften Papiers prüfen lassen.

Ich ersuche ergebenst, in der landwirthschaftlichen, Gestüt-, Domänen- und Forstverwaltung nach beiden Richtungen hin das Entsprechende gefälligst veranlassen zu wollen.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Sterneberg.

32.

Uversionirung der von Forstassessoren und Forstreferendaren abzusendenden dienstlichen Meldungen.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirtschaft zc. an sämtliche königlichen Regierungen (mit Ausschluß von Auriß und Sigmaringen) und an die Herren Direktoren der Forstakademien zu Eberswalbe und Münch. III. 995.

Berlin, den 22. Januar 1896.

Zur Vermeidung von Weiterungen, welche bei der Contirung der betreffenden Portobeträge entstehen, wird die königliche Regierung beauftragt, die in dem dortigen Bezirke sich aufhaltenden Forst-Assessoren und Forst-Referendare zu veranlassen, sämtliche dienstlichen Meldungen zunächst dem betreffenden Oberförster vorzulegen, welcher dieselben als der Uversionirung unterliegende Sendungen weiter zu reichen hat. Meldungen, welche von Forst-Assessoren oder Forst-Referendaren ohne Vermittelung der Oberförster erstattet werden, sind künftig von den Absendern zu frankiren.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Donner.

33.

Betreffend die Aufstellung der Jahresnachweisung der persönlichen und dienstlichen Verhältnisse der Regierungs-Forstbeamten und verwaltenden Forstbeamten.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche Herren Regierungspräsidenten. II. 1610.

Berlin, den 5. Februar 1896.

Euer ^{Hochgeboren}_{Hochwohlgeboren} ersehe ich zur Verminderung des Schreibwerkes ergebenst, in der zum 15. Januar nach Maßgabe des Runderlasses vom 20. October 1852 (II. 16592) einzureichenden Jahresnachweisung der persönlichen und dienstlichen Verhältnisse der Regierungs-Forstbeamten und verwaltenden Forstbeamten die Spalte über die „Dienstzeit überhaupt und die Darstellung der früheren Dienstverhältnisse zc.“ künftig nur das erste Mal nach Eintritt der betreffenden Beamten in den Forstdienst des Regierungs-Bezirktes vollständig ausfüllen zu lassen. Späterhin ist zwar die Angabe über die Länge der Dienstzeit einzutragen, im Uebrigen aber nur diejenige frühere Jahresnachweisung zu bezeichnen, in welcher die betreffende Spalte vollständig ausgefüllt ist.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

v. Hammerstein.

Raffen- und Rechnungswesen.

34.

Zulassung mehrerer Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen zur Bestellung von Amtskautionen.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft zc. an die sämmtlichen Herren Gestüt-Directoren, — die Herren Rectoren: 1. der königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule hier selbst, — 2. der königlichen Thierärztlichen Hochschule hier selbst, — die Herren Direktoren: 1. der königlichen Landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn, — 2. der königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden, — 3. der königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Hannover, — 4. des königlichen Pomologischen Institutes zu Proskau bei Döbeln, — 5. der königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Gelsenheim a./Rh., — die königliche Landesbauschule zu Engers — zu Händen des Herrn Ober-Präsidenten zu Coblenz und an sämmtliche königlichen Regierungen und die königliche Ministerial-, Militär- und Baucommission hier selbst. No. I. 28064. I. G. 2879. II. 9060. III. 16490.

Berlin, den 7. Dezember 1895.

Nach einem Erlasse des Herrn Finanzministers vom 19. November d. Js. sind die Obligationen der Prioritäts-Anleihen der Weimar-Geraer, Saal- und Werra-Eisenbahn, nachdem der Staat diese Anleihen mit dem Eigenthumserwerbe der gedachten Bahnen als Selbstschuldner übernommen hat, fortan zur Bestellung von Amtskautionen nach Maßgabe des § 5 des Gesetzes vom 25. März 1873 (S. S. 125) zuzulassen.

Der Königlichen Regierung gebe ich hiervon zur Nachachtung und weiteren Veranlassung im Bereiche der Domänen- und Forstverwaltung Kenntniß.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Sterneberg.

35.

Verrechnung der Ankaufs- und Ablösungs-Kapitalien in den Forstverwaltungs-Rechnungen.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche Königlichen Regierungen, mit Ausschluß von Auriß und Sigmaringen. III. 967.

Berlin, den 23. Januar 1896.

Zur Verrechnung der im Laufe eines jeden Etatsjahres verausgabten gesammten Ankaufs- und Ablösungs-Kapitalien in den Forstverwaltungs-Rechnungen der Regierungen sind bisher alljährlich am Schlusse des Etatsjahres auf Grund der hierher gereichten Jahres-Nachweisungen noch besondere Genehmigungs-Verfügungen ertheilt worden.

Diese Verfügungen werden künftig in Wegfall kommen, da bereits in jedem einzelnen Ankaufsfalle und auch bei der Ablösung von Servituten zc. in denjenigen Fällen, in welchen die Königliche Regierung nicht selbstständig auf Grund rechtlicher Verpflichtung die festgestellten Beträge anzuweisen hat, von hier aus die Genehmigung zur Zahlung und Verrechnung des Betrages gegeben wird.

Die vorgeschriebenen Jahres-Nachweisungen über die gezahlten Ankaufs- und Ablösungs-Kapitalien sind auch weiterhin einzureichen. Die Frist hierzu wird auf den 15. April, jeden Jahres hinausgeschoben, die pünktlichste Innehaltung dieses Termins aber bestimmt erwartet. Zur Verminderung des Schreibwerts haben Begleitberichte, welche eines selbstständigen Inhalts entbehren, zu unterbleiben. Kürzere Neußerungen zur Sache können in Form einer Randbemerkung geschehen. In der Nachweisung über die gezahlten Ablösungskapitalien sind künftig zwei Abtheilungen zu machen:

A. Zahlungen auf Grund ministerieller Ermächtigung,

B. " " " " von Recessen im Rechtswege.

In beiden Nachweisungen sind die durch einen und denselben Ministerialerlaß genehmigten Zahlungen hintereinander aufzuführen. Bei nicht vollständiger Verwendung des genehmigten Betrages ist anzugeben, wann weitere Zahlungen zu erwarten sind, oder ob die nicht verwendete Summe in der diesseitigen Kontrolle gelöscht werden kann. Die Nachweisungen sind künftig nicht nur bezüglich der rechnerischen Richtigkeit, sondern auch bezüglich der Uebereinstimmung mit den Cassenbüchern der Regierungshauptkasse vom Regierungsbeamten zu bescheinigen.

Schließlich mache ich bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam, daß zur Vermeidung von Ausgaberesten bei den Regierungshauptkassen nur die wirklich gezahlten Kaufgelder und Ablösungskapitalien in Sollausgabe-Zugang nachzuweisen sind.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

v. Hammerstein.

Statswesen.

36.

Etat der Forstverwaltung für das Jahr vom 1. April 1896/97.

Kap.	Tit.	Einnahme.	Betrag
			für 1. April 1896/97. Mant
2.	1.	Für Holz aus dem Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1895/96	56 500 000
	2.	Für Nebennutzungen	4 300 000
	3.	Aus der Jagd	368 000
	4.	Von Torfgräbereien	270 000
	5.	Von Flößereien	7 700
	6.	Von Wiesenanlagen	85 000
	7.	Von Ablagen	3 000
	8.	Vom Sägemühlenbetrieb	156 000
	9.	Von größeren Baumschulen	3 600
	10.	Von dem Thiergarten bei Cleve und dem Eichholze bei Arnsherg	18 500
	11.	Verschiedene andere Einnahmen, einschließlich der zu erstattenden Besoldungen für 2 Förster, welche lediglich im Interesse einer Privatperson angestellt und von dieser zu unterhalten sind, und 1 000 Mant Vergütung für Leitung und Kontrolle der Bewirthschaftung der betreffenden Privatforst zc.	537 045
	11 a.	Rückzahlungen auf die an Forstbeamte (Oberförster, Förster und Waldwärter) zur wirtschaftlichen Einrichtung bei Uebernahme einer Stelle gewährten Vorschüsse (vergl. Kap. 2 Tit. 9a der Ausgabe)	40 000
	12.	Von der Forstakademie zu Eberswalde	12 300
	13.	Von der Forstakademie zu Münden	3 855
		Summa der Einnahme . . .	62 305 000
		A. Dauernde Ausgaben.	
		Kosten der Verwaltung und des Betriebes.	
		Besoldungen.	
	1.	34 Oberforstmeister und 89 Regierungs- und Forsträthe mit 4 200 Mant bis 6 000 Mant; außerdem 900 Mant (künftig wegfallend) persönliche Zulage als Ersatz für frühere Dienstbezüge; im Ganzen 658 200 Mant und 23 700 Mant zu Dirigentenzulagen für Oberforstmeister (höchstens 900 Mant für jeden)	681 900
		(1 Oberforstmeister und 1 Regierungs- und Forstrath haben Dienstwohnung.)	
		Seite . . .	681 900

Kap.	Tit.	A u s g a b e.	Betrag für 1. April 1896/97. Mark
(2.)		<p align="right">Uebertrag . . .</p> <p>2. 696 Oberförster, einschließlich der 2 Verwalter der beiden Bezirksoberförstereien in den Hohenzollernschen Landen, mit 2 400 Mark bis 4 500 Mark und 950 Mark (künftig wegfallend) persönliche Zulage als Ersatz für frühere Dienstbezüge 2 415 350 Mark</p> <p>Hierzu 2 verwaltende Revierförster in den Klosterforsten der Provinz Hannover mit 1600 Mark und 1660 Mark 3 260 „</p> <p>Außerdem freie Dienstwohnung und freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür mit Ausnahme der Verwalter der beiden Bezirksoberförstereien, welche kein freies Feuerungsmaterial und an Stelle der freien Dienstwohnung aus Kap. 2 Tit. 5 einen Wohnungsgeldzuschuß erhalten. Der Werth des freien Feuerungsmaterials wird für die 2 verwaltenden Revierförster in den Klosterforsten zu 75 Mark, im Uebrigen aber zu 150 Mark als pensionsfähiges Dienst Einkommen berechnet.</p> <p>2 a. 118 vollbeschäftigte Forstkassen-Rendanten mit (1 800 Mark bis 3 400 Mark) (2 Rendanten haben Dienstwohnung.)</p> <p>3. 3 488 Förster mit (1100 Mark bis 1500 Mark) 4 654 800 Mark, darunter 2 Förster unter Vorbehalt jederzeitiger Zurückziehung, ausschließlich für die Zwecke und auf Kosten einer Privatperson, für welche deren Gehalt unter Kap. 2 Tit. 11 der Einnahme nachgewiesen ist, ferner 483 Mark persönliche Zulagen als Ersatz für frühere Dienstbezüge, künftig wegfallend; 67 980 Mark zu Revierförster- und Hegemeister-Zulagen in Höhe von 60 Mark bis 450 Mark; 188 630 Mark Einzelgehälter für 355 Waldwärter, davon 280 voll beschäftigt mit 400 Mark bis 800 Mark und 75 nebenamtlich beschäftigt gegen 36 Mark bis 350 Mark 4 911 893 Mark</p> <p>Hievon ab diejenigen 1 740 „ , welche für 2 Förster im Regierungsbezirk Osnabrück-Murich als Besoldungstheil in ihrer Eigenschaft als Moorvögte aus den desfalligen Be-</p> <p align="right">Seite . . . 4 910 153 Mark</p>	<p>681 900</p> <p>2 418 610</p> <p>300 400</p> <p>3 500 910</p>

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1896/97. Mare
(2.)		Uebertrag . . . 4 910 153	3 500 910
		forschungsmitteln der Domänenverwaltung erstattet und von der Ausgabe der Forstverwaltung abgesetzt werden.	
		bleiben	4 910 153
		Die Förster erhalten außerdem freie Dienstwohnung und freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür.	
		Der Werth des freien Feuerungsmaterials wird zu 75 Mare als pensionsfähiges Dienst Einkommen berechnet.	
		Die Waldwärter erhalten freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür und freie Dienstwohnung, wo solche vorhanden ist. Von dem Emolument des freien Feuerungsmaterials steht denselben eine Pensionsberechtigung nicht zu.	
4.	2	verwaltende Beamte bei den Nebenbetriebs-Anstalten mit (1 500 Mare bis 3 000 Mare) 3 900 Mare; 21 Torf-, Wiesen-, Wege-, Flöß- u. Meister, sowie 2 Thiergartenförster mit (1 100 Mare bis 1 500 Mare) 29 300 Mare; 24 Torf-, Wiesen- u. Wärter und 1 Holzaufseher zusammen 11 356 Mare Einzelgehälter, davon 14 voll besoldet mit 400 Mare bis 800 Mare und 11 nebenamtlich beschäftigt mit 36 Mare bis 350 Mare	44 556
		Außerdem erhalten freie Dienstwohnung und freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür: die 2 verwaltenden Beamten mit einem pensionsfähigen Werthe des freien Feuerungsmaterials von 105 Mare, die Meister wie die Förster, die Wärter wie die Waldwärter.	
		Summa Tit. 1 bis 4 . . .	8 355 619
5.	3	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten . .	106 840
		Summa Tit. 5 für sich.	
		Anderer persönliche Ausgaben.	
6.	3	Zur Remuneration von Hülfсарbeitern bei den Regierungen einschließlich Sigmaringen	73 200
7.	3	Zur Remuneration von Forsthülfсарbeitern (bis 1 080 Mare) und zur zeitweisen Verstärkung des Forstschutzes überhaupt	1 790 000
		Außer der Remuneration freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür und freie Dienstwohnung,	
		Seite . . .	1 863 200

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1896/97. Mark
(2.)		Uebertrag . . .	1 863 200
		wo solche vorhanden ist. In besonders dazu an- gethanen Fällen kann eine Theuerungszulage von monatlich 3 Mark gewährt werden.	
8.		Vergütung für die Gelderhebung und Auszahlung — Re- muneration und Dienstaufwands-Entschädigung — an nicht voll, beziehungsweise nur nebenamtlich beschäftigte Forstkassenbeamte und an Untererheber	277 800
9.		Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Forstbeamte, Forstkassenbeamte, Exekutoren (Gerichts- vollzieher), Beamte bei den Nebenbetriebsanstalten und sonstige Personen (nicht Beamte), welche für diese An- stalten nützliche Dienste leisten	168 000
9 a.		Vorschüsse an Forstbeamte (Oberförster, Förster und Wald- wärter) zur wirtschaftlichen Einrichtung bei Uebernahme einer Stelle (vergl. Kap. 2 Titel 11 a der Einnahme) . . Nach Verwendung derjenigen 10 000 Mark, um welche der Fonds aus Tit. 9 dieses Kapitels des Etats für 1893/94 verstärkt worden ist, darf nur der Betrag der wirklichen Einnahme Kap. 2 Tit. 11 a zur Ver- ausgabung gelangen. — Der am Jahreschlusse nicht verwendete Betrag dieser Einnahme kann zur Ver- wendung in die folgenden Jahre übertragen werden. Summa Tit. 6 bis 9 a . . .	40 000 2 349 000
		Dienstaufwands- und Mieths-Entschädigungen.	
10.		Fuhrkosten-Verse und Dienstaufwands-Entschädigungen für Oberforstmeister und Regierungs- und Forsträthe bis zu 2 900 Mark für jeden einschließlich der Reisekosten- vergütung für den forsttechnischen Referenten bei der Regierung zu Sigmaringen	300 500
11.		Fuhrkosten, Büroaufkosten und Dienstaufwands-Entschädi- gungen für Oberförster bis zu 2 100 Mark	1 165 150
12.		Zu Stellenzulagen für Oberförster bis zu 600 Mark . . .	61 900
12 a.		Dienstaufwands-Entschädigungen für die vollbeschäftigten Forstkassen-Mendanten Kap. 2 Tit. 2 a bis zu 2 000 Mark für jeden, mit Ausnahme zweier Stellen, für welche wegen des großen Geschäftsumfanges bezw. 2 450 Mark und 2 350 Mark gewährt werden	155 642
		Seite . . .	1 683 192

Rap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1896/97. Mark
(2.)		Uebertrag . . .	1 683 192
13.		Zu Stellenzulagen für Förster und Waldwärter bis 300 Mark, sowie zur Haltung eines Dienstpferdes oder Annahme von Forstschuhhülfe für Förster bis zu 180 Mark für jeden, und Rahnunterhaltungszulagen bis zu 75 Mark .	348 276
14.		Fuhrkosten-Auerfa und Dienstaufwands-Entschädigungen für Beamte bei den Nebenbetriebsanstalten bis zu 1200 Mark für jeden und Stellenzulagen bis 300 Mark	12 368
15.		Zu Miethsentschädigungen wegen fehlender Dienstwohnungen für Oberförster bis zu 900 Mark; für Förster, Torf-, Wiesen-, Wege-, Flöß- u. Meister bis zu 225 Mark für jeden	64 000
		Summa Tit. 10 bis 15 . . .	2 107 836
		Materielle Verwaltungs- und Betriebskosten.	
16.		Für Werbung und Transport von Holz im Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1895/96 und von anderen Forstprodukten	9 000 000
17.		Zur Unterhaltung und zum Neubau der Gebäude im Geschäftsbereich der Forstverwaltung, sowie zur Beschaffung fehlender Gebäude*) (Dieser Fonds überträgt sich mit dem Fonds Rap. 3 Tit. 7.)	2 394 800
18.		Zur Unterhaltung und zum Neubau der öffentlichen Wege und zur Gewährung von Beiträgen zur Herstellung solcher Wege (innerhalb der Forsten) (Dem Ausgabefoll treten diejenigen Beträge hinzu, welche von Kreisen und Provinzen zum chauffeemäßigen Ausbau von Kommunikationswegen innerhalb der Staatsforsten gewährt und bei Rap. 2 Tit. 11 dieses Etats vereinnahmt werden.)	1 498 200
19.		Beihülfen zu Chauffee- und anderen Wege- und Brückenbauten und zur Anlegung von Eisenbahngüter-Haltstellen (außerhalb der Forsten), welche von wesentlichem Interesse für die Forstverwaltung sind	200 000
		Seite . . .	13 093 000

*) An Dienstetabliements für	Oberförster	Förster
sind vorhanden	647	3 292
nach dem Etat für 1. April 1895/96	646	3 288
	mithin jetzt mehr . . .	1 9

Kap.	Tit.	A u s g a b e.	Betrag für 1. April 1896/97. Mant
(2.)		Uebertrag . . .	13 093 000
		(Die am Jahreschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	
20.	Zu	Wasserbauten in den Forsten	66 500
21.	Zu	Forstkulturen, zur Erziehung von Pflanzen zum Verkauf, zur Verbesserung der Forstgrundstücke, zum Bau und zur Unterhaltung der Holzabfuhrwege und Eisenbahngüter-Haltestellen, welche im Interesse der Forstverwaltung angelegt werden müssen, im Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1895/96, sowie zu Forstvermessungen und Betriebsregulirungen (Die am Jahreschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.) Bergl. außerdem die Bemerkung zu Kap. 4 Tit. 6 — Allgemeine Ausgaben — dieses Stats.)	4 600 000
22.		Jagdverwaltungs-kosten, einschließlich der Wildschaden-Ersatz-gelder	74 000
23.		Betriebskosten für Torfgräbereien (Die Kosten der Torfstreu-fabrikation gelangen für das Forstwirtschaftsjahr zur Verrechnung.)	85 000
24.		Betriebskosten für Flößereien	10 200
25.		Betriebskosten für Wiesenanlagen	18 000
26.		Betriebskosten der Ablagen	1 600
27.		Betriebskosten der Sägemühlen	147 500
28.		Betriebskosten für größere Baumschulen im Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1895/96	2 000
29.	Für	den Thiergarten bei Cleve und das Eichholz bei Arnberg (Bei dem Thiergarten bei Cleve und dem Eichholze bei Arnberg darf die Ausgabe beider Anlagen zusammen deren Einnahme nicht überschreiten. Der am Schlusse eines Jahres verbleibende Ueberschuß darf nur in den nächstfolgenden beiden Jahren noch verwendet werden.)	13 220
30.	Für	Fischereizwecke (Die am Jahreschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	8 000
		Seite . . .	18 119 020

Rap.	Tit.	A u s g a b e.	Betrag für 1. April 1896/97. Mark
(2.)		Uebertrag . . .	18 119 020
	31.	Zur Bezeichnung und Berichtigung der Grenzen, zu Separationen, Regulirungen und Prozeßkosten	98 300
	32.	Holzverkaufs- und Verpachtungskosten, Botenlöhne und sonstige kleine Ausgaben der Lokalverwaltung	180 000
	33.	Druckkosten	64 400
	34.	Stellvertretungs- und Umzugskosten, Diäten und Reisekosten	315 000
	35.	Kosten für Bertilgung der den Forsten schädlichen Thiere, Vorfluthkosten und andere vermischte Ausgaben	400 205
		Summa Tit. 16 bis 35	19 176 925
		Summa Rap. 2	32 096 220
3.		Zu forstwissenschaftlichen und Lehrzwecken.	
		Besoldungen.	
	1.	Bei der Forstakademie zu Eberswalde:	
		1 Direktor mit 7 500 Mark, 6 Professoren, einschließlich des Chemikers für das Versuchswesen, mit 3 300 Mark bis 6 000 Mark, zusammen 29 900 Mark, 1 Sekretär mit 2 100 Mark (einschließlich künftig wegfallend 600 Mark persönliche Zulage); 1 Hausmeister und Bedell mit (800 Mark bis 1 200 Mark) 1 150 Mark 40 650 Mark	
		Für 3 gleichzeitig als Oberförster fungirende forsttechnische Lehrer neben dem Einkommen als Revierverswalter auf die Dauer ihrer Verwendung als forsttechnische Lehrer pensionsfähige Zulage	4 950 „
			45 600
	2.	Bei der Forstakademie zu Münden:	
		1 Direktor mit 6 900 Mark; 5 Professoren, einschließlich des Lehrers der Mineralogie und Bodenkunde, mit 3 300 Mark bis 6 000 Mark, zusammen 24 300 Mark; 1 akademischer Gärtner mit 1 800 Mark, 1 Hausmeister und Bedell mit (800 Mark bis 1 200 Mark) 1 200 Mark	
		34 200 Mark	
		Für 3 gleichzeitig als Oberförster fungirende forsttechnische Lehrer neben dem Einkommen als Revierverswalter auf die Dauer ihrer Verwendung als forsttechnische Lehrer pensionsfähige Zulage	4 950 „
			39 150
		Seite	84 750

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1896/97. Mark
(3.)		Uebertrag . . .	84 750
		<p>Bemerkung. Die pensionsfähigen Zulagen der forsttechnischen Lehrer sind für beide Akademien übertragungsfähig. Die Hausmeister und Bedelle erhalten freie Wohnung und freies Feuerungsmaterial. Die Direktoren, 1 Professor und der Gärtner in Münden haben Dienstwohnung.</p>	
	3.	<p>Bei der Forstlehrlingschule zu Groß-Schönebeck: 2 Lehrstellen mit Einzelgehältern von 1 600 Mark und 1 850 Mark, darunter je 200 Mark künftig wegfallend</p>	3 450
		Summa Tit. 1 bis 3 . . .	88 200
	4.	<p>Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Lehrer und Beamten</p>	5 220
		Summa Tit. 4 für sich.	
		Andere persönliche Ausgaben.	
	5.	<p>Zur Remuneration von Hilfslehrern und Assistenten, zu Remunerationen für die Leistungen bei dem forstlichen Versuchswesen und zur Unterweisung der für den Försterdienst sich auszubildenden Personen, einschließlich der Remunerationen für den Unterricht bei den Forstlehrlingsschulen zu Groß-Schönebeck und Proskau und für den forstlichen Unterricht bei den Jäger-Bataillonen, sowie für Unterrichtskurse an den Forstakademien in der Landwirtschaftslehre und über die erste Hilfeleistung bei plötzlichen Unglücksfällen</p>	37 550
	6.	<p>Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen an Beamte und Lehrer bei den Forstakademien und den Forstlehrlingsschulen</p>	2 400
		Summa Tit. 5 und 6 . . .	39 950
		Sächliche Ausgaben.	
	7.	<p>Zur Unterhaltung der Gebäude (Dieser Fonds überträgt sich mit dem Fonds Kap. 2 Tit. 17.)</p>	9 000
	8.	<p>Zur Unterhaltung der Mobilien, der Lehrmittel und Sammlungen, zu Amtsunkostenvergütungen, Umzugskosten, Diäten und Reisekosten, zur Heizung und Erleuchtung der</p>	
		Seite . . .	9 000

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1896/97. Mark
(4.)	5.	<p align="right">Uebertrag . . .</p> <p>Zu Unterstützungen aus sonstiger Veranlassung, einschließ- lich zu einmaligen Unterstützungen für Personen, welche, ohne die Eigenschaft von Beamten zu haben, im Dienste der Forstverwaltung beschäftigt werden oder beschäftigt gewesen sind, sowie für Hinterbliebene solcher Personen (Die am Jahreschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre über- tragen werden.)</p>	<p align="right">2 007 000</p> <p align="right">18 500</p>
	6.	<p>Zum Ankauf von Grundstücken zu den Forsten</p> <p>(Die am Jahreschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre über- tragen werden.)</p> <p>(Die zur Verstärkung des Kulturfonds (Kap. 2, Tit. 21) etwa erforderlichen Beträge können aus diesem Fonds entnommen werden.)</p>	<p align="right">1 050 000</p>
		<p align="right">Summa Kap. 4 . . .</p>	<p align="right">3 075 500</p>
		<p align="right">Hierzu: " " 3 . . .</p>	<p align="right">207 280</p>
		<p align="right">" " 2 . . .</p>	<p align="right">32 096 220</p>
		<p align="right">Summa A. Dauernde Ausgaben . . .</p>	<p align="right">35 379 000</p>
12.		<p>B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.</p> <p>1. Zur Ablösung von Forst-Servituten, Reallasten und Passiv- renten</p> <p>2. Zum Ankauf von Grundstücken zu den Forsten</p> <p>(Extraordinärer Zuschuß zu Kap. 4 Tit. 6 der dauern- den Ausgaben.)</p> <p>Dem Ausgabe-Soll tritt die Ist-Einnahme aus Veräußerungen von Domänen- und Forstgrundstücken in den neuen Provinzen hinzu, insoweit dieselbe die Anschlagssumme von 800 000 Mark übersteigt und nicht zur Erwerbung und etwa nöthigen baulichen Ein- richtung von kleineren Domänen in denjenigen Landes- theilen verwendet wird, in denen Domänen gar nicht oder nur vereinzelt vorhanden sind.</p> <p>3. Zur Melioration von Moor- und Wiesenflächen</p> <p>(Zu Tit. 1, 2 und 3. Die am Jahreschlusse ver- bleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)</p>	<p align="right">500 000</p> <p align="right">950 000</p> <p align="right">100 000</p>
		<p align="right">Seite . . .</p>	<p align="right">1 550 000</p>

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1896/97. Mare
12.		<p align="right">Uebertrag . . .</p> <p>4. Zur Anlage und zur Betheiligung an Anlagen von Kleinbahnen, sowie zu Beihilfen für dieselben, sofern diese Bahnen von wesentlichem Interesse für die Forstverwaltung sind</p> <p align="center">(Die am Jahreschlusse verbleibenden Bestände können in die folgenden Jahre übertragen werden. Rücknahmen fließen dem Fonds wieder zu.)</p> <p>5. Zur versuchsweisen Errichtung von Insthäusern für Arbeiter in den Provinzen Ost- und Westpreußen</p> <p align="right">Summa B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben</p> <p align="center">Abschluß.</p> <p>Die Einnahmen betragen</p> <p>Die dauernden Ausgaben betragen</p> <p align="right">Mithin Ueberschuß . . .</p> <p>Hiervon ab die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben</p> <p align="right">Bleibt Ueberschuß . . .</p>	<p align="right">1 550 000</p> <p align="right">200 000</p> <p align="right">40 000</p> <hr/> <p align="right">1 790 000</p> <p align="right">62 305 000</p> <p align="right">35 379 000</p> <hr/> <p align="right">26 926 000</p> <p align="right">1 790 000</p> <hr/> <p align="right">25 136 000</p>

38.

Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten über den Etat der Staatsforstverwaltung für das Jahr vom 1. April 1896/97.

(15. Sitzung am 8. Februar 1896.)

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Wir treten ein in die Tagesordnung:

Fortsetzung der zweiten Verathung des Entwurfs des Staatshaushaltsetats für 1896/97, und zwar:

Etat der Forstverwaltung.

Berichterstatter ist der Abgeordnete v. Dallwitz.

Ich wende mich zunächst zur Einnahme, Kap. 2 Titel 1. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **v. Dallwitz:** Meine Herren, bei den Bemerkungen zu den Einnahmen des Etats wird Ihnen aufgefallen sein, daß diese Einnahmen mit außerordentlicher Vorsicht veranschlagt sind, insofern als nicht der Durchschnitt der letzten zwei Jahre als voraussichtliche Einnahme eingestellt worden ist, sondern zum Theil ein erheblich niedrigerer Betrag. Dies hat, wie bereits der Herr Finanzminister in seiner letzten Etatsrede angedeutet hat, bei den Einnahmen für Holz seinen Grund darin, daß durch die Windbrüche im Februar 1894 eine außerordentliche einmalige Mehreinnahme für Holz im vorigen Jahre erzielt worden ist, die sich sogar auf 11 749 000 Mark belief. Da diese Mehreinnahme ihrer Natur nach eine einmalige ist und sogar einen Mindereinschlag im nächsten Jahre bedingen wird, müßte ein gegenüber deren Durchschnitt entsprechend ermäßigter Betrag für das nächste Jahr eingestellt werden, nämlich 56 500 000 Mark, mithin 9 Millionen weniger, als sich noch dem Durchschnitt ergab. Hierbei ist auch berücksichtigt worden, daß auch im Laufe der letzten Jahre die Einnahmen für Eichengerbinde in bedauerlicher Weise zurückgegangen sind, und zwar konnten hierfür nur 183 000 Mark gegen 209 000 Mark im Vorjahre eingestellt werden. Die Budgetkommission hat die Begründung des niedrigeren Ansatzes anerkannt und empfiehlt die Bewilligung des Ansatzes der königlichen Staatsregierung.

Abgeordneter **Horn:** Ich habe mir bei diesem Titel das Wort erbeten, um bei der veranschlagten Position von 56 Millionen Mark auf die Bedeutung der Zellstoff- und Holzstoffindustrie hinzuweisen, welche seit circa 31 Jahren beeinflussend für die Verwerthung des Fichtenholzes in Preußen gewesen ist und in Zukunft in noch höherem Maße sein wird.

Wenn ich von der veranschlagten Einnahmeposition von 56 Millionen Mark für sämtliche verkauften Hölzer in Preußen 22 Millionen als Erlös für Brennholz abrechne, so bleiben 34 Millionen Einnahme aus dem Verkauf von Bau- und Nutzholz. Von diesen Hölzern wird Fichtenholz in schwächeren Dimensionen aus 60- bis 70-jährigen Umtrieben in Preußen aus den fiskalischen Wäldern in circa 500 000 Festmetern verkauft mit einem Werthe von 10 bis 12 Mark pro Festmeter, was eine Summe von 6 bis 7 Millionen Mark pro Jahr ausmacht und demnach mit zum sechsten Theil von dieser Etatsposition für Bau- und Nutzholz theilhaftig sein dürfte. Die Bedeutung dieser Industrie für unsere Forstverwaltung giebt mir Veranlassung, einiges über dieselbe zu sagen und unsere Forstverwaltung darauf hinzuweisen, dem

steigenden Bedürfnis dieser Industrie in Zukunft mehr Rechnung zu tragen. In der Holzstoffindustrie, die erst seit 35 Jahren entstanden ist, — 1870 gab es in Deutschland 69 Fabriken, 1894 534 Fabriken, — arbeiten circa 70 000 Pferdekkräfte, und sind in dieser Industrie ungefähr 70 Millionen Mark Kapital investirt.

Die Zellstoffindustrie, deren Entwicklung erst jüngeren Datums ist, wird in Deutschland in 63 Fabriken betrieben. In der Holzstoffindustrie wurden in Deutschland schätzungsweise pro Jahr 1 300 000 Festmeter Fichtenholz verarbeitet, darunter 8 bis 10 Prozent Kiefernholz, in der Zellstoffindustrie 1 200 000 Festmeter, und der Gesamtverbrauch an Fichtenholz wird demnach in dieser Industrie in Deutschland auf $2\frac{1}{2}$ Millionen Festmeter pro Jahr geschätzt. Nun habe ich den Verbrauch in Preußen nur auf 800 000 Festmeter angenommen; wenn ich davon 300 000 Festmeter abrechne, welche aus Gemeinde- und Privatwaldungen entnommen werden, so wird der Verbrauch in Preußen aus fiskalischen Waldungen sich auf circa 500 000 Festmeter pro Jahr belaufen.

Wenn ich auch überzeugt bin, daß die preussische Forstverwaltung über die Verhältnisse dieser Industrie genügend orientirt ist, und es dankbar anerkennen will, daß die Forstverwaltung in mancher Weise diesen jungen Industrien entgegengekommen ist, so möchte ich doch darauf hinweisen, daß in anderen Ländern, namentlich in Skandinavien und besonders in Amerika, — nach den Mittheilungen vom Forstmeister Kunnebaum wurden im Jahre 1890 in Amerika schon für 13 Millionen Mark Fichtenholz in diesen Industrien verarbeitet — diese Industrien einen mächtigen Aufschwung genommen haben und der deutschen Industrie eine große Konkurrenz erwachsen ist. Da nun Fichtenhölzer in Skandinavien und Amerika weit wohlfeiler sind als bei uns und dort auch die Fabrikationsbedingungen weit günstiger liegen als bei uns, so hat die deutsche Holzstoffindustrie in den letzten Jahren einen schweren Kampf zu bestehen und thatsächlich mit wenigen Ausnahmen nur mit Verlust gearbeitet. Da ferner die Forstverwaltung an der Lebensfähigkeit eines ihrer Hauptabnehmer ein großes Interesse haben wird, so gestatte ich mir, der Forstverwaltung zur Erwägung anheim zu geben, doch wie in Sachsen, je nach den Bodenverhältnissen, auf kürzere Umtriebszeiten Bedacht zu nehmen. Es dürfte dies um so mehr einleuchtend sein, da bekanntlich die schwachen Hölzer weit besser verwerthet werden als wie die stärkeren Hölzer aus 120 jährigen Umtrieben. An Stelle der letzteren sind, soweit sie nicht zu Brettern verarbeitet werden, die eisernen Träger getreten. Im Harz ist man sehr erstaunt gewesen, als dort vor circa 4 Jahren der 120 jährige Umtrieb eingeführt worden ist. Ich will die Beurtheilung dieser Maßregel den Herren der grünen Farbe überlassen, und nur darauf hinweisen, daß gerade vom Harz die schwachen Hölzer sehr hoch bezahlt werden, auch in Zukunft ein steigendes Bedürfnis für dieselben sich geltend machen wird; da jetzt schon einzelne Fabriken, namentlich der Holzstoffindustrie, einen Theil ihres Bedarfs an Fichtenholz aus Oesterreich, in neuerer Zeit sogar aus Skandinavien decken, so dürfte es geboten erscheinen, daß die Forstverwaltung in Preußen wie in Sachsen der jetzigen Verwendung Rechnung trägt, um Industrien konkurrenzfähig zu erhalten, die in Zukunft in noch weit höherem Maße von Einfluß auf die Rentabilität der preussischen Forstwirtschaft sein werden. (Bravo!)

Regierungskommissar Oberlandforstmeister **Donner**: Meine Herren, die Forstverwaltung verschließt sich der Erwägung nicht, daß die Celluloseindustrie die Unterstützung seitens des Staates in jeder Weise verdient und ist bemüht, ihr möglichst

entgegenzukommen. Sie ist auch in der Lage, ihr sehr viel mehr Material, als augenblicklich beansprucht wird, zur Verfügung zu stellen. Insbesondere sind in der Provinz Preußen ausgedehnte Fichtenbestände vorhanden, für welche der Absatz vorläufig noch recht ungünstig ist. Es ist deswegen Anlaß genommen, einen Kommissarius nach dieser Provinz zu entsenden, dem es gelungen ist, schließlich Industrielle zu veranlassen, dort eine Cellulosefabrik zu errichten. Wie weit das Entgegenkommen der Forstverwaltung in dieser Beziehung gegangen ist, dürfte daraus erhellen, daß das Festmeter Fichtenholz dort nicht mit 10—12 Mark, wie der Herr Abgeordnete eben angeführt hat, sondern mit 3 Mark den Fabrikbesitzern zur Verfügung gestellt ist, um die Sache überhaupt in Gang zu bringen. (Hört! hört!)

Was dann die Frage wegen Herabsetzung der Umtriebe oder der stattgehabten Erhöhungen betrifft, so ist das ein Gegenstand, über den man weitläufige Erörterungen anstellen kann. Ich möchte hier nur bemerken, daß die Staatswäldungen nur 30 Prozent der gesammten Forstfläche in Preußen ausmachen, daß die Privat- und Gemeindegewäldungen naturgemäß auf geringeren Umtrieb hingewiesen sind, und daß es namentlich Aufgabe der Staatsforstverwaltung sein muß, die stärkeren Hölzer zu erziehen, welche nöthig sind, um dem Bedürfnisse der heimischen Industrie nach stärkerem Material, insbesondere nach stärkerer Brettwaare, zu entsprechen. Hierdurch werden die höheren Umtriebe in den Staatswäldungen veranlaßt.

Würden wir im Harz auf 60- bis 70 jährige Umtriebe zurückgehen, so ist es zweifellos, daß in kurzer Zeit die dortige Umgegend überfüllt werden würde mit galizischen Brettern, die in der letzten Zeit schon den Versuch gemacht haben, sich dort einzubürgern und sogar bis Westfalen vorgedrungen sind. Im übrigen ist das Altersverhältniß am Harz durchaus kein derartiges, daß in übermäßig starkem Holze gehauen wird. Wenn ich den Regierungsbezirk Hildesheim besonders ins Auge fasse, so sind dort 60 000 Hektar Fichtenwald vorhanden. Von dieser Fläche müßten bei 100jährigem Umtrieb 12 000 Hektar mit mehr als 80jährigem Holze bestanden sein. Davon sind aber nur rund 7 000 Hektar vorhanden, es fehlen also an der normalmäßigen Fläche des über 80 jährigen Holzes noch circa 5 000 Hektar. Eine übermäßige Ansammlung alten Holzes hat also nicht stattgefunden; sie wird auch für die Zukunft nicht erstrebt.

Präsident: Das Wort wird weiter nicht verlangt; die Diskussion ist geschlossen. Titel 1 ist festgestellt.

Dann eröffne ich die Diskussion über Titel 2. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **v. Dallwitz:** Bei Titel 2 ist auch wieder darauf hinzuweisen, daß gegen den Durchschnitt der letzten 2 Jahre ein um 500 000 Mark geringerer Ansaß als voraussichtliche Einnahme eingestellt worden ist. Dieser Minderansatz ist darauf zurückzuführen, daß in Folge der Streu- und Futternoth im Jahre 1892/93 eine außerordentliche Mehreinnahme für die staatliche Forstkasse erwachsen ist, die bei der Berechnung der im künftigen Jahr zu erwartenden Einnahme nicht mit berücksichtigt werden durfte. Das Gleiche findet sich nachher auch bei Titel 6. Zur Vermeidung von Wiederholungen will ich jetzt schon darauf hinweisen und nachher das Wort nicht mehr dazu ergreifen.

Abgeordneter **Szumla:** Meine Herren, die eben genannte Summe von 4300 000 Mark, die hier als Einnahme in den Etat eingesetzt worden ist für Nebenleistungen, giebt mir Veranlassung, da sie um 180 000 Mark höher angelegt ist als im vorigen Jahre, nochmals die Aufmerksamkeit des Herrn Ministers darauf zu

richten, daß die Nebenprodukte und Nebenutzungen aus dem Walde doch nicht in genügendem Maße — natürlicherweise meine ich, daß der Wald hierbei nicht geschädigt werden soll — an die Adjazenten und namentlich an die kleinen Leute vertheilt resp. verkauft werden. Ich habe im vorigen Jahre das Kapitel und die Angelegenheit wegen der Waldstreu wie auch in früheren Jahren hier besprochen, und da hat der Herr Regierungskommissar gesagt, daß, soweit überhaupt die Bedürfnisfrage vorhanden ist und sich befriedigen läßt, dies auch in vollem Maße geschehen ist, und daß man Waldstreu und Gras an die betreffenden Leute, an die Adjazenten und namentlich die Anwohner des Waldes in genügender Masse verkauft hat. So ungefähr war die Antwort; wörtlich kann ich sie hier nicht zitiren. Ich habe hier einen Auffatz der Döplner Zeitung, in dem es ausdrücklich heißt, daß dies nicht der Fall gewesen ist. Darin wird gesagt:

Möchte sich doch der Herr Ministerialdirektor Donner überzeugen, wie es steht, dann würde er ein andermal nicht sagen, daß der Grundsatz existire, daß alles übrige Gras und Waldstreu in erster Linie zu Gunsten des Volkes verwendet wird.

Ich bin ja überzeugt, daß der Herr Regierungskommissar im vorigen Jahre auf Grund der vorliegenden Berichte geantwortet hat. Aber, meine Herren, wenn man sich in Wirklichkeit mit den Leuten unterhält und der Sache nachgeht, so findet man doch, daß unter der Bevölkerung große Unzufriedenheit, namentlich in den ärmeren Distrikten Oberschlesiens ist. Meine Herren, mein spezieller Wahlkreis Oppeln enthält ja sehr bedeutende Mengen Wald. Es sind dort ungefähr 588 qkm Acker, 109 qkm Wiesen und 625 qkm Wald; also der Wald übersteigt den Acker in nicht unbedeutendem Maße.

Nun, meine Herren, ist doch gerade das vorige Jahr ein sehr trauriges Jahr für die dortige Landwirtschaft gewesen. Wir haben 4 Monate Dürre gehabt, fast gar keinen Regen. Die Leute haben im vorigen Jahre eine außerordentlich geringe Ernte gehabt; namentlich haben sie die zweite Schur des Grasses nicht einbringen können, weil sie vollständig verdorrt war. Es wird sich also in diesem Jahre eine große Futternoth zeigen, und wenn sie erst eingerissen ist, ist sie so leicht nicht aus der Welt zu schaffen. Das wenige Stroh, was den Leuten von der Ernte übrig bleibt, müssen sie zu Dünger verwenden, wenn sie nicht ein Surrogat, das ist die Waldstreu, bekommen.

Ich möchte daher den Herrn Minister bitten, soviel als möglich Waldstreu zu verkaufen und diesen Verkauf vornehmen zu lassen in derjenigen Jahreszeit, in welcher sie den Leuten den größten Nutzen gewährt, das ist im Herbst. Wenn den Leuten die Waldstreu im Winter gegeben wird, wo sie vollständig gefroren ist und unter dem Vieh erst aufgethaut werden muß, ist sie unter Umständen für das Vieh nachtheilig. Die Leute bringen die gefrorene Masse in den Stall, das Vieh muß darauf liegen, und sie thaut darunter auf. Außerdem brauchen die Leute, die vielfach Holzhäuser haben, die aus Schrotholz gebaut sind, worin überall Ritze sind, Waldstreu, um das Haus bewohnbar zu machen. Sie versehen mit Waldstreu und Kartoffelstroh, die sie erwerben können, die Wände ringsherum und sind dadurch in der Lage, sich eine warme Stube und einen warmen Stall zu verschaffen. Da, wo die Armuth so groß ist, wo die Leute derartige Waldstreu oder Kartoffelstreu nicht haben, bleibt nichts anderes übrig, als daß sie Schweine und die Kuh mit in die Stube hincinnehmen. Solche Fälle kommen vor, daß man das Vieh mit in die

Stube hineinbringt. Häufig sind die Fälle nicht mehr, aber früher ist es in Oberschlesien vielfach so gewesen, daß die Leute mit Schwein und Kuh in demselben Zimmer wohnen mußten.

Ebenso ist es mit dem Gras und mit dem Heidekraut. Das Heidekraut ist ein verhältnißmäßig ganz gutes Futter. Die Kühe sind dort sehr genügsam, ebenso die Ziegen, und wenn sie Heidekraut bekommen, sind die Leute froh und sind im Stande, ihr Vieh besser zu ernähren. Auch das ist in äußerst geringem Maße den Leuten überlassen worden. Es ist mir geklagt worden, daß zwischen Poppelau und Schalkwitz in den dortigen Waldungen ziemlich bedeutende Grasmassen vorhanden sind, die gar nicht verkauft werden, wie man sagt, damit das Wild mehr Ruhe hat und nicht gestört wird. Ich meine, in erster Linie kommen doch die Leute. Wenn die Leute darum bitten, ihnen das Gras zu verkaufen, so sollte man das ohne Rücksicht darauf thun, ob das Wild gestört wird oder nicht, um so mehr, wenn die Leute gut bezahlen. Und das werden sie gern thun.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit gleichzeitig, obgleich das zum Titel 1 gehört, nochmals die Bitte, die früher der Herr Minister v. Lucius zu berücksichtigen versprochen hat, hier vorbringen. Das ist die, daß beim Holzverkauf die kleineren Leute mehr berücksichtigt werden. Es sind immer und immer dieselben Klagen, daß beim Holzverkauf zuerst die Händler berücksichtigt werden, daß die im Großen kaufen, und daß die kleinen Leute von den Händlern kaufen müssen, natürlich zu erhöhtem Preise. Meiner Ansicht nach sind diejenigen, die zu berücksichtigen sind, die kleinen Leute und dann erst die großen. (Sehr richtig!) Das geschieht nicht, wahrscheinlich aus Bequemlichkeit, weil die Herren Oberförster es für angemessener erachten, einen ganzen Schlag, der zur Abholzung kommt, im Ganzen zu verkaufen als sich mit dem Detail zu befassen. Die Folge ist, daß die Leute weiter fahren müssen und sich darüber beschweren. Es heißt in obigem Artikel:

Und wie stand es mit dem Holzverkauf in diesem Jahre? Das wissen diejenigen am besten, die bauen wollten, wie in Kempa-Gorlawitz-Zawada, da sie doch nun dasselbe nach Zellowa fahren mußten, da unter unserem Oberförster niemand ein gesundes Holz erhielt, sondern nur die Händler.

Für diesen Artikel ist die Zeitung von Seiten der königlichen Staatsregierung zur Verantwortung gezogen worden. Der Redakteur ist zu 100 Mark Geldstrafe und zur Tragung sämmtlicher Kosten verurtheilt worden, allerdings durch den letzten Gnabenerlaß davon gekommen.

Wenn die Regierung so außerordentlich scharf ist, so müßte sie auch scharf sein, wenn im Walde gewisse Vergehen stattfinden. Es sind beispielsweise in dem Walde bei Zawada vier Frauen in den Wald gegangen, um dort für ihr Vieh Gras zu holen. Der Förster Trautwein kommt dazu und giebt auf die Frauen Feuer. Davon sind zwei angeschossen worden, eine mußte ärztliche Hülfe in Anspruch nehmen. (Hört! hört! im Centrum.) Die dritte ist hingestürzt und hat sich mit der Sichel den Arm verletzt, und die vierte ist vor Schreck krank geworden. Der Förster hat allerdings im Verhandlungstermine gesagt, er hätte auf Krähen geschossen. Ich glaube, daß der Richter keine Ahnung hat, wie es in dem Walde aussieht, sonst würde er den Einwand nicht haben gelten lassen. Mit dem Gewehr kann man etwa auf 120 Schritt verwundend schießen, und da ist es nicht denkbar, daß zwischen dem Jäger und den Frauen sich eine Krähe aufgehalten haben kann. Trautwein hat angegeben, daß die Krähe auf der Erde gefressen hätte. Die Krähe, bekanntlich ein

ziemlich scheues Thier, würde sich wohl nicht so lange in der Nähe von Leuten aufgehalten haben. Man hat nicht gehört, daß der Förster Trautwein von dem Staatsanwalt zur Verantwortung gezogen worden ist. Er hätte entschieden doch wegen fahrlässiger Körperverletzung angeklagt werden müssen. (Sehr richtig! im Centrum.) Die Zeitung ist angeklagt; sie hat 100 Mark Strafe und die Kosten zahlen sollen, aber daß der Förster zur Verantwortung gezogen worden wäre, davon hat man nichts gehört. Ich bin auch der Meinung, es ist völlig ausgeschlossen, daß der Betreffende auf eine Krähe geschossen hat, die auf der Erde gefessen hätte. Im Allgemeinen schießt man doch auf Krähen im Fluge, oder wenn sie auf einem Baume sitzen. Ich wollte das dem Herrn Regierungskommissar mittheilen; vielleicht läßt sich die Sache noch nachträglich eruiern.

Ich wollte hiermit meinen Vortrag schließen und der königlichen Staatsregierung die dringende Bitte ans Herz legen, für diese armen Leute, die meist schlechte nicht ertragsfähige, sandige Acker haben, deren Wiesen sehr schlecht sind, die meistentheils nur einen Schnitt geben und auf denen schlechte Gräser wachsen, deren Viehbestand ein sehr geringer ist, die auf ihren Feldern sehr geringe Ernten machen, doch etwas mehr zu thun, als seither geschehen ist. Und ich möchte auch hier zugleich die Bitte einfließen, daß dahin gestrebt wird, daß in dieser Vertheilung eine gewisse Gleichmäßigkeit eintritt, weil vielfach — und ich glaube nicht ohne Grund — Klagen darüber laut werden, daß nicht mit der gehörigen Gerechtigkeit verfahren wird, daß die Leute aus diesem oder jenem Grunde, z. B. wegen Jagdangelegenheiten, nicht berücksichtigt werden, und andere wiederum, die liebes Kind sind, in erhöhtem Maße Waldstreu und Waldprodukte bekommen.

Ich will hier einzelne Fälle nicht namhaft machen, obgleich sie mir vorliegen, aber im Ganzen habe ich doch den Eindruck gewonnen, als wenn diese Klagen nicht so vollständig unberechtigt sind. Wenn den Leuten also mehr Waldprodukte an Gras und Waldstreu gegeben werden, so ist es doch natürlich, daß sie auch ihre Felder besser düngen können, und wenn sie das können, können sie auch bessere Ernten machen, und haben sie bessere Ernten, dann können sie schließlicherweise auch mehr zu der Steuer herangezogen werden. Das ist doch ein beliebtes Thema bei der preussischen Regierung. Also es würde gleichzeitig im Interesse der Regierung, im Interesse des Staates liegen, wenn die Leute zu größerer Wohlhabenheit und in bessere Lage kämen. Das ist aber nicht möglich, wenn die Leute ihre Felder nicht düngen und ihr Vieh nicht ordentlich füttern können. (Bravo! im Centrum.)

Regierungskommissar Oberlandsforstmeister **Donner**: Meine Herren, was die Streuabgaben betrifft, so wird nach wie vor darauf Rücksicht genommen werden, soweit die Erhaltung eines ordnungsmäßigen Waldzustandes es gestattet, der ärmeren Bevölkerung die erforderliche Streu zur Verfügung zu stellen. Ich darf aber versichern, daß gerade aus der Gegend, auf welche der Herr Vorredner sich speziell bezogen hat, Berichte der Regierung eingesandt sind, nach welchen Streu zur Verfügung gestellt wurde, von der Bevölkerung aber nicht angenommen worden ist. Es war das allerdings nicht Nadel- oder Laubstreu, die in den Beständen ohne weiteres zusammengebracht werden konnte; es war Streu aus Brüchen, die recht gute Dienste für die Landwirtschaft leisten kann, ferner Beertraut und dergleichen. Die Werbung war den Leuten aber zu unbequem, und sie haben trotz der erteilten Erlaubniß die Streu zurüdgewiesen.

Was die Grasnutzung betrifft, so wird, soweit es irgend möglich ist, das im

Walde vorhandene Gras der Bevölkerung zur Verfügung gestellt; daß dabei die Rücksicht auf das Wild es verhindert, die Abgabe zu bewirken, muß ich bestreiten. In erster Linie werden die Interessen der Bevölkerung in Betracht gezogen, und erst in zweiter Linie kommt dann das Wild, was übrigens in sehr vielen Oberförstereien nur in geringer Menge vorhanden ist. Wenn darüber geklagt worden ist, daß einzelne Leute von dem Streu- oder Grasbezug ausgeschlossen worden sind, so wird es sich dabei nur um Forst- oder Wildfrevler handeln, und solche werden allerdings von der Abgabe, wenigstens zeitweise, ausgeschlossen.

Ferner ist von dem Herrn Vorredner darauf aufmerksam gemacht worden, daß der geringeren Klasse der Bevölkerung nicht Gelegenheit gegeben würde, das Holz unmittelbar auf den Auktionen der Staatsforstverwaltung anzukaufen. Ich darf bemerken, daß in Bezug auf diesen Gegenstand die bestimmtesten Weisungen an die Regierungen ergangen sind und meines Wissens auch überall befolgt werden, wonach vor allen Dingen zunächst der Lokalbedarf zu berücksichtigen ist und erst der überschüssige Theil des Holzes an die großen Holzhändler zur Abgabe gelangt.

Was den Fall mit dem Förster — Trautwein, glaube ich, war der Name, der genannt wurde — anbelangt, so ist der Staatsregierung darüber nichts bekannt; es werden aber die erforderlichen Erhebungen angestellt werden.

Abgeordneter **Szmula**: Ich würde den Herrn Regierungskommissar bitten, mir mitzutheilen, an welcher Stelle die Annahme dieser Streuarten verweigert worden ist, damit ich über die Angelegenheit im Laufe des Jahres bis zur nächsten Session recherchiren und mich überzeugen kann, ob ich richtig oder nicht richtig berichtet worden bin.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt, ein Widerspruch nicht erhoben; Titel 2 ist festgestellt.

Ich eröffne die Diskussion über Titel 3, — 4, — 5. — Diese Titel sind ohne Widerspruch genehmigt.

Dann gehe ich über zu Titel 6. Hier hat das Wort der Abgeordnete Kircher.

Abgeordneter **Kircher**: Meine Herren, das, was der Herr Kollege Szmula vorhin von Streubezug gesagt hat, kann ich von meiner Heimath im großen Ganzen auch bestätigen. Es wird dort im allgemeinen nur dann Streu verabsolgt, wenn die Leute Waldarbeiten dafür übernehmen, und die Herren Oberförster sagen: Ihr bekommt nur Waldstreu, wenn Ihr auch im Walde arbeitet. Man will die Leute zur Waldarbeit zwingen. Ebenso kommt es auch dort vor, daß die Annahme der Streu seitens der Bewohner verweigert worden ist. Dies ist aber nur dann geschehen, wenn die Streu den Leuten im Winter in nassem und gefrorenem Zustande überwiesen worden ist, und sie dieselbe nicht nach Hause bringen konnten. — Ich möchte dies nur zur Erläuterung dessen, was Herr Kollege Szmula gesagt hat, anführen.

Ich selbst habe mich zu Titel 6 gemeldet — Wiesenanlagen —, und zwar deshalb, weil in der Rhön im Regierungsbezirk Rassel große Wiesenflächen sich befinden, die Staatseigenthum sind, und die seit unwordenklichen Zeiten den dortigen Gemeinden zur Weide überlassen worden sind.

Es ist mir nun aus einer der ärmsten Gemeinden der Rhön, die außerordentlich hoch liegt, am Ausgange eines unwirthlichen Thales ein Schreiben zugegangen, worin sich die Leute darüber beklagen, daß die königliche Forstverwaltung bestrebt ist, alle diese Weideplätze allmählich aufzuforsten. Der Ort, um den es sich hier

handelt, heißt Wüstenjachsen — der Name sagt ja schon genug — und liegt in einer Gegend, in der es absolut unmöglich ist, Getreide zu bauen. Es gedeihen dort nur im besten Fall Hafer und einige Futterkräuter, und wenn die Leute etwas Roggen ziehen wollen für den Hausgebrauch, so müssen sie schon im August die Saat vornehmen. Die Abhänge des engen Thals, des Ilsterthales, in dem die Gemeinde liegt, und auch andere Gemeinden, die ebenfalls davon betroffen sind, sind mit Wald bestanden, dagegen haben die Höhen der Rhön sehr schöne Weidenländereien, wie überhaupt die Rhön dort einen etwas alpinen Charakter hat. Früher, als der Bezirk noch nicht preussisches Staatsgebiet war, vor dem Jahre 1866, war er bayerisch, war den Leuten das Weiderecht frei auf den fiskalischen Weideflähen überlassen; sie brauchten dafür absolut nichts zu zahlen, nur der Staat selbst hatte das Recht, eine Heerde von etwa 400 Schafen dort zu weiden. Aber sehr bald stellte der Staat das Hüten der Schafe ein und verpachtete gegen eine ganz geringe Abgabe diese Schäferberechtigung, für die großen Weiden selbst aber wurde nichts gezahlt.

Nach dem Jahre 1866 hat man allmählich angefangen, fiskalischer vorzugehen, und man hat den Leuten die Weiden verpachtet. Die Leute sind darauf eingegangen, haben ihr Recht nicht besonders geltend gemacht, und so sind nun die Pachtverträge entstanden, die alle 6 Jahre erneuert werden. Schon am Ende der fünfziger und Anfang der sechziger Jahre hat die bayerische Regierung versucht, die Höhen aufzuforsten, hat diesen Versuch aber wieder eingestellt, nicht etwa, weil die Aufforstung nicht gelungen wäre, sondern weil die Leute, die die Weiden für Ernährung ihres Viehes nöthig haben, darüber Vorstellungen machten. Später wurden von der preussischen Regierung die Aufforstungen wieder aufgenommen. Vor einigen Jahren wurde in der Gegend eine Sekundärbahn gebaut, und ich erinnere mich, daß, als die Bahn einen Theil Thalwiesen durchschneiden sollte, die Bevölkerung sich ebenfalls dagegen wehrte, weil sie glaubte, dadurch in ihrer Viehzucht beeinträchtigt zu sein.

Neuerdings waren die letzten Pachtverträge abgelaufen, und die Forstverwaltung will den Pachtvertrag nur dann erneuern, wenn weitere 35 Hektar ausgehieden werden, die wieder aufgeforscht werden sollen. Nun hat aber durch die Aufforstungen, die in den letzten 20 Jahren stattgefunden haben, die Gemeinde eine Einbuße an Rindvieh von 250 Stück erlitten, weil sie nicht mehr die nöthigen Weideplätze hat. Die Gemeinde wehrt sich nun natürlich gegen die Aufforstung und ist deshalb bei der königlichen Regierung in Kassel vorstellig geworden. Dort hat man das auch eingesehen und will von der Aufforstung abstehen, verlangt aber, daß die Gemeinde nunmehr 35 Hektar anderen Landes der Forstverwaltung zur Verfügung stellt. Nun verfügt aber die Gemeinde nicht über diesen Besitz und wäre genöthigt, Privatbesitz anzukaufen, um dafür die Weideplätze einzutauschen. Nun sind die Acker, auf denen Getreide und Gemüse gebaut werden kann, sehr gering an Zahl. Es würde eine sehr große Schädigung der Gemeinde sein, wenn darauf seitens der königlichen Regierung bestanden würde. Deshalb hat die Gemeinde nun meines Wissens sich an den landwirthschaftlichen Centralverein zu Kassel gewandt, und es soll durch den Centralverein eine Petition hierher an den Herrn Minister gerichtet worden sein, in der gebeten wird, den Umtausch nicht vorzunehmen, sondern die Ländereien den Gemeinden als Weideplätze zu überlassen. Nun, ich meine, es wäre kein unbilliges Verlangen seitens der Gemeinde, wenn sie darum bittet, daß ihr die Plätze verkauft werden. Erst hatte sie freies Weiderecht, dann hat sie es bezahlen müssen, nun soll

sie auch noch die Weideplätze kaufen. Diese armen Leute, die nun zufälliger Weise nicht unter der gegenwärtigen Noth der Landwirthschaft leiden, weil sie absolut den Körnerbau nicht betreiben und nicht betreiben können, haben als ihr einziges Ernährungsmittel die Viehzucht. Sie wünschen auch nicht, wie die Eifel und der Westerwald, staatliche Unterstützung, aber sie müssen doch verlangen, daß sie durch die königliche Forstverwaltung nicht weiter in ihrem Erwerb, der nur in der Viehzucht besteht, gestört werden.

Ich wollte deshalb den Herrn Minister bitten, wenn die Petition ihm vorgelegt wird, — ich weiß nicht, ob das schon geschehen ist — sie recht wohlwollend zu behandeln und die Wünsche der armen Rhöner zu berücksichtigen.

Regierungskommissar Oberlandforstmeister **Donner**: Ich darf seitens der Staatsregierung die wohlwollende Erwägung der Wünsche des Herrn Vorredners in Aussicht stellen und füge hinzu, daß von der ursprünglich vorhandenen Absicht, die Rhönhöhen durchweg aufzuforsten, Abstand genommen ist, gerade mit Rücksicht auf die besonderen Interessen der Gemeinde Wüstenfachsen.

Abgeordneter **Dadbach**: Ich möchte dieselbe Frage noch von einem anderen Gesichtspunkte aus beleuchten. In einer Zuschrift aus der theilhaftigen Ortschaft Wüstenfachsen ist folgendes behauptet: „Die Gemeinde Wüstenfachsen hat seit unvor-denklichen Zeiten das Recht, auf allen diesen Huten eine unbeschränkte Stückzahl Vieh unentgeltlich zu hüten, während der Staat nur das Recht hatte, 400 Schafe dorthin auf die Hut treiben zu lassen.“ Es ist mir natürlich unmöglich gewesen, diese Rechtsfrage zu untersuchen: es fehlen mir die Aktenstücke darüber; aber bei meiner Anwesenheit in jener Gegend haben die älteren Leute, die doch wohl sich der früheren tatsächlichen Verhältnisse erinnern können, mir dasselbe versichert. Ich möchte also die Forstverwaltung bitten, auch die Rechtsfrage untersuchen zu lassen. Wenn es Thatsache ist, daß zu einer bestimmten Zeit dem Staate nur das Recht zustand, seinerseits 400 Schafe auf die Weide treiben zu lassen, wenn aber die Einwohner damals in unbeschränkter Anzahl dort Vieh auf die Weide treiben lassen konnten, so muß doch wohl das auf irgend welchem Rechte beruhen. Es ist dann sehr wohl die Möglichkeit vorhanden, daß alle Versuche, welche später gemacht worden sind, die Rechte der Einwohner einzuschränken, unberechtigt gewesen wären. — Daraus, daß bisher die Beschwerdeführer diese Rechtsfrage nicht verfolgt haben, kann man nicht den Schluß ziehen, es wäre kein Recht da. Vielfach sind diese Leute nicht in der Lage, ihr Recht so gründlich zu wahren, wie ein Privatmann es wohl kann: es fehlen ihnen die juristischen Kenntnisse. Wenn nicht gerade ihr Landrath oder ihr Bürgermeister sich der Sache energisch annimmt, wird unterlassen, die nöthigen Schritte in rechtlicher Hinsicht zu thun. Ich möchte also bitten, auch nach dieser Seite hin die Sache untersuchen zu lassen.

Präsident: Das Wort wird weiter nicht verlangt, Widerspruch nicht erhoben; auch Titel 6 ist festgestellt.

Dann gehe ich über zu Titel 7, — 8. — Auch diese Titel sind ohne Widerspruch.

Ich eröffne die Besprechung über Titel 9. Das Wort hat der Abgeordnete **Szmula**.

Abgeordneter **Szmula**: Meine Herren, hier unter Titel 9 sind in Einnahme gestellt für Erlös aus größeren Baumschulen 3790 Mark, also eine Kleinigkeit von 190 Mark mehr als im vorigen Jahre. Ich wollte an die königliche Staatsregierung

mir die Frage erlauben, für welche Arten von Waldbäumen — das sind doch jedenfalls Waldbäume — diese Erträge eingenommen worden sind, und die Anfrage erlauben, ob mit den neueren Baumforten, die vielfach von Samenhändlern angepriesen worden sind, Versuche gemacht worden sind, namentlich also, ob von japanischen Hölzern im größeren Maßstabe in den Staatsforsten Versuche gemacht werden, und in welcher Weise sich diese Versuche bewährt haben; denn gleichzeitig ist auch die königliche Staatsregierung mit ihren Forsten eine Musteranstalt für diejenigen, die nicht in der Lage sind, sich ein geschultes Forstpersonal zu halten. Dem soll sie mit gutem Beispiel vorangehen und diejenigen neuen Hölzer züchten, die sich für die Anpflanzung in kleinerem oder größerem Maßstabe qualifizieren. Ich wollte mir die Anfrage erlauben, ob namentlich die *Abies Douglasii*, die wegen ihrer außerordentlichen Schnellwüchsigkeit empfohlen wird und die die gewöhnliche Fichte und Tanne in Bezug auf Schnellwüchsigkeit vielfach um das 3- oder 4fache übersteigt, in Baumschulen oder Oberförstereien angebaut worden, in größerem Umfange gepflanzt worden ist, und welche Erfahrungen die königliche Staatsregierung mit der Qualität dieses Holzes gemacht hat. Das Holz ist, soweit ich mich überzeugt habe, etwas weicher als das der gewöhnlichen Fichte; aber bei der ungewöhnlichen Schnellwüchsigkeit und dem Umstande, daß sie vollständig winterhart ist, also die stärksten Winter bei uns zu ertragen im Stande ist, ist doch diese Angelegenheit sowohl für die Staatsforstverwaltung als für Privatforstverwaltungen von ganz hervorragender Wichtigkeit.

Ferner wollte ich mir die Anfrage erlauben, ob auch die Sittafichte, welche man in neuerer Zeit anstatt der Erle mit Vortheil im bruchigen Terrain angepflanzt hat, in größerem Maßstabe angepflanzt ist und welche Erfolge hierbei erzielt sind. Die gewöhnliche Fichte, die *Abies Douglasii*, *Pectinata* zc. sind im allgemeinen für Sumpfländereien etwas empfindlich, während das bei der Sittafichte nicht der Fall sein soll. Auch soll sie außerordentlich schnellwüchsig sein und besseres, festeres Holz enthalten als unsere gewöhnliche Tanne oder Fichte.

Ferner möchte ich mir die Anfrage erlauben, ob *Juniperus Virginiana*, die virginische Ceder, in den Staatsbaumschulen angepflanzt worden ist. Denn sie giebt meiner Ansicht nach ein Holz, das alle Beachtung verdient. Bekanntlich wird aus dem Stamme dieses Holzes das Bleistiftholz gefertigt, und die große Faber'sche Fabrik zahlt dafür ganz bedeutende Preise. Der größte Theil dieses Holzes wird jetzt aus Amerika herübergebracht, und ich weiß, da dieser Baum vollständig winterhart ist und auch ziemlich rasch wächst — ich habe selber bei mir 25jährige Hölzer, die vollständig nutzbar sind, die eine Höhe von 8 bis 10 Meter haben, also vollständig zu diesem Zweck verbraucht werden können —, ich meine, wenn hier größere Versuche damit gemacht würden, der Baum von dem Staate in größerem Maße angepflanzt, gezogen und dem Publikum zugänglich gemacht würde, so würde sich dadurch der kleinere Waldbesitzer in der Lage befinden, von diesem Baum in größerem Maße Nutzen zu haben, als das von den gewöhnlichen langsam wachsenden und weniger gut bezahlten Bäumen der Fall ist.

Regierungskommissar Oberlandforstmeister **Donner**: Die Frage des Herrn Vorredners kann ich dahin beantworten, daß seit etwa 16 Jahren systematisch mit Versuchen vorgegangen ist, um die Anbaufähigkeit und Würdigkeit der von dem Herrn Vorredner genannten Hölzer für Preußen zu erproben. Die forstliche Versuchstation in Eberswalde hat jährlich sehr bedeutende Mittel für diesen Zweck zur

Befürwortung gestellt bekommen, und in allen irgend geeigneten Oberförstereien des preussischen Staates ist der Versuch mit dem Anbau nicht nur dieser Holzarten, sondern auch einer ganzen Anzahl anderer gemacht worden. Es sind jetzt im Ganzen den Forstversuchstationen 500 Hektar unterstellt, die ausschließlich mit solchen Holzarten bestockt sind. Es hat sich bei dieser Gelegenheit gezeigt, daß wahrscheinlich die *Abies Douglasii* ganz besondere Aussicht auf Erfolg bei uns hat, und daß sie namentlich für verspätete Nachbesserungen, bei denen es darauf ankommt, daß die anzupflanzende Holzart rasch empornwächst, sehr geeignet ist. Ähnliches gilt von der *Sitkafichte*. Auch *Juniperus Virginiana* ist in größerem Umfang angebaut worden.

Außer diesen 500 Hektaren werden alljährlich noch einige kleine Flächen, die nicht der Versuchstation unterstellt sind, mit den genannten und anderen fremden Holzarten angebaut.

Was nun die endliche Entscheidung darüber betrifft, ob der Anbau sich empfiehlt oder nicht, so sind wir über das Stadium der Versuche insofern noch nicht hinausgekommen, als die verfloßenen 16 Jahre noch nicht genügt haben, um festzustellen, welches Alter diese Hölzer später erreichen werden. Bekanntlich hat in Schleswig-Holstein eine Zeit lang das Bestreben geherrscht, die österreichische Kiefer, *Pinus Austriaca*, anzubauen; sie ist die ersten 20 Jahre auch gut gewachsen, dann aber plötzlich abgestorben. Wir hoffen, daß dies bei den früher genannten Holzarten nicht der Fall sein wird. Indessen ein endgültiges Urtheil kann erst nach einer weiteren Reihe von Jahren abgegeben werden.

Abgeordneter Dr. Freiherr v. **Seereman**: Meine Herren, nur ein paar Worte möchte ich zu dieser mich sehr lebhaft interessirenden Frage sagen. Mir ist bekannt, daß Versuche bezüglich der Akklimatisation und des Anbaues ausländischer Holzarten von der Forstverwaltung gemacht sind. Vor Jahren ist auch einmal eine kleine Mittheilung darüber in die Oeffentlichkeit gelangt; ich habe auch einmal eine solche erhalten. Ob ferner jetzt oder später noch ähnliche nähere Mittheilungen seitens der Forstverwaltung veröffentlicht worden sind, ist mir nicht bekannt geworden. Ich möchte nur gern darauf hinweisen, daß es für die Ausbildung unserer forstwirtschaftlichen Verhältnisse meines Erachtens von großer Bedeutung wäre, wenn die Erfahrungen der Forstverwaltung und die Ergebnisse der angestellten Versuche häufiger, klarer und auch spezieller in die Oeffentlichkeit gebracht würden, (sehr richtig!) und zwar mit der Absicht, der Forstwirtschaft der Privatbesitzer zu nützen und dieselbe zu fördern.

Nun kann ich mit dem, was Herr Kollege Szmula gesagt, mich nicht einverstanden erklären. Was er über die *Abies Douglasii* gesagt hat, trifft bei uns nicht zu; die Koniferensorte wächst zwar überaus rasch, in bergigen Gegenden und auch offenen Höhen sind dagegen vielfach die jüngeren Pflanzen sämmtlich erfroren. (Sehr richtig!) Bei allen diesen Fragen kommt es darauf an, daß die Forstverwaltung die Versuche zu gleicher Zeit in ganz verschiedenen Klimaten, auf ganz verschiedenen Bodenarten und auf verschiedenen Terrains macht und dann die Erfahrungen zusammenstellt, die sie in den verschiedenen Fällen bei den verschiedenen Kulturen solcher Holzarten gemacht hat. Die Versuche namentlich mit japanischen und nordamerikanischen Holzarten sind vielfach ganz verschieden ausgefallen, und unter ganz verschiedenen Verhältnissen hat sich die Sache entwickelt; es sind manche Arten vor Koniferen an einzelnen Orten immer ganz gut fortgekommen, an anderen häufig vollständig erfroren, obschon man annehmen konnte, daß das Klima dasselbe war.

Jedenfalls muß da die Bodenbeschaffenheit mit dem Klima und dem Standorte zusammen in Betracht gezogen werden. Ich glaube, daß es wirklich einem lebhaften Wunsche der Forstbesitzer entspricht, weiter auch genauere Mittheilungen über diese Versuche zu erhalten, und daß es im Interesse der allgemeinen Wirtschaftsverhältnisse läge, wenn die Forstverwaltung für die weitere Ausbildung dieser Kulturversuche zu sorgen sich bestrebe und genaue, spezielle und häufigere Mittheilungen über die Ergebnisse in die Oeffentlichkeit gelangen lassen wollte. (Bravo!)

Regierungskommissar Oberlandsforstmeister **Donner**: Die Mittheilungen, welche der Herr Abgeordnete Freiherr v. Heereman wünscht, sind von Zeit zu Zeit erfolgt. Ich bin sehr gern bereit, dem Herrn Abgeordneten diejenigen Zeitschriften zu bezeichnen, in denen die Veröffentlichung geschehen ist. Schon hier darf ich anführen, daß die meisten Mittheilungen in dieser Beziehung in der vom Herrn Oberforstmeister Dandelmann in Eberswalde herausgegebenen Zeitschrift erfolgt sind. Es soll übrigens künftig darauf Bedacht genommen werden, auf derartige Veröffentlichungen, etwa im Reichsanzeiger, noch besonders aufmerksam zu machen.

Abgeordneter **Szumla**: Ich kann Herrn v. Heereman nur bestätigen, daß man im Lande sehr wenig davon gewußt hat, daß derartige Anpflanzungen seitens der königlichen Forstverwaltung gemacht werden. Wer nicht Fachblätter liest, erfährt davon sehr wenig, weil in der allgemeinen Litteratur sehr wenig darüber erschienen ist. Also hier und da kann man in Bezug auf die Verhandlungen der verschiedenen Forsttage etwas erfahren, aber im allgemeinen sind die Referate darüber äußerst dürftig, so daß man kein richtiges Bild von der ganzen Angelegenheit bekommt. Wir würden dankbar sein, wenn eine Veröffentlichung darüber stattfindet.

Gleichzeitig wollte ich in Bezug auf die Douglas-Tanne mittheilen, daß ich mich darüber außerordentlich wundere. Wir haben in Schlesien ein ganz anderes Klima als am Rhein, 21 Grad, 23 Grad Kälte. Ich habe selbst die graue und die grüne *Abies Douglasii* angepflanzt an ganz zugigen Stellen, wo sie ganz vorzüglich gedeiht. Es kann ja sein, daß an besonders zugigen Stellen sie schlechter ausfällt, aber im allgemeinen habe ich die besten Erfahrungen gemacht. Ich glaube, es ist ein Baum der Zukunft, wenn auch, wie ich glaube, das Holz in Bezug auf Dichtigkeit und Schwere das der gewöhnlichen Tanne und Fichte nicht erreicht, so habe ich doch auch gegentheilige Erfahrungen gemacht. Vielleicht irrt sich der Herr Regierungskommissar und meint die *pinus maritima*. Ich habe mit *pinus austriaca* in meinem kleinen Forstbestande die besten Erfahrungen gemacht, ich habe Bäume, die circa 30 Jahre alt sind und von bestem Wuchs, aber ich glaube nicht, daß sie sich zu Bauholz eignen, weil sie nicht die Höhe der Bauhölzer erreichen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt; die Diskussion ist geschlossen. Titel 9 ist festgesetzt.

Ich gehe über zu Titel 10, — 11, — 11a, — 12, — 13. — Alle diese Titel sind ohne Widerspruch; das ganze Kapitel 2 der Einnahme ist festgesetzt.

Wir gehen über zu den dauernden Ausgaben, Kapitel 2. — Zu Titel 1 wird das Wort nicht verlangt, noch Widerspruch erhoben. Titel 1 ist bewilligt.

Dann kommen wir zu Titel 2. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **v. Dallwitz**: Es ist hier ein Mehrbedarf von 12 900 Mark eingestellt, der auf der Gehaltsregulirung nach dem Dienstalter beruht. In Folge der Gehaltsregulirung sind auch noch bei anderen Titeln Mehr- resp. Minderausgaben vorgezehen. Zum Theil beruht dies auch darauf, daß die Subaltern-

beamten 1. und 2. Klasse in eine Beamtenkategorie vereinigt sind nach Maßgabe der dem Etat des Finanzministeriums beigelegten Denkschrift, die ja hier im Laufe bereits berathen ist. Ich werde daher auf die einzelnen Mehr- oder Minderausgaben dieser Art bei den einzelnen Titeln nicht mehr besonders zurückkommen.

Abgeordneter **Horn**: Meine Herren, bei der Berathung des Forstetats im vergangenen Jahre ist von früheren Jahren auf die Bevorzugung der Feldjäger hingewiesen und die Königliche Staatsverwaltung ersucht worden um Beseitigung des Mißverhältnisses zwischen der Anstellung der Feldjäger und der der Civilforstassessoren. Die Regierung ist der Frage näher getreten und hat mitgetheilt, daß Verhandlungen mit der Militärbehörde im Gange wären, um hier Abhilfe zu schaffen, daß dieselbe sich vielleicht dazu verstehen würde, künftig wie bei den Civilforstassessoren das abgelegte Examen und nicht die militärische Anciennität für die Anstellung als Oberförster maßgebend sein zu lassen; ferner sei die Forstverwaltung bemüht gewesen, die Civilforstassessoren in anderen Verwaltungen, namentlich der landwirthschaftlichen, unterzubringen, um ihnen vorübergehend Beschäftigung zu geben, auch die Uebelstände des Unterschiedes im Anstellungsalter zwischen Civilforstassessoren und Feldjägern zu mindern, die Gehälter der älteren Herren zu erhöhen als Ersatz für die lange Wartezeit.

Wenn ich auch keineswegs verkennen will, daß das hierdurch bekundete Wohlwollen für die Civilforstassessoren eine Anerkennung ihrer mißlichen Lage ist, und versucht wird, diese zu beseitigen, so sind doch, wenn auch jetzt die Feldjäger die 8. Stelle erhalten, bei Vergleichung ihrer Anstellung mit der der Civilforstassessoren Bevorzugungen der Feldjäger zu konstatiren, deren Beseitigung im forstlichen Interesse nicht dringend genug gewünscht werden kann. Nach dem Forst- und Jagdkalender haben im Jahre 1890 das forstliche Examen bestanden 58 Civilanwärter und 11 Feldjäger. Von ersteren werden schätzungsweise zur Anstellung gelangen 1904 1, 1905 24, 1906 24, 1907 9; also der Durchschnitt im Jahre 1904. Die vermuthliche Wartezeit der Forstassessoren beträgt hiernach 14 Jahre. Von den 11 Feldjägern werden schätzungsweise zur Anstellung gelangen 1894 1, 1896 4, 1897 3, 1898 3; also Durchschnitt 1897/98; die vermuthliche Wartezeit der Feldjäger beträgt demnach 6 bis 7 Jahre. Nach einer gleichen Aufstellung von 1891 beträgt die Wartezeit der 59 Civilanwärter 15 Jahre, der 9 Feldjäger 7 bis 8 Jahre.

Ich habe beide Beispiele genommen, um möglichst klar zu zeigen, in wie günstiger Lage sich die Feldjäger gegenüber den Civilforstassessoren befinden, wie eine derartige Bevorzugung der Feldjäger Unzufriedenheit bei einer Klasse von tüchtigen Beamten hervorrufen müßte.

Man wird mir mit Recht entgegen, die Herren, welche zur höheren Forstcarriere gegangen sind, haben doch Kenntniß von dieser günstigeren Lage der Feldjäger gehabt; wenn sie jetzt unzufrieden sind, müssen sie sich mit den jetzigen Verhältnissen abfinden. Das haben die Civilforstassessoren aber bei Ergreifung des Berufes nicht voraussehen können, daß sich die Anstellung so zu ihrem Nachtheile verschieben würde. Wenn die Feldjäger so im Nachtheil wären, wie es jetzt umgekehrt für die Civilassessoren der Fall ist, so würde ich mit derselben Entschiedenheit für die Feldjäger eintreten. Es hat fast den Anschein, als wenn die Forstverwaltung bei Beurtheilung dieser Sache nicht genug das forstliche Interesse in den Vordergrund stellt und mehr das militärische Interesse berücksichtigt.

Ich will nicht erörtern, ob bei der Bevorzugung der Feldjäger noch andere

Rücksichten maßgebend sind, und weshalb man nicht schon dem seit Jahren voraus-
zusehenden und jetzt so scharf hervortretenden Unterschied in der Anstellung vorgebeugt
hat. Hier ist es dringend geboten, die ausgleichende Gerechtigkeit walten zu lassen,
und habe ich zu dem Herrn Minister der Landwirtschaft, dem ja die Förster unter-
stellt sind, die Zuversicht, wie er mit Entschiedenheit und Energie zu unserer Freude
für die Landwirtschaft eintritt und vorhandene Mißstände beseitigt, auch bei Prüfung
dieser Sache einen Zustand beseitigen oder ändern dürfte, dessen Unhaltbarkeit auf
die Dauer kaum bezweifelt werden wird. (Bravo bei den Nationalliberalen.)

Abgeordneter **v. Detten**: Meine Herren, ich erlaube mir, an dieser Stelle
auf eine Bittschrift hinzuweisen, die der Kreisaußschuß des Kreises Olpe an den
Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten vor einiger Zeit gerichtet hat. Sie
betrifft die staatlischerseits angeordnete Einziehung von Beiträgen für die Besoldung
des Oberförsters zu Olpe aus den Jahren 1891 bis 1895 im Gesamtbetrage von
7889 Mark, welche von bestimmten Gemeinden dieses Kreises beziehungsweise den
Forstbezirken dieses Kreises rückständig sind, und geht die Bitte dahin, von dieser
Einziehung Abstand zu nehmen. Die Forstkulturverhältnisse im früheren Justizamte
in Olpe, das heißt in dem Stadtbezirk Olpe und in den heutigen Ämtern Olpe,
Wenden und Drolshagen wurden durch das großherzoglich hessische Forstgesetz vom
6. Januar 1810 geregelt. Nach diesem Gesetze sollten die gesammten zusammen-
hängenden Holzgründe inklusive Blößen planmäßig aufgeforscht und zu Genossen-
schaften mit Antheilen pro indiviso zusammengelegt und zu sogenannten Gauschaften,
wie sie genannt werden, vereinigt werden. Für diese Genossenschaften sind nach
jenem Gesetze ein Oberförster und ein Waldaufseher angestellt, die die Qualität der
Staatsdiener haben. Die Besoldung des Oberförsters sollte vorläufig von sämt-
lichen Einwohnern des Amtes und den darin begüterten nach dem Steuerfuße zu-
sammengebracht und aus der Amtskasse bezahlt werden. Dagegen blieb es einer
sogenannten Forstdeputation überlassen, die fixe Besoldung des Waldwärters zu
reguliren, und diese sollte durch Beiträge vom bestandenem und unbestandenem Holz-
boden der betreffenden Bezirke nach dem Steuerfuße aufgebracht werden.

Die Bildung von Gauschaften wurde im Verlaufe zweier Jahrzehnte vorgenommen,
aber nicht überall durchgeführt. Es bildeten sich dagegen mehrfach in den Gemeinden
sogenannte Forstbezirke mit gemeinsamen Bestimmungen über Abtrieb und Aufforstung.
Es ist dies ein zusammengelegter Einzelbesitz und blieb auch den Einzelnen das
Privateigenthum vorbehalten. So war die Entwicklung namentlich in den in der
Petition angeführten Gemeinden Drolshagen, Rhode und Römershagen. Diese Forst-
bildungen waren weder Gauschaften im Sinne des großherzoglich hessischen Gesetzes
von 1810, noch auch Genossenschaften im Sinne des Gesetzes über Schutzwaldungen
und Waldgenossenschaften vom 6. Juli 1875. Deshalb fühlte man sich auch frei
von den Beschränkungen der Beaufsichtigung und Bewirthschaftung, welche jene Gesetze
auferlegen, und verweigerte folgeweise die damit zusammenhängenden Beiträge für
die Besoldung des Oberförsters in Olpe sowie der Waldwärters. Auch die forstliche
Aufsichtsbehörde selbst enthielt sich thatsächlich jeder Einwirkung auf die Waldpflege
in diesem Forstbezirk. Es wurde sogar in weiterer Konsequenz den Forstbezirken
in den erwähnten Gemeinden für die Jahre 1888 bis 1891 zur Bestreitung der
Kosten für den Oberförster je eine Beihilfe von 915 Mark gewährt und unter
Kapitel 106 Titel 11 des Etats: Zur Ausführung des Gesetzes betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften — zur Verrechnung gebracht.

In neuester Zeit ist nun auf Grund einer Entscheidung des Obergerichtes die Anweisung ergangen, die bisher rückständig gebliebenen Beiträge zur Befoldung des Oberförsters zu Olpe von den erwähnten Ortschaften, beziehungsweise von den betreffenden Forstbezirken einzuziehen.

Diese zwangsweise Betreibung würde nach Lage der Sache und aller Verhältnisse eine überaus harte Maßregel sein.

Bei der Unklarheit und Verworrenheit der Rechtslage ist es zunächst unzweifelhaft, daß jene Forstbezirke nicht als Forstgenossenschaften im Sinne des Gesetzes von 1875 anzusehen sind, und daß sie als einfache Privatwälder auch der Beschränkung und der Beaufsichtigung in der Bewirthschaftung, wie sie das Forstgesetz vorsieht, nicht unterliegen. Es ist ferner durch Entscheidungen festgestellt, daß die Forstbezirke zur Befoldung des Waldwärterpersonals nicht beitragspflichtig sind, und dadurch der Schluß nahe gelegt, das auch die Befoldung des Oberförsters nicht von den Forstbezirken aufzubringen sei, um so weniger, als thatsächlich für die Waldpflege der Forstbezirke von dieser Seite Leistungen nicht gemacht sind. Es kommt ferner hinzu, daß der Beitrag für den Oberförster auf Seiten der Forstbezirke dadurch erhöht worden ist, daß nicht wie nach dem alten Forstgesetze die sämmtlichen Einwohner des Bezirks, sondern allein die Waldinteressenten jetzt beitragspflichtig gemacht sind.

Die Regierung selbst trägt sich mit den Gedanken einer gesetzlichen Ordnung aller dieser Verhältnisse, und steht diese vielleicht schon in naher Aussicht. Um so härter erscheint es, die Waldbesitzer der Forstbezirke, welche meist kleine Bauern sind, mit diesen Auslagen aus so langen Jahren noch zu beschweren und zu belasten. Die allgemeine Noth der schweren Zeit, sowie vielfache andere wirtschaftliche Schwierigkeiten und Bedrängnisse, welche ich namentlich in meiner gestrigen Rede in Bezug aufs Sauerland in diesem hohen Hause eingehend dargelegt habe, bringen Beunruhigungen und Erregungen der Kreiseingeseffenen schon genug hervor. Ich wollte daher an den Herrn Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten, sowie an den Herrn Finanzminister, den ich allerdings nicht anwesend finde, die Bitte richten, der vorerwähnten Petition mit Wohlwollen gegenüber zu treten und ihr möglichst volle Abhilfe zu schaffen.

Regierungskommissar Oberlandforstmeister **Donner**: Meine Herren, die Staatsregierung verkennt nicht, daß in Angelegenheit der Olper Waldungen Mißstände bestehen, deren Beseitigung auf das dringendste wünschenswerth ist. Die Staatsregierung hoffte, schon in dieser Session dem Hause einen bezüglichen Gesekentwurf vorlegen zu können. Leider haben sich im letzten Augenblick noch Schwierigkeiten ergeben, die dies unmöglich gemacht haben. Ich darf aber versichern, daß die Petition, von welcher der Herr Abgeordnete gesprochen hat, welche aber bis jetzt noch nicht an die Staatsregierung gelangt ist, in wohlwollender Weise behandelt werden wird. Allerdings ist die Forstverwaltung nicht allein in der Lage, die Entscheidung darüber treffen zu können.

Dann darf ich gleich dem Herrn noch einige Worte antworten, der vorher gesprochen hat bezüglich der Berechtigungen des reitenden Feldjägerkorps. Meine Herren, seitdem der Gegenstand hier im vorigen Jahre zur Erörterung gekommen ist, haben erneute Verhandlungen mit dem Herrn Chef des Feldjägerkorps stattgefunden, und diese haben zu den Resultaten geführt, die in der Berliner Korrespondenz veröffentlicht worden sind. Die Militärbehörde wird sich hiernach mit der je 8. frei

werdenden Oberförsterstelle begnügen statt jetzt mit der 5., jedoch erst für diejenigen Feldjäger, die nach dem Jahre 1894 in das Feldjägerkorps eingetreten sind. Es ist ferner eine Konzession insofern gemacht worden, als die neu zu bildenden Oberförstereien auf diejenigen Stellen nicht in Anrechnung gebracht werden sollen, von welchen das reitende Feldjägerkorps jetzt die 5. Stelle besetzt.

Daraus hat man in der Presse die Folgerung abgeleitet, daß es nunmehr in der Absicht läge, die schlechten, nämlich die sogenannten Deblandoberförstereien, die namentlich in West- und Ostpreußen neu gebildet werden, ausschließlich den Civilassessoren zuzuweisen, und für das reitende Feldjägerkorps die besseren Oberförstereien zu reserviren. Das ist absolut unrichtig. Es wird einfach so verfahren, daß, wenn in einem Jahre 35 Stellen zu besetzen sind, wovon 5 auf neugebildete Oberförstereien kommen, dann für das reitende Feldjägerkorps nur 30 Stellen mit dem 5. Theile in Anrechnung kommen — das sind 6 Stellen — und die übrigen 5 Stellen den Civilassessoren überwiesen werden. Dabei liegt es aber keineswegs in der Absicht, diese neuen Stellen den Civilassessoren vorzubehalten; sie werden je nach Bedürfniß und je nachdem sich die Reihenfolge der Anstellung gestaltet, bald einem Mitgliede des reitenden Feldjägerkorps, bald einem Civilforstassessor überwiesen werden. Uebrigens sind die sogenannten Deblandsstellen pekuniär meist recht gut ausgestattet. Auch werden neue Oberförstereien in allen Theilen der Monarchie aus vorhandenen älteren übergroßen Forstrevieren und nicht bloß aus Debländerereien gebildet.

Anderere Motive, als die offen kundgegebenen, bestehen bezüglich der Erhaltung der Berechtigungen des reitenden Feldjägerkorps absolut nicht. Die Forstverwaltung steht dieser Frage völlig neutral gegenüber. Die in dieser Beziehung in der Presse gegenüber der Forstverwaltung laut gewordenen Wünsche hätten allenfalls der Militärverwaltung gegenüber zur Sprache gebracht werden können, nicht aber gegenüber dem Ministerium für Landwirtschaft, welches die Entscheidung nicht in der Hand hat.

Ich darf noch schließlich bemerken, daß die Staatsregierung bemüht gewesen ist, die Lage der Civilforstassessoren möglichst zu verbessern. Ein Theil der letzteren ist jetzt in den höchsten Diätensatz von 9 Mark eingerückt. Das macht jährlich über 3 200 Mark, während das Anfangsgehalt der Oberförster nur 2 400 Mark beträgt. Es kommt allerdings in Betracht, daß die Oberförster außerdem noch den Anspruch auf freies Brennholz und freie Wohnung haben. Im ganzen ist aber der Unterschied zwischen der Befoldung der älteren Assessoren und der angestellten Oberförster nicht mehr so bedeutend wie früher. Außerdem ist eine Zahl von Stellen geschaffen worden, bei denen die Forstassessoren fixirte Diäten statt der bisherigen täglichen Diäten beziehen.

Abgeordneter **Sofmann**: Meine Herren, wenn ich mich recht erinnere, hat im vorigen Jahre der Herr Regierungskommissar auch Verhandlungen mit der Finanzverwaltung in Aussicht gestellt, wonach diejenigen Civilassessoren, die eine lange Wartezeit durchzumachen hätten, gleich von Anfang an in eine höhere Gehaltsklasse einrücken sollten. Es wäre mir sehr erwünscht, auch von der Staatsregierung darüber Auskunft zu erhalten, inwiefern diese Verhandlungen von Erfolg begleitet gewesen sind.

Ich möchte gleich daran einen weiteren Wunsch anschließen, der mir von Seiten der Oberförster vorgetragen worden ist. Die Gehaltsverhältnisse sind ja seit einigen Jahren so geregelt, daß sie von 3 zu 3 Jahren Dienstalterszulagen erhalten. Meine Herren, wenn die Verhältnisse normal wären, würde derjenige Forstassessor, der sein Examen bestanden hat, sofort zum Oberförster ernannt werden und sofort in den Genuß des Minimalgehalts von 800 Thalern kommen und dann alle 3 Jahre Ge-

haltserhöhungen beziehen, so daß er nach 21 Jahren in den Genuß des Maximalgehalts gelangte. Nun, meine Herren, ist ja allbekannt, daß die jetzigen Verhältnisse sich von diesem Normalzustand außerordentlich weit entfernt haben, daß jetzt die Wartezeit ungefähr 15 Jahre dauert. Damit ist die Folge gegeben daß das Maximum des Gehalts nicht nach 21 Jahren, sondern erst nach 36 Jahren erreicht wird, ein Mißstand, der jedenfalls tief beklagenswerth ist, um so mehr beklagenswerth, als die Oberförster gerade in der Zeit, wo sie für ihre Familie die meisten Ausgaben haben, ein außerordentlich niedriges Gehalt haben. Der Wunsch der Oberförster geht nun dahin, nicht von der Anstellung die Alterszulagen zu bekommen, sondern wie es auch bei den Gerichtsassessoren ist, von der Ablegung des Examens ab, oder, wenn das finanziell nicht möglich wäre, wenigstens nach einer bestimmten Zeit nach dem Examen.

Ich möchte nun gleich noch einen weiteren Wunsch anschließen; er betrifft die Befetzung der Oberförsterstellen. Meine Herren, bei der Justiz ist die Sache derart geregelt, daß von Seiten des Ministeriums ein Justizministerialblatt herausgegeben wird, welches von allen Gerichten gehalten wird. Dort werden alle Stellen ausgeschrieben, und jeder hat die Berechtigung, sich innerhalb der nächsten 14 Tage um die frei werdende Stelle zu bewerben. Ich habe mich vergeblich auf dem Lande bemüht, zu erfahren, ob auch seitens der Forstverwaltung eine solche Norm für die Befetzung der Oberförsterstellen vorhanden sei. Ich habe eine Klarheit darüber nicht erhalten können; ich habe namentlich nicht Klarheit darüber gewinnen können, daß alle frei werdenden Oberförsterstellen überhaupt überall bekannt werden, so daß jeder Gelegenheit hat, sich zu melden. Ich habe nur in einigen Zeitungen hier und da gelesen, und zwar ganz verschiedenartig, einmal, daß an Stelle eines mit Tode abgegangenen Oberförsters der und der versetzt sei, und an dessen Stelle ein anderer. Ein ander Mal war eine Stelle ausgeschrieben mit einer mehr oder weniger weiten Frist. Kurz, die Sache hatte auf mich den Eindruck gemacht, daß die frei werdenden Oberförsterstellen nicht allen bekannt würden, so daß nicht alle Gelegenheit hätten, sich zu melden. Ich möchte den Wunsch an die Staatsverwaltung aussprechen, doch hier Aufklärung zu geben, ob für die Befetzung der Oberförsterstellen eine allgemeine allen Beamten bekannte Norm bestehe, oder ob die Befetzung der Stellen nur von Fall zu Fall erfolge. Eine Klarstellung dieser Frage würde jedenfalls zur Aufklärung und Beruhigung der Herren dienen, die auf dem Lande wohnen und nicht die Verbindung mit der Großstadt und den Centralbehörden oder sonstigen oberen Forstbehörden haben, namentlich wenn sie die Gewißheit hätten, daß ihnen in jedem Falle wenigstens die Möglichkeit gegeben ist, sich für eine frei werdende Stelle zu melden.

Regierungskommissar Geheimer Oberfinanzrath **Lehnert**: Meine Herren, ich möchte dasjenige beantworten, was der Herr Vorredner in Bezug auf die Regelung der Gehälter der Oberförster nach Dienstalterszulagen bemerkt hat. Seine Beschwerde ging, soweit ich verstanden habe, nicht dahin, daß eine 21jährige Frist von der Anstellung bis zur Erreichung des Höchstgehalts festgesetzt ist, sondern dahin, daß die lange Wartezeit nicht berücksichtigt sei, welche die Oberförsterkandidaten zurückzulegen haben, bis sie zur etatsmäßigen Anstellung kommen, und da hat der Herr Vorredner darauf hingewiesen, daß die Oberförster wünschten, in gleicher Weise wie bei den Assessoren, die Wartezeit mitberücksichtigt zu sehen. Da liegt ein Irrthum zu Grunde. Es könnte sich nur handeln um die Regierungsassessoren, die demnächst Regierungsräthe werden; die Gerichtsassessoren können ja nicht in Frage kommen,

weil die Richtergehälter noch nicht nach Dienstaltersstufen geregelt sind. Nun nimmt der Herr Vorredner mit Unrecht an, daß den Regierungsaffessoren die Zeit, die sie als solche zurückerlegen, auch das Dienstalter als Regierungsräthe angerechnet werde. Das ist nicht der Fall. Es wird den Regierungsräthen das Befoldungsdienstalter lediglich von der etatsmäßigen Anstellung als Regierungsrath ab gerechnet. Das ist dieselbe Berechnung, wie sie überhaupt bei sämmtlichen höheren Beamten gegenwärtig noch stattfindet. Nur bei den mittleren und unteren Beamten ist schon die Berücksichtigung eines gewissen Theils der diätarischen Beschäftigung eingeführt. Es wäre ja gewiß erwünscht, wenn man die Ungleichheiten dieser Wartezeit auch für die höheren Beamten ausgleichen könnte; aber das würde natürlich nicht auf einzelne Kategorien beschränkt bleiben können, sondern müßte bei sämmtlichen höheren Beamten eingeführt werden, und das würde, wie sich die Herren leicht denken können, eine sehr erhebliche Mehrbelastung der Staatskasse darstellen. Das ist der Grund, der bisher die Regierung gehindert hat, auch für die höheren Beamten eine solche Berücksichtigung des Diätariats eintreten zu lassen. Aber, wie gesagt, die Oberförster stehen in dieser Beziehung ganz ebenso wie alle übrigen Kategorien der höheren Beamten.

Daß die Oberförster verhältnißmäßig spät in das Höchstegehalt kommen, ist vollständig anzuerkennen. Das liegt aber nicht an der Regulirung der Dienstaltersstufen; denn die 21 Jahre entsprechen der Zeit — ich glaube sogar, sie sind noch etwas günstiger berechnet —, welche die Oberförster auch schon vor dieser neuen Gehaltsregelung haben zurückerlegen müssen, sondern sie erreichen so spät den Höchstegehalt, weil sie so spät zur ersten Anstellung kommen. Das liegt an der Ueberfüllung dieses Berufs. Dieselben Erfahrungen sind bei allen anderen überfüllten Berufen zu machen. Zur Abhülfe dieser Ueberfüllung trägt in gewissen, wenn auch vielleicht nicht erheblichem Maße, die Stellenvermehrung bei, die durch die fortgesetzten Ankäufe und Aufzuchtungen von Oedländerereien von selbst nothwendig wird. Ich will aber auch noch weiter mittheilen, daß gegenwärtig Verhandlungen schweben innerhalb der Staatsregierung, ob nicht überhaupt vielfach die Forstschutzbezirke, die den Oberförstern unterstellt sind, zu groß sind, ob man nicht vielleicht in nicht ganz unerheblichem Umfange wird dazu übergehen müssen, eine Theilung dieser Bezirke vorzunehmen. Das wird ja natürlich die Staatskasse mit Kosten belasten für die Gehälter der neuen Beamten u. s. w. Aber es ist wohl anzunehmen, daß dem auch größere Einnahmen gegenüberstehen werden in Folge einer ergiebigeren, zweckmäßigeren Bewirthschaftung, der Beschaffung besserer Absatzverhältnisse u. s. w. Aus diesen Gründen, aus rein sachlichen Erwägungen hat die Staatsregierung die Frage einer größeren Stellenvermehrung aufgenommen, und eine solche Vermehrung wird dann natürlich auch den Aussichten der Oberförsterkandidaten auf Anstellung zu Gute kommen.

Regierungskommissar Oberlandforstmeister **Donner**: Ich darf den zweiten Theil der Frage des Herrn Abgeordneten, der vorher gesprochen hat, bezüglich des Bekanntwerdens vakanter Oberförsterstellen beantworten. Wir haben da zwischen 2 Arten von Stellen zu unterscheiden. Die besseren Stellen, zu denen gewöhnlich eine ganze Zahl von Meldungen vorliegt, bevor die betreffende Stelle noch vakant geworden ist. (Heiterkeit.) Sobald sie vakant wird, mehrt sich die Zahl dieser Meldungen. Außerdem liegen zahlreiche Meldungen um Veretzung überhaupt vor, so daß die Verwaltung niemals darüber in Zweifel ist, wer bereit sein würde, eine solche Stelle anzunehmen. Auf solche Stellen noch durch die öffentlichen Blätter aufmerksam zu machen, würde wahrscheinlich zu einer ungemessenen Zahl von Meldungen, die doch

nicht berücksichtigt werden können, führen. Die übrigen Stellen, bei denen besondere Annehmlichkeiten nicht vorhanden sind, und bei denen es zweifelhaft ist, wer eine solche Stelle wünscht, wurden nach wie vor seit einer Reihe von Jahren öffentlich bekannt gegeben.

Abgeordneter Freiherr v. Erffa-Wernburg: Meine Herren, nach den Erklärungen, welche vom Regierungstisch bezüglich der beabsichtigten Besserstellung der Civilforstassessoren, namentlich aber bezüglich der beabsichtigten Stellenvermehrung abgegeben worden sind, verzichte ich aufs Wort.

Abgeordneter Hofmann: Meine Herren, in Betreff dessen, was der Herr Staatskommissar der Finanzen gesagt hat, möchte ich glauben, daß es auf einer irrtümlichen Auffassung beruht, vielleicht habe ich mich auch wohl irrtümlich ausgedrückt. Ich habe nicht die Regierungsassessoren in Parallele gestellt, sondern ich habe bloß, um meine Worte zu erläutern, die Gerichtsassessoren angezogen, bei denen es thatsächlich der Fall ist, daß sie bei höherem Alter in eine höhere Klasse eintreten, wenn auch allerdings bei ihnen noch nicht die Alterszulagen durchgeführt sind.

Was das Bekanntwerden der Stellen betrifft, so möchte ich doch glauben, daß die bisherige Praxis eine nicht richtige ist. Wenn die Thatsache richtig ist — und es ist ja selbstverständlich unzweifelhaft, wenn es der Herr Staatskommissar sagt, daß sich für die besseren Stellen, schon bevor sie erledigt sind, eine große Reihe von Leuten meldet, so halte ich das doch für eine Thatsache, die in Zukunft zu vermeiden sein wird. Es ist selbstverständlich, daß alle diejenigen, die Beziehungen zur Centralstelle haben oder zu lokalen höheren Behörden, erfahren, daß demnächst eine bessere Oberförsterstelle frei wird. Selbstverständlich melden sich alle. Aber andererseits hat dies doch zur Folge, daß eine große Reihe von Leuten das nicht erfahren, also nicht in der Lage sind, sich zu melden, und daß ihnen diese Stellen unbedingt entgehen müssen. Es ist doch nicht gesagt, daß diejenigen, die nichts davon erfahren, schlechter sind oder wenig würdig, als die, die zufällig davon erfahren. Ich halte diese Art und Weise nicht für richtig, und ich glaube, es wäre angebracht, dieses in Zukunft abzustellen und überhaupt jedem Beamten zu verbieten, sich vorher auf eine Stelle zu melden, die gar nicht frei ist, sondern ihm erst, wenn sie frei ist, innerhalb einer bestimmten Zeit Gelegenheit zu geben, sich um diese Stelle zu melden.

Präsident: Das Wort wird weiter nicht verlangt, Widerspruch nicht erhoben; Tit. 2 ist bewilligt.

Dann gehe ich über zu Titel 2a; auch dieser ist ohne Widerspruch.

Dann gehe ich über zu Titel 3. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter v. Dallwitz: Der Mehrbedarf von 29 987,50 Mark beruht auf dem Zugang von 20 Forstassistenten und 2 Waldwärterstellen, denen nur ein Abgang von einer Förster- und 2 Waldwärterstellen gegenübersteht.

Die Nothwendigkeit der Vermehrung der Forstassistentenstellen ist begründet durch den Ankauf von neuen Grundstücken und durch die notwendige Theilung zu großer Schutzbezirke. Die Budgetkommission hat sich von der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Vermehrung der Försterstellen in dem vorgeschlagenen Umfange überzeugt und beantragt die Bewilligung der Vorschläge der königlichen Staatsregierung.

Abgeordneter Horn: Meine Herren, in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 6. Februar 1895 ist von dem Abgeordneten Hofmann ein alter Wunsch der Forstbeamten zum Ausdruck gelangt, daß nämlich die preussischen Förster in die

Subalternbeamtenklasse aufgenommen werden. Diesen nach meiner Ansicht ganz berechtigten Wunsch der preussischen Förster möchte ich wiederholt der Königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung anheim geben. Nach der Stellung unserer Förster in der Verwaltung sowie nach ihrer Vorbildung ist gewiß als berechtigt anzuerkennen, daß dieselben nicht unter die Subalternbeamten, sondern denselben mindestens gleichgestellt werden. In derselben Sitzung hat der Herr Regierungskommissar ausgeführt, daß diese Rangerhöhung nicht so ganz harmlos wäre, denn mit Rangerhöhung finge es an und mit Gehaltserhöhung hörte es auf, auch ferner darauf hingewiesen, welche Konsequenzen es finanziell hätte, wenn der erhöhte Wohnungsgeldzuschuß auch bei Beamten gleicher Kategorien in anderen Ressorts zur Berechnung gelange. Meine Herren, ich bin der Meinung, wenn den preussischen Förstern das vorenthalten ist, wozu sie vielleicht berechtigt sind, so läge das doch in der Billigkeit, diese Forderung, die keinen pekuniären Vortheil verlangt, sondern in der Hebung des Standes ihren Grund hat, in eine Form zu bringen, die die preussischen Finanzen nicht belastet, aber Zufriedenheit für eine große Zahl von Beamten bringt und deren Berufsfreudigkeit hebt. (Bravo!)

Regierungskommissar Geheimer Oberfinanzrath **Lehnert**: Meine Herren, der Herr Vorredner hatte die Güte, schon selbst die Erwiderung sich entgegenzuhalten, die ich im vorigen Jahre auf die gleichen Anregungen im Hause habe geben müssen, hat sich aber dann, während ich erwartete, widerlegt zu werden in meinen damaligen Ausführungen, auf die Aeußerung beschränkt: wenn den Beamten das gegeben werden sollte, worauf sie längst Anspruch hätten, dann könnten die von mir dargelegten Bedenken nicht in Betracht kommen. Meine Herren, ich kann das eben nicht zugeben, daß es sich hier um einen berechtigten Anspruch der Beamten handelt. Das würde eben den Nachweis voraussetzen, daß die anderen Beamtenklassen, die ihnen im Gehalt und Rang gleichstehen, nicht denselben Anspruch würden erheben können. Ich bleibe aber vor allen Dingen dabei: die Rangerhöhung ist bloß die unterste Stufe, von der aus dann weiter gegangen wird zur Gehaltserhöhung.

Abgeordneter **Lamprecht**: Meine Herren, unser leider zu früh verstorbenen Fraktionsfreund Herr v. Niffelmann hatte es als eine seiner liebsten Aufgaben erkannt, hin und wieder für die Forstbeamten, zu denen er selbst gehört hatte, hier einzutreten.

Wenn ich heute an dieser Stelle zu demselben Gegenstand das Wort ergreife, so bitte ich um Nachsicht, wenn ich etwas weiter aushole. Der verehrte Herr Vorredner Abgeordneter Horn hat ja schon diesen Gegenstand berührt, und seitens des Herrn Regierungskommissars ist ja auch eine Antwort darauf erfolgt, die leider ablehnend gelautet hat. Ich sehe mich deshalb veranlaßt, auf den ganzen Bildungsgang der Forstbeamten etwas näher einzugehen, um gewissermaßen die Ablehnung des Herrn Regierungsvertreters etwas zu widerlegen und auf die Berechtigung der Wünsche der Forstbeamten hinzuweisen.

Meine Herren, der junge Mann, der sich dem Forstberuf widmet, muß vor dem 16. Jahr schon seine wissenschaftliche Ausbildung erhalten haben; denn erst nach dem 16. Jahr kann er als Lehrling in die Forstkarriere eintreten, und zwar muß dies wenigstens 2 bis 3 Jahre dauern. Im ersten Jahre bei einem Forstbeamten bei dem er praktisch ausgebildet wird, aber stets unter Aufsicht des Regierungs- und Forstraths, und im zweiten und dritten Jahr bei einer Forstverwaltungsbehörde, gewöhnlich bei einem Oberförster, bei dem er die theoretische Ausbildung erhält.

Wenn er diese zwei oder drei Jahre vollendet hat, tritt er ins Jägerbataillon ein, wenn er für kräftig genug und tauglich befunden wird. Ist das nicht der Fall, dann muß er seine Lehrzeit weiter ausdehnen oder gänzlich auf den Forstberuf verzichten. Beim Jägerbataillon muß er mindestens 3 Jahre abdieneu und wird von diesem Zeitpunkt als gelernter Jäger bezeichnet. Während dieser Zeit wird er sowohl theoretisch wie praktisch, im Zimmer und im Walde, weiter ausgebildet und unterwiesen. Die dazu nöthigen Lehrkräfte werden theils herangezogen aus den Reihen der Forstassessoren, andertheils durch Abkommandirung von Offizieren aus den reitenden Feldjägercorps. Im dritten Dienstjahre muß er eine Prüfung bestehen, und zwar vor einem Prüfungsausschuß, der von dem Herrn Oberlandforstmeister zusammenberufen wird; er wird nach einer bestimmten Prüfungsordnung geprüft. Besteht er diese Prüfung nicht, so kann der Prüfungsausschuß vorschlagen, daß dem Aspiranten noch ein Jahr weiter zur Ausbildung gegeben werde; er muß aber diese Prüfung innerhalb Jahresfrist wiederholen. Hat er die Prüfung bestanden und in drei beziehungsweise vier Jahren seine aktive Dienstzeit vollendet, so wird er zur Reserve entlassen, aber nur bei bewährter Zuverlässigkeit und sehr gutem Betragen und, meine Herren, wenn er die Aussicht hat, im staatlichen oder privaten Forstdienst Beschäftigung zu erhalten. Sobald er eine Stellung gefunden hat, wird er zur Reserve entlassen. Geht diese Stellung ihm wieder verloren durch irgend welchen Zufall, so muß er sich sofort wieder bei seinem Kompagniechef des Jägerbataillons melden. Er wird dann wieder zum aktiven Dienst einberufen und muß, nachdem er bei Fahne eine aktive Dienstzeit von 8 Jahren vollendet hat, im letzten Jahre, gewöhnlich im 11. oder 12. Dienstjahre, die Försterprüfung bestehen. Diese besteht in einer mindestens 6monatlichen Beschäftigung als Hilfsaufseher, als Hilfsjäger, und zwar muß diese Zeit fallen in die Kultur- und Hiebzeit. Außerdem muß er sich einer weiteren Prüfung unterziehen nach einer von dem Herrn Landwirtschaftsminister festgesetzten Ordnung. Besteht er diese Prüfung auch, dann erhält er den Forstversorgungsschein, besteht er sie nicht, dann muß er auf eine Anstellung im königlichen Dienst verzichten. Meine Herren, man sollte nun meinen, daß er, nachdem er alle diese Fährlichkeiten überwunden, sich allen Prüfungen unterzogen und sie bestanden hat, daß er dann Aussicht hat, alsbald als königlicher Förster angestellt zu werden. Aber das ist eine falsche Ansicht! Er erhält dann den Forstversorgungsschein, aber damit ist er noch nicht angestellt; er muß noch verschiedene Jahre warten. Die Anstellung erfolgt nach Maßgabe seines Jahrgangs, der Nummer seines Forstversorgungsscheins und nach Eintritt freierwerdender Stellen. Er hat sich bei seinem Eintritt in das Reserveverhältniß bei den Forstdepartements der königlichen Regierungen seines Bezirks notiren zu lassen zur Anstellung, und wenn die Reihe an ihn kommt, wird er angestellt. Damit vergeht mindestens eine Zeit von 16 bis 20 Jahren, die der junge Mann, der sich dem Forstberufe gewidmet hat, durchlaufen muß, ehe er zur Anstellung kommt, und dann ist der Mann gewöhnlich 35 bis 39 Jahre alt. Ich glaube, es giebt kaum einen einzigen Stand, bei dem man nach so vielen Mühseligkeiten und Beschwerden es erst so spät zur Anstellung bringt, wie bei den Förstern.

Die Gehaltsverhältnisse sind auch im großen Ganzen nicht hoch bemessen. Bis zu 7 Jahren erhält der Forstbeamte oder Hilfsforstaufseher 54 Mark, jetzt 60 Mark, bis zu 10jähriger Dienstzeit früher 60 Mark im Monat; dann steigt er, nachdem er die Prüfung bestanden hat, auf 66 und 72 Mark. Diejenigen Jäger der Jäger-

Klasse A mit dem Forstversorgungschein erhalten 72 beziehungsweise 78 Mark. Ich habe zu meiner Freude aus dem Etat ersehen, daß diese Bezüge auf 78 beziehungsweise auf 90 Mark jetzt erhöht werden sollen. Das wird ja den Forstausssehern zu großer Freude gereichen und sie mit Dank erfüllen.

Wenn sie nun endlich als königlicher Förster angestellt werden, erhalten sie ja freilich ein Gehalt von 1100 Mark bis zum Höchstbetrage von 1500 Mark, freie Dienstwohnung und Material für Feuerung, für das sie aber auch die Werbungskosten bezahlen müssen. Es ist ja richtig, daß dieses Gehalt im Großen und Ganzen als auskömmlich bezeichnet werden kann. Außerdem haben sie noch eine Landnutzung, für welche sie auch noch, glaube ich, eine gewisse Pacht bezahlen. Aber was jetzt aus der Landnutzung herauskommt, das wissen ja besonders alle diejenigen Herren, die mit der Landwirtschaft selbst zu thun haben; das geht ziemlich Null mit Null auf, wenn nicht geradezu noch Geld zugesetzt werden muß. Außerdem ist ja der Förster auch kaum in der Lage, das Land, den Acker und die Wiesen gehörig auszunutzen; wenn er seinen königlichen Dienst richtig versehen soll, hat er kaum dazu Zeit, er muß das meistentheils seiner Frau überlassen. Auch ist es ja sehr schwer, auf solche entlegene Gehöfte, wo Förster wohnen, die weit ab von jedem Ort liegen, Leute hinzubekommen. Das sind ganz besondere Schwierigkeiten, mit denen der Förster zu kämpfen hat. Er muß auch immer weit mehr Lohn ausgeben, als diejenigen Landwirthe, die in der Nähe von Dörfern oder Städten wohnen; denn die Diensthoten gehen natürlich weit ungerner in solche einzelne Etablissements hin, wo sie wenig Gelegenheit haben, mit Leuten ihres Standes zu verkehren, und wenige Vergnügungen vorkommen. Das ist mit bedeutenden Schwierigkeiten verbunden, die Leute da festzuhalten.

Ich möchte nach allem, was ich gesagt habe, doch der Meinung sein, daß bei der großen Kostspieligkeit, die die ganze Karriere eines Försters erfordert, bei der Gelbdaufwendung, die er leisten muß für seine Lehrzeit, für seine wissenschaftliche Ausbildung, für seine Ausrüstung und Bekleidung, daß er ferner während seiner Militärdienstzeit bei den Gehaltsbezügen nicht bestehen kann, sondern fortwährend noch aus des Vaters Tasche leben muß, daß er während der ganzen Zeit, die er in der Reserve zubringen muß, noch Geld zusetzen muß; — daß es nach allen diesen Ausführungen wohl berechtigt ist, zu sagen, daß hier eine ziemlich kostspielige und langwierige Laufbahn vorliegt und es schwierig ist, die Försterlaufbahn einzuschlagen. Aber wenn Sie auch andererseits erwägen, mit welchen Gefahren der Förster oft zu kämpfen hat, wie wir häufig in den Zeitungen gelesen haben, daß er oft angefallen und angegriffen wird von Wilddieben und sein Leben aufs Spiel setzen muß, wie er weiter bei Wind und Wetter seinem schweren Beruf nachgeht, ein wie großes Vermögen er unter der Aufsicht des Oberförsters für den Staat verwaltet, mit welcher Liebe er seinem Walde ergeben ist, mit welcher Treue er die Kulturen ausführt, — dann muß man doch sagen, daß diese Beamten sowohl mit Rücksicht auf ihre Ausbildung, die sie erfahren, als auch hinsichtlich der Gelbdaufwendungen, die sie ihren Eltern gekostet haben, wohl berechtigt sind, in eine höhere Rangklasse eingestuft zu werden. Sie gehören jetzt nur zu den unteren Beamten, und ich kann mich wohl in die Lage der Leute versetzen, daß sie das mit einem gewissen Unmuth erfüllt. Es sind königstreu Leute, die wir da haben, die immer bereit sind, ihr Gut und Blut aufzuopfern, wenn der König ruft. Es ist das ein ganzes Regiment, es sind 3 488 Förster und außerdem noch 4 bis 500 Waldwärter. Die Lage der letzteren

besonders ist sehr karglich, und wenn auch für diese etwas geschehen könnte, würde ich das mit großer Freude begrüßen. Ich bitte die königliche Staatsregierung, das Wohlwollen, welches sie ja der grünen Farbe schon häufig bewiesen hat, auch hier eintreten zu lassen und den Wunsch der Förster, sie wenigstens in die Klasse der Subalternbeamten zu befördern, bereitwilligst erfüllen zu wollen. Ich füge noch hinzu, daß große Geldmittel, diesem Wunsche zu entsprechen, nicht erforderlich sein werden, da die Förster fast ohne Ausnahme Dienstwohnungen haben, eine Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses somit wegfällt. (Bravo!)

Präsident: Das Wort wird weiter nicht verlangt, die Diskussion ist geschlossen. Widerspruch ist nicht erhoben, Titel 3 ist bewilligt.

Ich gehe über zu Titel 4, — 5, — 6. — Alle diese Titel sind ohne Widerspruch.

Ich eröffne die Besprechung über Titel 7. Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter v. Dallwitz: Der Mehrbedarf von 110 000 Mark ist zum Theil eine Folge der bereits durch den vorigen Etat erfolgten Erhöhung des Diätensatzes von 6 Mark monatlich. Es tritt nun noch hinzu, daß jetzt die Abficht vorliegt, das Ansteigen der Diäten so zu regeln, daß während der 3 Jahre nach Ertheilung des Forstverorgungsscheines 78 Mark, in den folgenden 3 Jahren 84 Mark, sodann 90 Mark monatlich gewährt werden; hierdurch entsteht ein weiterer Mehrbedarf, und wenn die Mehrausgaben, welche durch diese Neuregelung entstehen, zu den bisherigen durchschnittlichen Kosten hinzugerechnet werden, so ergibt sich der in den Etat eingestellte Mehrbedarf von 110 000 Mark. Da die beabsichtigte Neuregelung des Anstiegens der Diäten der Forsthilfsaufseher der Billigkeit entspricht, so bittet die Budgetkommission, den Vorschlägen der Staatsregierung beizutreten.

Abgeordneter Hofmann: Die Forsthilfsaufseher sind jedenfalls der Regierung außerordentlich dankbar, daß sie auch in diesem Jahre in der Lage war, ihre Gehaltsverhältnisse zu verbessern, und sind auch dafür sehr dankbar, daß die Sache in der Weise geschehen soll, daß 3 Altersstufen eintreten sollen.

Allerdings haben sie noch einen weiteren Wunsch. Nach einer mir mitgetheilten Berechnung würden bei den jetzigen Anstellungsverhältnissen noch nicht einmal 100 Forsthilfsaufseher in den Genuß des höchsten Gehaltes kommen, und sie haben daher mir den Wunsch vorgebracht, den ich hier vorbringen soll — und ich möchte nicht verfehlen, ihm hier zu entsprechen — daß sie statt von 3 zu 3 Jahren von 2 zu 2 Jahren im Gehalte aufsteigen, dann würden sie im 16. Dienstaltersjahre den Höchstbetrag der 90 Mark-Gehaltsklasse erreichen und später dann als angestellte Förster auf den vollen Betrag von 1 100 Mark kommen.

Ich habe noch einen weiteren Wunsch vorzutragen, der die Wohnungsverhältnisse betrifft. Es ist in dem Etat gesagt, daß die Forsthilfsaufseher außer der Remuneration freies Feuerungsmaterial und eine freie Dienstwohnung, wo eine solche vorhanden ist, bekommen sollen. Aber diese freie Dienstwohnung für die Forsthilfsaufseher ist außerordentlich selten, und in der Regel müssen sie selbst aus ihrer Remuneration den Betrag für die Wohnung bezahlen. Nun wird bei der Verheirathung der einzelnen Forsthilfsaufseher diesen protokollarisch eröffnet, daß durch diese Thatsache sie einen Vorzug vor den Nichtverheiratheten nicht erhalten werden, daß sie gerade so behandelt werden, wie die Nichtverheiratheten; aber es ist doch in manchen Fällen für sie eine außerordentliche Härte, wenn ein solch Verheiratheter, der womöglich noch Familie hat, in einen Ort geschickt wird, in dem er absolut keine

Wohnung bekommen kann und gezwungen ist, sich von seiner Familie zu trennen, seine Familie bei den Eltern oder sonstwo zu lassen und selbst in den anderen Ort zu ziehen. Es bedingt das so hohe Summen an Mehrausgaben, daß es manchmal für den Forsthilfsaufseher zu einer geradezu ruinösen Ausgabe wird. Die Herren sprechen den Wunsch aus, es möchten von Seiten der Staatsverwaltung die Provinzialbehörden angewiesen werden, auf die Thatfache der Verheirathung bei der Besetzung von Stellen mehr Rücksicht zu nehmen als bisher geschehen ist. Mir sind einzelne Fälle vorgetragen worden, die thatsächlich von einer außerordentlichen Härte waren. Die Beamten verkennen ja nicht, daß sie einen Rechtsanspruch auf diese Regulirung nicht haben, aber sie würden es sehr dankbar anerkennen, wenn etwas mehr als bisher auf diesen Wunsch Rücksicht genommen würde.

Präsident: Das Wort wird weiter nicht verlangt, Widerspruch nicht erhoben; Titel 7 ist bewilligt.

Dann gehe ich über zu Titel 8, — 9, — 9a, — 10, — 11, — 12, — 12a, — 13, — 14, — 15, — 16, — 17, — 18, — 19, — 20, — 21, — 22, — 23, — 24, — 25, — 26, — 27, — 28, — 29, — 30, — 31, — 32, — 33, — 34, — 35. — Zu allen diesen Titeln wird das Wort nicht verlangt, noch Widerspruch erhoben, das ganze Kapitel 2 ist bewilligt.

Ich gehe über zu Kapitel 3 Titel 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8. — Auch diese Titel sind ohne Widerspruch; Kapitel 3 ist bewilligt.

Ich gehe über zu Kapitel 4 Titel 1, — 2, — 2a, — 3, — 4, — 5. — Zu diesen Titeln wird das Wort nicht verlangt, noch Widerspruch erhoben; sie sind bewilligt.

Dann kommen wir zu Titel 6. Ich erteile das Wort dem Abgeordneten Mooren.

Abgeordneter Mooren: Herr Präsident, das dürfte ein Irrthum sein. Ich habe mich zum Wort gemeldet bei der Position Kapitel 4 Titel 6.

Präsident: Dabei sind wir eben angekommen. Sie haben das Wort.

Abgeordneter Mooren: Meine Herren, wohl nicht ohne Grund sind heute von verschiedenen Seiten Differenzen vorgetragen worden, welche sich zwischen der königlichen Forstverwaltung und den in Staatswäldungen servitutberechtigten Gemeinden oder Privaten in der letzten Zeit erhoben haben. Diese Verhältnisse dürften, wenigstens da, wo keine Generalkommissionen in Aktivität getreten sind und die betreffende Abtheilung für Finanzen, Domänen und Forsten bei den einzelnen Regierungen die Regulirung in die Hände genommen haben, wesentlich darauf zurück zu führen sein, daß eben diese Abtheilungen nur zu leicht geneigt sind, die ganze Angelegenheit vom streng fiskalischen Standpunkte aus zu behandeln. Man könnte in ähnlichen Fällen oft fragen: wo bleibt denn bei ihrer Lösung der Kommunalbezernent der Bezirksregierung? Dieses Organ scheint doch berufen, eine sanfte Regide im Interesse der oft etwas gepreßten Gemeinden auszuüben. Erfahrungsmäßig kann ich hier mit Vergnügen konstatiren, daß man in ähnlichen Streitfällen bei der hohen Ministerialinstanz in Berlin ein viel richtigeres Verständniß findet, und daß man mit begründeten Beschwerden bei diesen Herren in der Regel Hand und Ohr in freundlicher Weise geöffnet findet.

Meine Herren, es war aber meine Absicht, einen anderen Gegenstand zu berühren, und zwar wollte ich die dringende Nothwendigkeit betonen, die zum Ankauf von Forstländereien bestimmten Fonds, bekanntlich jetzt kombinirt in einer Höhe von

2 Millionen Mark, für die Folge möglichst zu verstärken. Meine Herren, wir Alle sind wohl einig in dem Satze, daß der Wald zweifellos die Vorbedingung jeder höheren wirthschaftlichen und ästhetischen Kultur bildet. Auf diesem Gebiete ist bei Weitem nicht Alles geschehen, was geschehen konnte; es bleibt uns noch Vieles nachzuholen.

Wenn ich hier eine retrospektive Betrachtung einschleichen darf — ich folge darin den Verhandlungen des Königl. Landesökonomikollégiums, namentlich aber dem Referate des Herrn Dr. Dandelmann, wohl eine Forstautorität ersten Ranges — so präsentirt sich diese wichtige Angelegenheit etwa wie folgt: es sind in Preußen noch an Waldbödländereien vorhanden circa 586 000 Hektar. Meine Herren, das will sagen, ein Gebiet von über 100 Quadratmeilen. Bis zum Jahre 1863 — und das wollen besonders jene Herren, die noch heute in alter Vorliebe für den Freihandel schwärmen, freundlichst beachten — waren wir in der glücklichen Lage, aus unseren Holzbeständen erheblich zu exportiren. Inzwischen hat sich das Verhältniß derart verschoben, daß wir schon 1893 5,8 Millionen Festmeter Holz eingeführt hatten im Werthe von circa 144 Millionen Mark — mittlerweile dürfte diese Ziffer wohl auf 200 Millionen gestiegen sein — fürwahr eine riesige Summe, die unserem Nationalvermögen verloren geht und unwiederbringlich ins Ausland abfliebt. Das sollte auch den kühnsten Manchestermann nachdenklich stimmen. Wir haben an Staatsforsten von 1867 bis 1892 aufgefördert 135 000 Hektar mit einem Kostenaufwande von etwa 22 Millionen Mark, außerdem koulanter Weise Pflanzen an Gemeinden und Private zc. abgegeben und erhebliche Geldprämien bewilligt. Und doch sind in den letzten Dezennien — das empfehle ich Ihrer gütigen Aufmerksamkeit — jährlich angeforstet worden nur 5 500 Hektar. Wenn wir in diesem langsamen Tempo fortfahren, wird es also mindestens bis anno 2000 dauern, ehe überhaupt diese 586 000 Hektar, welche dringend der Bewaldung oder Wiederbewaldung bedürfen, wieder an die Reihe gekommen und ertragsfähig gemacht worden sind. Wollen Sie dabei berücksichtigen, daß der Baummwuchs immer 50, 60 bis 100 Jahre in Anspruch nimmt, so würden wir im Kalender etwa das dritte Millennium erreicht haben, bevor unsere 586 000 Hektar ihrer besseren Bestimmung zugeführt sind. Meine Herren, das wird aber voraussichtlich noch viel länger dauern, weil die meisten Privatwaldungen in Folge der bekannten Kalamität auf land- und forstwirthschaftlichem Gebiet mindestens in zunehmendem Umfange zurückgehen, die staatliche Forstverwaltung also kaum in der Lage sein würde, namentlich bei fortschreitender Bodenverarmung, dieses Defizit wieder auszufüllen.

Meine Herren, eine unserer vornehmsten Kulturaufgaben aber wird es bleiben, nicht nur den vorhandenen Wald zu erhalten, sondern dauernd zu verbessern. Besonders in letzterem Punkte bleibt noch manches nachzuholen.

Nun haben wir gehofft, als das Waldschußgesetz, das auch die Bildung von Waldgenossenschaften u. s. w. behandelt im Jahre 1875, nachdem es hier ungefähr 20 Kommissionsitzungen erfahren hatte und endlich das Tageslicht erblickte, eine ganz eflatante Wirkung bringen würde. Meine Herren, hier könnte man an ein bekanntes Sprüchwort erinnern, die Berge kreisen u. s. w.

Was ist denn seither erreicht worden? Es sind 500 Hektar Schußwaldungen angelegt, 2 200 Hektar genossenschaftliche Waldungen gebildet worden. Was will das dem schreienden Bedürfnisse gegenüber bedeuten! Eine wohlgewollte, aber im Effekte wenigstens partiell verfehlte Maßregel. Daraus kann man mit Recht den

Schluß ziehen, daß auch diese Gesetzgebung dringend einer Reform bedürftig ist. Wie konnten überhaupt die vielen bedauerlichen Waldverwüstungen in Preußen entstehen? Man ist immer geneigt, das bekannte Landesdekret vom 14. September 1811 als eine rettende, befreiende That zu preisen. Das gilt doch nur in sehr beschränktem Sinne, denn dasselbe Edikt hat die Waldscholle angeblich befreit, aber ihre Substanz in der Hauptsache zerstört. Man sollte sich auch hier nicht durch schöne Worte ködern, sondern die Thatfachen, die bisweilen oft recht unhöflich sind, allein sprechen lassen. Wenn also zum Unterschiede vom Geltungsbereich des Landesdekrets von 1811 in Betracht gezogen werden die süddeutschen Lande, speziell das vormalige Kurhessen, wo der Wald in Folge landesgesetzlicher Bestimmungen gebunden blieb, so finden wir, daß der Satz, „der Wald darf nicht mobilisirt werden“, jedenfalls einen tiefen Sinn von hoher volkwirthschaftlicher Bedeutung hat. Eben habe ich Kurhessen genannt. Es war mir interessant, aus der unserm Etat beigegebenen Denkschrift zu ersehen, daß der kleine Regierungsbezirk Cassel die relativ größte Zahl aller Oberförstereien in Höhe von 68 aufzuweisen hat. Die Erklärung liegt ziemlich nahe. Wenn meine aus der Literatur geschöpfte Erinnerung nicht täuscht, wurde zur Zeit der Jerömeschen Zwangsherrschaft im damaligen Königreich Westfalen, zunächst in Kurhessen, alles, was an Wald da war, und soweit er dem fälschlich sogenannten todtten Hand gehörte, sofort für ein Spottgeld veräußert, obwohl die vertriebene legitime Dynastie vorher amtlich gewarnt und ausdrücklich erklärt hatte, sie würde solche Plünderungen — so wurden sie damals bezeichnet — bei ihrer erhofften Wiedereinsetzung als nicht existirend betrachten, deshalb ohne Gnade wieder annulliren. Auf diesem Wege wird es gekommen sein, daß in Ausführung eines beim deutschen Bundestag oft angefochtenen Staatsaktes wir in Hessen-Nassau noch heute einen herrlichen Forstbesitz aufzuweisen haben. Wenden wir uns den Rheinlanden zu, so wissen wir, daß dort das französische Erbrecht als einen der ersten Grundsätze sogar die Naturalheilbarkeit auch an die Spitze stellte derart, daß sie von jedem Genossen mit Leichtigkeit zwangsweise durchgesetzt werden konnte.

Meine Herren, wenn wir in unseren weiten Gauen Umschauen halten, und nicht allein nach fiskalischen Waldungen ausschauen, so finden wir in vielen Tausenden Gemeinden des Landes zahllose schöne breite Straßen, unbenuzte Liegenschaften, Dorfanger u. s. w., welche noch alle der Bepflanzung harren. Ich bin der bescheidenen Meinung: auf diesem ungeheuren Gebiete bleibt noch viel Segensreiches zu machen. Hier liegen wirklich noch Millionen auf der Straße. Die königliche Forstverwaltung hat es zwar auch in dieser Richtung an einer anregenden rühmlichen Thätigkeit nicht fehlen lassen. Gleichwohl wäre es gut, wenn viele Regierungen, statt sich mit Kleinigkeiten abzuquälen, die betreffenden Herren bald veranlassen wollten, auf diesem stellenweise noch sehr vernachlässigten wichtigen Gebiete — eventuell mit Staatsprämien — etwas mehr zu leisten als im herkömmlichen Schlandrian. Mehr wie anderswo wäre hier eine heilsame Einwirkung von oben herab am Platze.

Meine Herren, intelligente Köpfe haben schon in verklungenen Zeiten anerkannt, daß im Walde eigentlich die Zukunft des deutschen Volkes liegt. Hier ist der unverfälschte Typus seines Charakters ausgebrüht; hier werden unsere ersten Existenzbedingungen geschützt, hier sind die tiefsten Wurzeln unserer Kraft, hier unsere unverstiegbaren Lebensquellen.

Darf ich daran erinnern, daß der große Friedrich einen Befehl erließ, worin

unter Anderem vorgeesehen wurde, daß innerhalb seiner Machtsphäre alle Kirchhöfe mit dem damals so beliebten Maulbeerbaum besetzt werden mußten, daß in feierlichen Fueros Baskenland, Castilien und Arragonien ihre Einwohner anhielten, bei geeigneten Familienanlässen: Taufen, Verlobungen, Heirathen u. s. w. in öffentlichen Pflanzungen werthvolle Stiftungen zu machen. Wir wissen, daß schon die ältesten englischen Parlamente sich mit dieser wichtigen Frage eingehend beschäftigt haben. Noch erzählen sich alte Rheinländer, daß bei der Geburt des Königs von Rom, im Frühling 1811, jede Gemeinde einen Eichenkranz pflanzen mußte.

Die trügerischen Freiheitsbäume dieser Periode übergehe ich, doch wollen wir uns dankbar erinnern, daß vor 25 Jahren selbst die dürftigste Dorfgemeinde des Reiches freiwillig eine deutsche Friedensreife als Symbol unserer wiedererrungenen Kraftfülle auf ihrem Marktplatz aufgerichtet hat.

Nochmals darf man hier die Frage aufwerfen: könnte die oberste Forstleitung nicht noch mehr leisten? Wissen wir doch aus Erfahrung, daß viele ländliche Kreise sich oft aus Unkenntniß gegen alle Neuerungen auf kulturellem Gebiet hartnäckig sträuben. Vielleicht dürfte es sich empfehlen, wenn von hier nicht nur Gemeinden, sondern auch Privaten in entgegenkommender Weise bei Waldanlagen, Verbesserungen u. s. w., intelligente Forstbeamte, weil in solchen technischen Fragen besser zu Hause, nach den geringen Sätzen der staatlichen Forstverwaltung zum Selbstkostenpreise zur Verfügung gestellt würden? Auch dieser Gedanke hat etwas für sich.

Meine Herren, zum Schluß noch eine kleine Episode aus persönlicher Erfahrung. Jrgend eine rheinische Stadt hatte glücklicher Weise viele breite Wege und Abspflisse, Deckflächen u. s. w. aufzuweisen, war aber von dem in großen Zügen skizzirten Vorurtheil auch nicht ganz frei geblieben. Nun fiel es einem gemeinnütigen Verein ein, sagen wir einmal, 10000 Baumstämmchen dem Magistrat unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Wie es scheint, war auch dort früher seitens der hoffnungsvollen Jugend etwas peccirt worden. Deshalb wünschte man, daß die Schulen freigegeben würden, — ein wahres Gaubium, ein kleines Maifest — damit zahlreiche Kinderschaaren bei den projektierten Anpflanzungen hülfreiche Hand leisten möchten. (Sehr gut!) Bald stand die ganze Schuljugend Gvatterschaft bei den Massenpflanzungen. Oft habe ich von der hoffnungsvollen Jugend in edlem Selbstbewußtsein den Ausruf gehört: „Dat is min Bömmken!“ Ist das nicht verständlich! — Aber die Hauptsache, die sittliche Wirkung läßt sich dahin fixiren, daß Kinder, welche so denken und fühlen, die ihrem besonderen Schutze anvertrauten Pflanzungen in ihrem ganzen Leben nicht beschädigen werden. Verzeihen Sie diese kleine Nebenbetrachtung. Nun zur allgemeinen Rußanwendung.

Meine Herren, nach meinem Dafürhalten müßte, wenn wir nicht bis zum Jahre 2000 mit der Durchführung der Wiederbewaldung unserer ausgedehnten Deckflächen warten wollen, im nächsten Etat mindestens ein Kredit von 4 Millionen, also die doppelte Statsposition, erscheinen. Angesichts der großen Bedeutung, welche unser Wald auch in finanzieller Beziehung in Anspruch nehmen darf, — der Wald ist die beste Rente der Zukunft — hoffe ich, es werde dem verehrten Herrn Ressortminister gelingen, auch hier den bekannten spröden Sinn seines im Kastanienwäldchen thronenden allmächtigen Herrn Kollegen allmählich umzustimmen. Meine Herren, vor einigen Tagen hatte ich Gelegenheit, im landwirthschaftlichen Ministerium eine Karte flüchtig zu übersehen, welche die noch erhaltenen Waldflächen des Landes, soweit sie fiskalischer, kommunaler oder öffentlicher Natur sind, nach Oberförstereien in

vollendeter Klarheit graphisch darstellen soll. Nun muß ich gestehen: gefreut hat es mich, diesen reichen Reservefonds der Zukunft zu entdecken; indessen bin ich doch etwas scheelen Blicks darüber hinweggegangen, weil ich darin fand, — das wurde auch von einem Kollegen aus Oberschlesien betont, — daß nicht nur im Bezirke Oppeln, sondern im Osten des Landes noch ausgedehnte Waldbesitzungen in der öffentlichen Hand noch heute vorkommen. Aber, meine Herren, vergebens späht das Auge in den westlichen Bezirken, vergebens in den Elbherzogthümern, vergebens im Münsterlande, um auch dort nur annähernd große Flächen zu entdecken; hier ist eine Inparität unverkennbar. Daher darf man an die verehrte Forstverwaltung die dringende Bitte richten, daß sie bei weiteren Ankäufen ihrer Aufgabe mit mehr distributiver Hand walten möge. Meine Herren, freilich wissen wir, daß die Erwerbung großer Weidlande in den westlichen Provinzen mit erheblich größeren Kosten verbunden ist als in den östlichen; aber diese finanzielle Erwägung darf doch nicht allein entscheidend sein, um die westlichen Provinzen, die sich früher auf den meisten Höhenzügen herrlicher Laubwaldungen erfreuten, von den Wohlthaten dieser heilsamen Maßregel auszuschließen; nach wie vor muß der Westen dringend bitten, pro futuro etwas mehr bedacht zu werden. Kurz und gut, eine rationelle Waldwirthschaft in Staat und Gemeinde bleibt eine Kulturaufgabe ersten Ranges, eine Kulturaufgabe, würdig eines Staates, der in mancher Beziehung — nicht in jeder — mit Recht von sich sagen darf, daß er an der Spitze der Civilisation marschirt. Meine Herren, zugleich hätte das erweiterte Programm auch noch den großen Vortheil, die Saturation, welche in den Reihen der Forstbesessenen seit Jahren eingetreten ist, rascher zu beseitigen. Denn auch hier ist ein besseres Avancement dringend erwünscht. Heute marschirt es zu langsam. Wenn wir von einem der geehrten Herren Vorredner hören, daß viele tüchtige Forstbeamten sogar regelmäßig bis zum 40. Lebensjahre — dem Höhepunkt des Lebens — oft vergeblich warten, harren und hoffen, kämpfen und ringen müssen, ehe sie eine ihnen zusagende Stellung erlangen, so muß man doch sagen: wenn diesen Kandidaten so große fruchtbare Aufgaben winken, so sollte das ein Grund mehr sein, der von mir dringend empfohlenen Verstärkung des Fonds entschieden das Wort zu reden. Man erwidere nicht: schon wieder eine Anregung zu Mehrausgaben aus dem Abgeordnetenhaus. Dieser Vorwurf wäre hier un begründet. Ich bin fest überzeugt, bei richtiger Würdigung der Verhältnisse wird auch der letzte Steuerpflichtige aus dem letzten Dorfe des Landes in froher Erwartung einer sicheren Rente für Mit- und Nachwelt gern sein Scherlein auf den Altar des Vaterlandes legen, wenn es gilt, die Kraft des deutschen Volkes zu stärken, wirklich eine hohe Kulturaufgabe zu fördern, deren Studium wir der bewährten Einsicht und Energie unserer erfahrenen Forstverwaltung in Hoffnung einer glücklichen Lösung vertrauensvoll überlassen dürfen. (Bravo! im Centrum.)

Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Freiherr v. **Sammerstein**: Ich habe keinen Anlaß, auf den größeren Theil der Ausführungen des Herrn Abgeordneten Mooren einzugehen. Ich bin auch nicht in der Lage, alle von ihm mitgetheilten statistischen Zahlen zu kontrolliren. Aus den Darlegungen will ich 3 Punkte herausgreifen. Zunächst hat Herr Mooren gebeten, man möge im rascheren Tempo an die Aufforstung der Weidflächen in der preussischen Monarchie herantreten. Die landwirthschaftliche Verwaltung hat seit 1867 22½ Quadratmeilen Weidflächen erworben; sie hat die Mittel, die außerordentlich aus dem Verkauf von Domänengrundstücken der westlichen Landestheile, der neu erworbenen Landestheile zum Ankauf

von Forstgrundstücken zur Verfügung gestellt sind, mit heranziehen müssen, um neben den in den Forstetat eingestellten und für die Kultur der Dedflächen bestimmten Mitteln mit der Aufforstung der Dedflächen möglichst gleichen Schritt zu halten mit deren Erwerb. Trotzdem ist das in vollem Umfange nicht gelungen. Würde man noch rascher vorgehen, wie Herr Mooren es wünscht, so würde man ja bald, namentlich im Osten, einen noch umfangreicheren Besitz von Dedflächen erlangen. Aber ob es möglich sein würde, dieselben ebenso rasch, wie sie erworben sind, der Kultur zuzuführen, das erscheint mir in hohem Grade zweifelhaft.

Dann hat Herr Mooren darauf hingewiesen, daß es erwünscht sei, im Westen in demselben Umfange anzukaufen, wie es im Osten thatsächlich geschieht. Er hat aber selbst schon darauf hingewiesen, daß dem Erwerb von Dedflächen im Westen größere Schwierigkeiten entgegenstehen als im Osten. Ich darf erklären, daß von dem Moment an, wo ich in die landwirthschaftliche Verwaltung eintrat, ich bestrebt gewesen bin, da es mir schien, als sei bei dem Erwerb von Dedflächen zu sehr der Osten bevorzugt, mein ganzes Augenmerk darauf zu richten, auch im Westen im ähnlichen Umfange vorzugehen wie im Osten. Aber nicht allein ist es der Preis, welcher dort Hindernisse bereitet, sondern die Bewohner des Westens kleben so sehr an ihrem Besitze, daß es im hohen Maße schwierig ist, zusammenhängende Dedflächen, sei es in der Rheinprovinz oder in Westfalen, zu erwerben. Bei der parzellirten Lage des Besitzes ist das meist unerreichbar. Indessen sind die Generalkommissionen angewiesen, bei allen Zusammenlegungen darauf Bedacht zu nehmen, ähnlich wie das mit großem Erfolg im Osten geschieht, die günstig zur Aufforstung sich eignenden Flächen möglichst im Zusammenhange auszuscheiden und darauf hinzuwirken, daß sie dem Staate käuflich überlassen werden. Ich werde mit allen mir zu Gebote stehenden Mitteln auch fernerhin bestrebt sein, auch dem Westen den Segen der staatlichen Aufforstung ebenso zu Gute kommen zu lassen wie dem Osten. Ich kann dreist behaupten, ein ebenso warmes Herz für den Wald, für die Wiederbewaldung der Dedflächen zu haben, wie zu meiner besonderen Genugthuung es der Herr Abgeordnete Mooren heute bekundet hat. Im Wald groß geworden, ist mein Bestreben von früh auf darauf gerichtet gewesen, in dieser Beziehung zu nützen; so werde ich an der Stelle, in der ich jetzt stehe, wo mir die Möglichkeit dafür zu wirken geboten ist, meiner Neigung und meiner Pflicht zu genügen bemüht sein. (Beifall.)

Meine Herren, dann ist drittens die bestehende Waldschutzgesetzgebung berührt. Die landwirthschaftliche Verwaltung hat, während ich an ihrer Spitze stehe, die Frage erwogen, ob schon der richtige Zeitpunkt gekommen sei, an eine Revision der Gesetzgebung auf dem Gebiete der Forstschutzverwaltung heranzutreten. Aber, meine Herren, ich erinnere an die Verhandlungen, die hier vor wenigen Tagen geführt wurden bezüglich des Waldschutzgesetzes von 1881, an die Beschwerden, welche über Handhabung und Wirksamkeit des Gesetzes hier erhoben werden. Die Forstverwaltung wurde von verschiedenen Seiten lebhaft getadelt und angegriffen, weil sie im Waldschutz, in der Waldpflege viel zu weit gehe. Ich erinnere noch an die Diskussion im vorigen Jahre, bei der gerade von Herren auf der rechten Seite des Hauses angeregt wurde, es müßte die Gesetzgebung auch in die Beaufsichtigung der Privatwaldungen, des Privatwaldbesitzes schärfer eingreifen, als es zur Zeit der Fall ist. Damals protestirte man besonders auch auf der rechten Seite des Hauses mit einer

gewissen Entrüstung gegen ein solches Anfinnen, und wies es entschieden ab, den Privatbesitz unter staatliche Kontrolle zu stellen.

Meine Herren, Änderungen in einer derartigen Gesetzgebung kann und darf man überall nicht sprungweise ausführen. Ich gebe allerdings Herrn Mooren darin Recht, wenn er behauptet, daß das Waldschutzgesetz nicht den Erfolg gehabt habe, den man davon sich versprach. (Sehr richtig!)

Ich erkenne an, daß das Gesetz wesentliche Fehler hat. Der Grundgedanke des Gesetzes ist mir nicht sympathisch, indem das Gesetz davon ausgeht, im Wesentlichen sei schon alles gemacht, wenn eine Genossenschaft gebildet werde; die gebildete Genossenschaft werde sodann auch zweckmäßig und richtig verwalten. Derselbe Fehler ist auch beispielsweise bei dem Gesetze von 1879 über die Bildung von Wasser-Genossenschaften gemacht. Die Erfahrung hat gezeigt, daß damit allein es nicht gethan ist, daß bei solchen öffentlich rechtlichen Genossenschaften ein weitgehendes staatliches Aufsichtsrecht unentbehrlich ist. Auch das scheint mir ein Fehler, daß der Staat ein Zwangsrecht zur Bildung derartiger Genossenschaften nur in einem beschränkten Umfange hat. An die Änderung einer solchen Gesetzgebung heranzutreten zu einer Zeit, wo es zweifelhaft erscheint, ob man da hier im Landtage Zustimmung findet, das scheint mir nicht zweckmäßig zu sein.

Auch halte ich es nicht für richtig, an solchem Gesetze schon zu ändern, da dasselbe erst eine verhältnißmäßig kurze Zeit besteht. Ich weise auch darauf hin, daß nicht allein im Gesetze der Schwerpunkt liegt, sondern vielfach auch in der Art der Ausführung. Beispielsweise müssen bei der Ausführung dieses Gesetzes die kommunalen Verbände wesentlich mitwirken. Das ist beispielsweise in der Provinz Hannover geschehen. Die meisten Waldgenossenschaften sind in der Provinz Hannover entstanden und zwar lediglich deswegen, weil die Provinzialverwaltung aus ihren Mitteln erhebliche Zuschüsse zu den Kosten der Aufforstung gab, und namentlich die forsttechnische Hilfe bei der Aufforstung der gebildeten Waldgenossenschaften in umfangreichster Weise zur Verfügung stellte. Dadurch hat man einen guten Erfolg mit dem Gesetze erreicht. Würde man in den anderen Landestheilen ähnlich vorgehen, so würde man wahrscheinlich auch dort mit dem Gesetze — dessen Mangelhaftigkeit ich zwar anerkenne — einen größeren Erfolg erreichen.

Meine Herren, das sind die drei Gesichtspunkte, die ich glaubte, aus der Rede des Herrn Abgeordneten Mooren herausgreifen zu müssen. Ich danke nochmals für die übrigens sehr interessanten Mittheilungen; vielleicht findet sich, wenn eine Aehrenlese gehalten wird, noch dieser oder jener Gedanke, der von der landwirthschaftlichen Verwaltung weiter zu verfolgen ist.

Abgeordneter Dr. **Serlich**: Nach den Ausführungen des Herrn Ministers könnte ich fast auf das Wort verzichten. Und doch thue ich es nicht, weil ich eben vor allem meiner Freude darüber Ausdruck geben möchte, daß von dem Herrn Abgeordneten Mooren in so lebhafter Weise für die Erhaltung des Waldes eingetreten worden ist. (Sehr richtig!) Als wir vor einigen Tagen hier über das Gesetz, betreffend die Genossenschaftswaldungen sprachen, war gerade von jener Seite her eine entschiedene Abneigung gegen das bestehende Gesetz zu erkennen gegeben worden. Meine Herren, wenn ich damals über die Sachen zu sprechen gehabt hätte, so würde ich gesagt haben: ich bedaure, daß das Genossenschaftswaldgesetz nicht schon seit 50 Jahren besteht, dann wären wir weiter gekommen. Ich hoffe aber auch, daß es

auch noch weiter bestehen bleiben und nicht nach dem Antrage Roeren zu einem bloßen Torso verarbeitet werden wird.

Nun, meine Herren, möchte ich gerade an Herrn Mooren die Bitte richten: seien Sie so freundlich und üben Sie bei Ihren politischen Freunden Ihren ganzen Einfluß aus, — und Sie können doch jedenfalls bei Ihrer so großen Liebenswürdigkeit und Sachkenntniß ihn ausüben — (Heiterkeit) daß auch Ihre Fraktion mithilft, wenn es gilt, hier endlich einmal ein anderes Forstschußgesetz zu erlassen. Meine Herren, daß das Forstschußgesetz von 1875 nichts taugt, darüber haben wir uns schon seit mehreren Jahren regelmäßig unterhalten; (sehr richtig! rechts) es ist absolut nichts damit zu machen. Das Gesetz selbst sieht ja auf den ersten Blick ganz wunderschön aus: der Kreisauschuß wird Forstschußgericht genannt, — ein wundervoller Name! — man ist stolz darauf, aber man kann garnichts damit machen. Man hat eben Nichts zu thun, als „ja“ zu sagen, wenn die betreffenden Interessenten oder Gemeinden sich zur Genossenschaft vereinigen wollen. Das wollen sie aber meistens nicht. Ich habe das aus einer mehr als 20 jährigen Praxis in meinem eigenen Kreise und mit meinem eigenen Herzblut — möchte ich fast sagen —, daß ich dabei mit eingeseht habe, erfahren: es war eben absolut nichts zu machen, und ähnlich wie mir ist es auch meinen anderen Kollegen in der Provinz ergangen. (Sehr richtig! rechts.) Solange wir das Gesetz behalten, werden wir auf dem Gebiete nicht weiter kommen, und wenn der Herr Minister vorhin meinte, er möchte noch vorläufig Anstand nehmen, jetzt das Abgeordnetenhaus zu fragen, ob es nicht einen Schritt weiter gehen will, so möchte ich den Herrn Minister doch bitten: versuchen Sie es nur einmal! Nicht wenigstens würde er ganz hinter sich haben, und ich glaube, daß ihm auch ein großer Theil dieses Hauses gerne Gefolgschaft leisten würde, wenn er sagte, wir müssen endlich ein Gesetz aufgeben, welches einer Zeit angehört, wo der Grundsatz galt: „wasch' mir den Pelz, aber mach' mich nicht naß!“ wo der Grundsatz galt: „noli me tangere!“ sobald es irgendwie an das liebe Privateigenthum geht. Der Wald ist eben nicht blos Privateigenthum, sondern er hat seine große Bedeutung und seinen Werth für das allgemeine Wohl! Wer den Wald abhaut, ohne ihn sofort wieder aufzuforsten, schädigt auch den Nachbar und auf Quadratmeilen hin seine ganze Umgebung. Wir können also den Wald nicht als ein bloßes Privateigenthum betrachten, wie wir den Geldschrank betrachten, in dem Jemand seine Gelder aufbewahrt.

Meine Herren, ich möchte Sie — der Herr Abgeordnete Mooren hat ja verschiedene Länder angeführt, in denen so viel für den Schutz des Waldes geschieht — nur an ein Land erinnern, in welchem der Gedanke, daß der Wald zu schützen ist, in der letzten Zeit sehr klar und auch wirksam zum Durchbruch gelangt ist. Das ist Nordamerika, und der Mann, der diesem Gedanken durch Dzejennien lange Arbeit endlich auch bei den prosaischen Amerikanern Eingang verschafft hat, das war kein anderer als der Ihnen Allen bekannte Karl Schurz. Als dieser vor 20 Jahren, oder noch nicht so lange, vor etwa 15 Jahren, in dem amerikanischen Parlament darauf hinwies, der Wald müsse geschont und gepflegt werden, da lachte man ihn aus und sagte: das ist so ein deutscher Idealist, der schwärmt für seinen deutschen Wald. Er wurde verlacht und verhöhnt, und er begab sich. Er sagte sich aber, es wird der Tag schon kommen, wo ihr einseht, daß ich Recht hatte. Der Tag ist bereits gekommen: in Amerika giebt man jetzt große Prämien für diejenigen, die den Wald wieder ansähen, und es werden jetzt Gott sei Dank in ein-

zelnen Gegenden wieder große Flächen mit Wald angelegt, da man einseht, daß man besser daran thut, daß man aufforstet, weil die Landwirthschaft auch dort nicht mehr rentirt, und weil seit der Plünderung und Verwüstung des Waldes auch das Klima dort sich wesentlich verschlechtert hat. Ich wünschte nun, daß wir nicht auch so weit kämen, sondern, daß wir schon bei Zeiten anfangen oder vielmehr, daß wir bereits angefangen hätten, den Wald in ganz anderer und ergiebigerer Weise zu kultiviren, als dies bisher geschehen ist. Es dürfte das — ich sehe zu meiner Freude den Herrn Finanzminister — meines Erachtens auch rein finanziell jetzt sehr wohl zu rechtfertigen sein. Als der Zinsfuß hoch war und Holzpreise niedrig, konnte man sich ja nur eine ziemlich ungünstige Rentabilitätsberechnung aufstellen, und man mußte sich sagen: im Allgemeinen ist die Kultur von Wald kein sehr profitables Geschäft. Aber heute ist das anders; heute haben wir billiges Geld mit niedrigerem Zinsfuß und verhältnißmäßig gestiegene Holzpreise, — das Rentabilitätsexempel würde sich heute also ganz anders stellen, wenn man es aufstellen wollte, und ich meine, daß gerade jetzt der geeignete Moment gegeben ist, in welchem größere Kapitalien gerade zur Forstkultur verwendet werden müßten.

Es würde damit nun noch ein anderer Vortheil zu verbinden sein. Es giebt jetzt große Flächen, die allmählich in Folge der Kalamität der Landwirthschaft — das muß man sich nun doch einmal klar machen — durch Abholzungen verwüstet sind. Blütenden Herzens haben viele Gutsbesitzer ihre Wälder — manchmal schon selbst jüngeres Holz und Schönungen — verkaufen müssen. Sie möchten sie wohl gern wieder anschauen; sie thäten es auch, wenn sie nur das Geld dazu hätten. Und nun müssen sie die Blößen daliegen sehen, und sie sagen sich wohl mit Wehmuth: es ist schade, daß wir nichts daran thun können, um diese Flächen wieder in die Höhe zu bringen. Je länger solche Forstblößen aber liegen bleibt, um so schlechter wird sie, und um so schwerer ist es, wieder einen lebenskräftigen Wald dort aufzuforsten. (Sehr richtig!) Das ist ja natürlich. Der Boden wird ausgepovert und durch das lange Daliegen vollends ausgeplündert. Wenn nun jetzt der Staat schneller eingriffe und überall die Blößen, wie sie jetzt leider so viel vorhanden sind, sofort in Kultur nähme, so würde er sehr viel vortheilhafter arbeiten können, als wenn er erst nach Dezennien dazu kommt. Ich will nicht sagen, es soll hier wieder für den Großgrundbesitz eine Hülfquelle geschaffen werden; aber schließlich kann der Staat doch vielleicht auch manchem Besitzer jetzt dadurch helfen und ihn in seiner Existenz erhalten, daß er ihm die Dedfläche abkauft, statt daß solche Flächen, die manchmal als Ackerland ganz unbrauchbar und ungeeignet sind, jetzt parzellirt werden und dadurch für ewige Zeiten verdorben und verwüstet werden und nur dem ländlichen Proletariat als Bruststätte dienen.

Meine Herren, ich möchte also an den Herrn Finanzminister die Bitte richten, sich doch ganz genau ausrechnen zu lassen, ob er nicht gerade durch Verwendung größerer Summen, die in den Etat einzustellen sein würden, ein rein finanziell ganz gutes Geschäft machen würde. Ist dies der Fall, dann wäre es eine übel angewandte Sparsamkeit, nicht alles aufzubieten, um diese Summe disponibel zu stellen, und ich glaube bestimmt, daß diese Ausgabe sehr bald ihre reichliche Rente bringen und segensreich wirken wird.

Dann hat mich eine Geschichte, die Herr Abgeordneter Mooren erzählte, sehr gefreut. Ich werde, wenn wir den Herrn Kultusminister wieder einmal an seinem Plage sehen, auf die Geschichte zurückkommen. Das ist so eine Lieblingschwärmerei

von mir, ein Gedanke, den ich schon lange mit mir herumgetragen habe, daß die Schuljugend öfter einmal hinausgeführt und zum Pflanzen von Bäumen angehalten wird, damit sie Liebe zum Walde bekommt, und daß man es wohl einmal veranworten könnte, die sämmtlichen Schulkinder jährlich im Frühjahr ein paar Tage lang zur Anschonung von Dedflächen, die jede Gemeinde mehr oder weniger hat, zu benutzen und sie gerade mit diesen Arbeiten genau bekannt zu machen. Was so ein Schuljunge an drei Tagen in der Schule lernt, das ist nicht so erheblich, meine Herren. Was ein Kind aber in diesen drei Tagen in der Forstkultur lernen würde, das würde für sein ganzes Leben ein schöner Schatz sein, und es (sehr richtig!) würde auch ein Schatz werden für die Gemeinde, in der das geschieht. Ich werde mir erlauben, darauf zurückzukommen, wenn wir über den Volksschulunterricht verhandeln werden, und ich bitte dann um Ihre Unterstützung, Herr Mooren!

Nun möchte ich auch den Herrn Minister noch bitten, vielleicht auch seine Generalkommissionen einmal wieder mit einem kleinen Anstoß zu versehen. Das ist vor einigen Jahren geschehen, z. B. bei der mir speziell bekannten Generalkommission in Bromberg. Die hatte den Auftrag, große Forstflächen zu kaufen. Sie hat inzwischen durch ihre Thätigkeit in der Bildung von Rentengütern sehr viel zu thun bekommen, so daß es mir scheint, als wäre sie in ihrer Aufgabe, auch den Ankauf von Dedländereien zu betreiben, etwas zurückgeblieben. Sie hatte damals gründliche Erhebungen über die etwa vorzunehmenden Ankäufe angestellt; die scheinen aber nun zu den Akten gelegt worden zu sein. Es rührt sich wenigstens nichts mehr in dieser Beziehung. Mehr oder weniger machen es ja auch die Forstabtheilungen bei der einzelnen Regierung auch so; es will mir scheinen, als wenn auch hier nicht überall mit dem erwünschten Eifer vorgegangen wird. Es ist ja schließlich auch manchem Dezerenten unbequem, wenn er einen eingehenden Bericht machen und lange Rentabilitätsberechnungen aufstellen soll darüber, daß da und da gewisse Waldflächen angekauft werden könnten. Es ist bequemer, zu sagen: es lohnt sich nicht. Ich glaube, wenn die königliche Staatsregierung die Generalkommissionen etwas dringlicher aufforderte, auf diesem Gebiete etwas mehr thätig zu sein und überall mit eingehenden Feststellungen darüber, was für Dedflächen sich zum Ankauf eignen, und was sie werth sind, vorzugehen, so würde vielleicht in etwas schnellerem Tempo mit den Ankäufen vorgegangen werden können.

Dann möchte ich aber den Herrn Minister bitten, nicht etwa generell zu verfahren und einfach zu sagen: bis über 10 bis 12 Mark pro Morgen gehen wir nicht beim Ankauf, sondern daß er individuell verfahren läßt und auch einmal erheblich höhere Preise für die Grundstücke anlegen läßt, wenn es sich aus anderen Gründen empfiehlt, gerade diese Grundstücke anzukaufen, und daß er auch einmal einige Striche Land ankaufen läßt, die besserer Qualität sind, wenn sie nur sonst geeignet gelegen sind. Da möchte ich nun noch weiter gehen und bitten, nicht blos darauf zu halten, daß im direkten Zusammenhang mit vorhandenen forstfiskalischen Gebieten Ankäufe gemacht werden, sondern daß möglichst gerade da gekauft wird, wo bis dahin keine Staatsforsten bestanden haben, (sehr richtig!) und daß selbst auch innerhalb der einzelnen Kreise in solchen Gegenden, in denen die Privatwaldungen verschwunden sind, wieder kleinere Forstkomplexe gebildet werden, die dem späteren Holzbedarf der Gegend Rechnung zu tragen geeignet sind.

Die Sache hat ja nicht blos ihre ästhetische Seite, die Herr Abgeordneter Mooren hinreichend auseinandergesetzt hat, sondern sie hat ihre große volkswirth-

schaftliche und dabei noch eine ethische Bedeutung. Wenn der kleine Mann, der Holz braucht, dasselbe nicht in seiner Nähe ehrlich kaufen kann, dann muß er es stehlen. Bei uns haben wir keine Kohlen, und wir sind nicht in der glücklichen Lage wie der Westen, das Brennmaterial anderweitig als in der Form von Holz beschaffen zu können; der gemeine Mann bei uns, dem es nicht möglich ist, in seiner Nähe das erforderliche Brennholz zu bekommen, der geht dann in den Wald, haut darauf los, wo er einen Strunk findet, und devastirt die Wälder derjenigen, die mit soviel Mühe und Sorge bisher noch gesucht haben, ihren Wald zu erhalten, und so werden die wenigen noch vorhandenen Privatwälder jetzt dezimirt und auf das Ernstlichste bedroht. Das muß bedacht werden! Da der Privatmann durchschnittlich nicht mehr in der Lage ist, Wald neu anzulegen und zu kultiviren, so glaube ich, ist es die Verpflichtung unserer Regierung, speziell unserer Forstverwaltung, überall da für den Wald zu sorgen, wo der Bestand an Privatwaldungen in der letzten Zeit erheblich zurückgegangen ist, und ich brauche wohl nicht mehr die dringende Bitte darum an den Herrn Minister richten, denn er hat uns mit so warmen Worten schon gesagt, daß er durchaus derselben Ansicht ist.

Nur Eins möchte ich dem Herrn Minister noch sagen. Ich glaube nicht, daß die Ausführung der Anschonung der etwa gekauften Oedflächen, ich meine die Arbeiten der Anschonung selbst, so schwierig sein dürften. Ich weiß doch, daß in der Gegend von Frankfurt Unternehmer existiren, die für Private Waldaufforstungen auf großen Flächen unternehmen für einen Satz von 10 Mark pro Morgen. Sollte der Forstfiskus nicht vielleicht mit eben solchen Unternehmern in Verbindung treten können, die ihm dann auf soviel 100 oder 1000 Hektaren diese Anschonung machten? (Zuruf.) — Ja, für 10 Mark pro Morgen; und dabei mit einer Garantie von 5 Jahren, innerhalb deren die etwa ausgegangenen Stellen nachgepflanzt werden müssen. Man zahlt einen kleinen Theil an. Die Leute sind prästationsfähig, und erst nach fünf Jahren wird die ganze Sache abgenommen und der Rest erst ausgezahlt, wenn nach forstmännischem Gutachten die Schonung richtig bestanden ist. Ich glaube also, vielleicht könnte der Fiskus in derselben Weise mit Privatunternehmern in Verbindung treten, wie dies ja bei Bahnbauten und bei allen möglichen größeren Anlagen geschieht, und ich meine, daß die Besorgniß davor, daß man mit diesen Anschonungsarbeiten nicht so schnell werde folgen können, nicht eben so groß zu sein brauchte.

Ich möchte dann empfehlen — wir sprachen hier neulich von der Gefängnißarbeit — gerade die Strafgefangenen zu solchen Forstarbeiten zu verwenden; das wäre so eine Arbeit, bei der sie einmal unter freiem Himmel über die Schönheit der Natur nachdenken und Gott ihren Herrn erkennen und in sich gehen könnten! Meine Herren, es heiße Eulen nach Athen tragen, nach den so eingehenden Ausführungen des Herrn Abgeordneten Mooren und nach den so erfreulichen Zusicherungen des Herrn Ministers, wenn ich mich jetzt noch weiter darüber verbreiten wollte.

Ich schließe mit der Hoffnung, daß wir recht bald ein gutes, brauchbares Forstschutzgesetz bekommen und weiter mit der Hoffnung, daß die Summe von 2 Millionen, die jetzt im ordentlichen und außerordentlichen Etat steht, sich bald verdoppeln möge. (Bravo!)

Abgeordneter **Mooren**: Meine Herren, für das Bouquet unverdienter Liebesheldwürdigkeiten, welches mir eben von zwei Seiten präsentirt wird, zunächst meinen

herzlichsten Dank! Jedoch mit dem Hinzufügen, daß ich damit nicht in allen sachlichen Punkten mit den verehrten Herren Vorrednern harmonire. Wir sind uns zwar einig in dem öffentlich-rechtlichen Bestreben, den deutschen Wald in der Hand des Staates und der Gemeinden zu vermehren und zu erhalten. Damit habe ich noch keineswegs sagen wollen, daß die Rheinlande damit auch bezüglich des von einigen Seiten hier eingebrachten Antrags über die rein privatrechtlichen Gehörschaften nun auf einmal in das Fahrwasser der Staatsforstverwaltung übergeleitet sein und auf jede Disposition verzichten möchten. Dem Herrn Minister kann ich nur sagen, daß selbst angefichts der Thatfache, daß seit dem Jahre 1876 in Preußen über 22 Quadratmeilen ausgeforstet worden sind, dennoch zu wenig geschehen ist gegenüber der ersten Erscheinung, daß wir noch über 200 Quadratmeilen, (wenn meine Quellen nicht trügen) aufzuforsten und zu kultiviren haben. Das würde in dem seitherigen Tempo mindestens bis zum Jahre 2000 dauern; ich meine, so lange dürfen wir auf diesem Wohlfahrtsgebiet unter keiner Bedingung ruhig warten. (Sehr richtig!) Die traurigen Folgen der Waldverwüstungen machen sich am Rhein, wie mir eben von meinem Freunde Claessen bestätigt wird, sogar im gesegneten Jülicher Lande, in ganz herber Weise immer mehr fühlbar. Herr Kollege Szynula, den ich zu meinem Vergnügen ebenfalls hier sehe, hat ja schon vor einigen Tagen ausgeführt, wie die Fruchtbarkeit vieler weiter Distrikte in Schlessien in Folge der fortschreitenden Walddeffestation in Rußland und Polen bereits schwer gelitten hat. (Sehr richtig!) Mit Recht ist seitens des Herrn Kollegen Szynula ausgeführt worden, daß, nachdem diese rauhen, kalten Ostwinde aus Sarmatien über Schlesiens Fluren dahindrausen, auch dort die Fruchtbarkeit bedenklich gelitten hat. Was bei uns am Rhein die größten Zerstörungen angerichtet hat — ich habe mir erlaubt, die Aufmerksamkeit der Ministerbank wiederholt darauf zu richten — das ist die römisch-rechtliche Gemeinheitstheilungsordnung vom Jahre 1851, welche den egoistisch-individualistischen Grundsatz an die Spitze stellt: jeder Genosse kann auf Aussonderung und Theilung klagen. Es ist klar, so lange am Rheine solche Bestimmungen bestehen, ist dort im Gebiete der Forstwirtschaft mit Erfolg nichts mehr zu machen. Mir scheint, daß sich bei dieser Sachlage eine Revision des für die ganze Monarchie erlassenen Waldschutzgesetzes vom Jahre 1875 aus vielen Gründen dringend empfehle. Man weiß ja aus Erfahrung, daß sich weite Kreise aus Mangel an Einsicht oft gegen alle kulturellen Verbesserungen sträuben, nicht eingedenk des bekannten Dichterwortes:

Und kannst Du für Dich allein ein Ganzes nicht bilden,

So schließe dienend dem Ganzen Dich an.

Dabei hat der Herr Minister noch mit einer besonderen Schärfe die Schwierigkeiten hervorgehoben, welche bei uns im Westen, Rhein, Westerwald, Eifel u. s. w. schon aus der Vereinigung zerplitterter Parzellen entstehen; hier könne man wegen der hohen Bodenpreise nicht erwerben u. s. w. Gewiß werden erfahrungsmäßig in solchen Fällen übertriebene Forderungen seitens der Besitzer gestellt. Gewiß, die Schwierigkeiten sind groß, aber sie sind nicht unbefieglbar. Immer bleibt dabei zu erwägen, daß gerade in den westlichen Regionen die königliche Staatsregierung die allergrößten moralischen Verbindlichkeiten zu erfüllen hat.

Meine Herren, gestern erlaubte ich mir auszuführen, daß schon während der Fremdherrschaft viele Waldungen bei uns Schiffbruch gelitten haben. Man darf aber nicht übersehen, daß in einem königlich preußischen Gesetze vom 7. März 1822 den linksrheinischen Gemeinden ausdrücklich vorgeschrieben worden ist, alle ihre

Viegeſchaften, ſpeziell ihre Forſten, wenigſtens biß zu dem Betrage zu verſichern, daß die aus der napoleonischen Zeit herrührenden ſchweren Kriegſchulden daraus gedeckt werden konnten. Meine Herren, damals ſind bei uns Hunderttauſende von Morgen in kurzer Friſt unter den Hammer gebracht worden, wodurch das überlieferte wirthſchaftliche Syſtem in bedenklicher Weiſe zum Schaden des kleinen Mannes ganz umgekehrt worden iſt. Hier kann ich inſondere aus vielen nur einen prägnanten Fall anführen. Es handelt ſich um die geſchichtlich bekannte Gaide bei Krefeld, auf welcher im Jahre 1758 der Herzog von Braunſchweig die Franzoſen beſiegt hat. Auch ſie war kommunaleigenthum in einer Größe von vielleicht 3000 Morgen. Die leicht zu kultivirende Gaide hat in jener armen Zeit, wenn meine Inſormationen richtig ſind, pro Morgen annähernd 5 Thaler aufgebracht. Und das ſchien damals der Bürokratie wie eine rettende That. Ankäufer blieb ein ſtädtiſcher Spekulant, bei dem heute die Umwohnerſchaft gewiſſermaßen in Koſt gehen muß, dem ſie damit tributär geworden iſt. Alſo, meine Herren, wenn ſo etwas unter dem Zwange der preußiſchen Staatsgeſetzgebung möglich geweſen iſt, dann hätte dieſelbe, glaube ich, heute dort beſondere Verpflichtungen zu erfüllen.

Nun bin ich dem Herrn Kollegen Gerlich noch beſonders dankbar für die freundlichen Anregungen, in welchen wir uns bezüglich des Einpflanzens von Baumſtämmchen durch Knaben begegnen. Vielleicht kann ich den Gedanken noch etwas erweitern. Es empfiehlt ſich, wenn Mägdelein beim Anpflanzen von Blumen und Stauden auf öffentlichen Plätzen auch hülfreiche Hand leihen. Nebenbei macht das den Kindern ein großes Vergnügen. Das hat in der betreffenden Stadt den Vortheil gehabt, daß weder ein Baumſtämmchen, noch ein am Wege winkendes, einladendes Köſlein von dieſen Kindern freventlich beſchädigt oder abgeriſſen worden iſt. Meine Herren, das ſind kleine Betrachtungen, die ſich beiſäufig präſentiren, aber doch immer gewiſſe Beachtung verdienen.

Zulezt hat der Herr Miniſter noch geſprochen von dem Kommunalverbande in Hannover, welcher in durchaus anerkenntnißwerther Weiſe Provinzialwaldungen angelegt oder erworben hat. Dieſelbe Erſcheinung finden wir ja auch in Schleiſwig-Holſtein, wenn auch in geringerem Umfange. Auch darin liegt gewiß ein ſchöner, fruchtbarer Gedanke, erſt recht nachdem unſere Provinzialverwaltungen in wirthſchaftlicher Beziehung viel ſelbſtſtändiger geworden ſind. Dieſelben Verwaltungen, welche einen großen Theil des Verſicherungſ- und Invalidiätswefens zu beſorgen haben, wiſſen eigentlich kaum, was ſie mit ihren in die Millionen wachſenden Mitteln anfangen ſollen.

Meine Herren, zum Schluß kann ich nur rekapituliren, daß zum Ankauf von Dedländereien nicht bloß wie ſeither der Oſten vorzugsweiſe bedacht werde, ſondern auch der Weſten, wo nachweisbar große Verpflichtungen zu erfüllen ſind. Da wir heute das Vergnügen haben, auch den verehrten Herrn Oberlandforſtmeiſter Donner bei uns zu ſehen, darf ich ihm noch die freundliche Bitte vortragen: er wolle ein Muſterexemplar der jezt in Bearbeitung begriffenen ſchönen, prachtvollen Forſtarte des preußiſchen Staates, welche die verſchiedenen Landestheile und Provinzen mit den gemünſchten Einzelheiten graphiſch darſtellen ſoll, auch hier in den Wandelgängen des Rathhauſes . . . (Weiterkeit) — wir ſind ja auch in einem Rathhauſes großen Styls, und für einen Bürgermeiſter liegt dieſer lapsus linguae ſehr nahe, — demnächſt anbringen laſſen, damit alle Abgeordneten, und den aus dem Weſten nicht zum wenigſten, ſich an ihrer Hand leichter darüber orientiren können, welche

große Sünden und Fehler auf diesem Gebiet, wenn auch nicht auf einmal, so doch vor und nach im Interesse des Vaterlandes noch aus dem zu verstärkenden Millionenfonds auszugleichen sind.

Abgeordneter Szmulä: Meine Herren, nach diesen praktischen Redewendungen des Herrn Vorredners möchte ich doch noch zu einer praktischeren nüchternen Sache übergehen und den beiden Herren, die den Wunsch geäußert haben, daß Schullnaben oder wohl auch Mädchen zu den Pflanzungen verwendet werden, sagen, daß die Sache sehr schön gedacht, aber schwer auszuführen ist. Denn gerade beim Pflanzen und Säen von Waldbäumchen ist eine außerordentliche Sorgfalt erforderlich. Wenn Sie die Jungen dazu nehmen, und in die Reihen z. B. Kiefern- oder Fichtensamen streuen lassen würden, dann werden wohl bald die Vorräthe ausgehen, weil sie meistens zu viel und zu ungleich streuen würden, und auch das Einpflanzen von Pflanzen würde durch Schullnaben sehr schwer auszuführen sein; dazu gehören in der Regel verständigere und größere Leute, wenn man dabei nicht eine große Summe von Pflanzen und Samen verlieren will.

Bei der Aufforstung von Oestländern handelt es sich nicht hauptsächlich um Flachländer, sondern in erster Linie wohl um Gebirge. Wenn wir unser schlesisches Gebirge von Tafelsichte bis zu den Quellen der Oppa betrachten, finden wir, daß in den letzten Jahrzehnten eine ganz gewaltige Entwaldung stattgefunden hat und eine Aufforstung nur in sehr geringem Maße. Ein wahres Glück ist es, daß ein Theil dieser Gebirgsländereien noch in den Händen von Großgrundbesitzern und des Fiskus sich befindet. Wäre dies nicht der Fall, dann würde wahrscheinlich der größte Theil unseres schlesischen Gebirges vollständig abgeholzt sein. Ich erinnere bloß beispielsweise an die Habelschwerdter Rämme, die doch vor 20 Jahren sehr stark bewaldet waren; heute sind sie fast kahl. Und so ist es auch mit einem ganz großen Theil der übrigen Mittelgebirge, deren Grund und Boden in den Händen der Rustikalen, der kleineren Besitzer ist. Die fragen nicht danach, ob dadurch das Klima verschlechtert werde, ob Ueberschwemmungen stattfinden oder ob das überhaupt einen großen Nachtheil für die Stadt und Gemeinschaft hat, sondern hauen einfach herunter, machen das Holz zu Gold. Ein Theil wird mit Hafer oder sonst irgend etwas besät, aber mit der Zeit wird auch dort die Kultur zurückgehen, weil das Herauffchaffen der Düngermassen ein zu schwieriges ist und auch genügende Düngermassen nicht vorhanden sind. So werden allmählich unter diesen Verhältnissen aus diesen Grundstücken wüste Stellen.

Nun ist aber auch der Rath, den der Herr Abgeordnete Dr. Gerlich gegeben hat, daß der Staat kleinere Komplexe auskaufen sollte, doch in der Weise schwer zu effectuiren, weil die Verwaltung zu schwierig ist. Es muß dahin gesehen werden, daß entweder ein großer Komplexus zusammengekauft und dann aufgefördert wird, oder daß eine Anlehnung an einen schon vorhandenen erfolgt. Ist dies nicht der Fall, dann werden die Verwaltungskosten viel zu groß sein.

Ich möchte den Herrn Minister bitten, diese Verhältnisse des schlesischen Gebirges nicht außer Acht zu lassen, sondern, wenn irgend möglich, überall da, wo Ankäufe möglich sind, — die werden ja nicht so theuer sein, wie es in Rheinland und Westfalen der Fall ist — diese Ankäufe effectuiren zu lassen.

Abgeordneter Mooren: Meine Herren, nur wenige Worte lediglich zur besseren Orientirung. Ich habe mir erlaubt, den Gedanken anzuregen, kräftige Baumstämme durch Schullnaben einzupflanzen zu lassen; daß diese nicht die eigentlichen

Hauptarbeiten vornehmen, ist klar, das geschieht durch geübte Kräfte. Die Knaben stehen nur Gewatterhaft dabei, indem sie abwechselnd zusammen handreichend die Stämmchen beim Einpflanzen gemeinsam umfassen. Dasselbe empfiehlt sich bei Blumen und Stauden durch Mädchen.

Meine Herren, wenn man hier überhaupt von einem scheinbaren Schaden sprechen kann, so besteht er höchstens darin, daß der Bürgermeister den Unterricht für die im Turnus stehende Schule auf einen halben oder ganzen Tag auf seine Verantwortlichkeit aussetzen läßt und diese, meine ich, wird sogar ein ängstlicher Bürgermeister der gestrengen Schulbehörde gegenüber leicht tragen können.

Vizepräsident Dr. Freiherr v. **Seereman**: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Besprechung. Ein Widerspruch gegen den Titel an sich ist nicht erhoben; er ist bewilligt.

Wir gehen über zu den einmaligen außerordentlichen Ausgaben. Kapitel 12. Ich eröffne die Besprechung des Titel 1, — der Herr Berichterstatter verzichtet — Titel 2, — 3, — 4, — 5, — schließe diese Besprechungen, da das Wort nicht gewünscht wird, und stelle fest, daß die verlesenen Titel vom Hause bewilligt sind.

Es liegt noch vor zu diesem Etat die Nachweisung über die Flächenzugänge und die Flächenabgänge, Nr. 16 der Druckfachen. Ich kann annehmen, daß das Haus diese durch die vorhergehenden Verhandlungen und Beratungen durch Kenntnißnahme für erledigt erklären will. Ich stelle das fest.

Wir gehen über zur folgenden Titela der Tagesordnung:

Erlös aus Ablösungen von Domänengefällen und aus dem Verkaufe von Domänen und Forstgrundstücken.

Berichterstatter ist der Abgeordnete v. Bockelberg.

Ich eröffne die Besprechung des Kapitel 3 der Einnahmen. — Der Herr Berichterstatter verzichtet, das Wort wird nicht gewünscht, ich schließe die Besprechung. Kapitel 3 ist vom Hause festgestellt.

Forststrafrecht und Strafprozeß.

39.

Ueber die rechtliche Bedeutung der für die Gemeinden der Rheinprovinz angelegten Wege-Lagerbücher und der im Regierungsbezirk Düsseldorf eingeführten Wege-Klassifikations-Verzeichnisse für die Frage nach der Oeffentlichkeit der Wege.

Nach § 94 der Gemeindeordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 und nach § 65 der rheinischen Städte-Ordnung vom 15. Mai 1856 sind in den Gemeinden regelmäßig Wege-Lagerbücher in der Weise aufgestellt, daß die Entwürfe zu denselben mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche gegen ihren Inhalt innerhalb bestimmter Frist zu erheben, öffentlich ausgelegt und daß sie sodann durch die Verwaltungsorgane der Gemeinden festgestellt und auch den Kommunalauufsichtsbehörden zur Kenntnißnahme und Guttheißung eingereicht sind. — Die Regierung zu Düsseldorf hat dann unter dem 10. Juli 1868 ein Reglement für die Kommunalwege erlassen, in dem

diese Wege nach dem Maßstabe ihrer Wichtigkeit für den Verkehr in drei Klassen eingetheilt sind. § 9 des Reglements ordnet an, daß die Gemeindevertretungen die Vertheilung der Wege in diese Klassen vorzunehmen haben.

Im Bezirke der Landgemeinde St. im Kreise Cleve wurde von der Polizeibehörde ein Weg für den öffentlichen Verkehr in Anspruch genommen. Der Weg war sowohl im Lagerbuche wie auch im Klassifikationsverzeichnisse als öffentlicher Kommunalweg eingetragen. In allen drei Instanzen ist trotz dieser Eintragungen angenommen, daß der Weg kein öffentlicher sei.

Das Obergerverwaltungsgericht erklärt: Ob die bezeichneten Bücher öffentliche Urkunden seien, könne dahingestellt bleiben. Entscheidend sei, was die Urkunde beweisen könne. Sie bewiese nur die Rechtsauffassung der mit der Aufstellung betrauten Behörde. Wenngleich eine öffentliche Aufforderung an das Publikum ergangen sei, etwaige Einwendungen gegen den Inhalt des Entwurfs binnen vier Wochen zu erheben, so werde doch kein Belheiliger mit seinen Rechten durch die Nichtanmeldung ausgeschlossen, da dies nirgends vorgeschrieben sei. Die erwähnten Bücher und Verzeichnisse seien also lediglich Beweismittel; maßgebend für den Richter im Verwaltungsstreitverfahren sei hiernach das freie sachliche Ermessen auf Grund des gesammten Beweisergebnisses.

Entscheidung des Obergerverwaltungsgerichts (IV. Senats) vom 20. April 1895.

Entscheidungen . . . Bd. 28. S. 243.

R. D.

40.

Kommen die Bestimmungen des Feld- und Forstpolizeigesetzes über die Genehmigung von Feuerstellen in der Nähe von Waldungen auch dann zur Anwendung, wenn die geplante Feuerstelle in den Grenzen eines für den betreffenden Ort festgestellten Bebauungsplanes sich hält?

Gilt ein die Waldung umgebender Grenzwall als Theil des Waldes oder nicht?

Was versteht das Feld- und Forstpolizeigesetz unter Feuerstelle: die Feuerstätte selbst? oder die gesammte mit Feuerstätte versehene bauliche Anlage, das Haus als Einheit?

Der Bauunternehmer S. zu B. in Westfalen beantragte polizeiliche Genehmigung zur Errichtung eines Wohnhauses in der Feldflur von B. Hiergegen erhob der Graf N. auf Grund des Ansiedelungsgesetzes § 15 und des § 47 des Feld- und Forstpolizeigesetzes Einspruch, weil das geplante Wohnhaus von seiner Waldung, welche mehr als 100 Hektare groß ist, nicht 75 Meter entfernt bleiben würde und die Ansiedelung auch sonst den Schutz der Nutzungen des Waldes gefährden werde.

Für den Ort B. sind Baufluchtlinien gemäß dem Gesetze vom 2. Juli 1875, betreffend die Anlegung und Veränderung der Straßen . . . , festgesetzt, das geplante Haus würde unstreitig in den Grenzen des festgestellten Bebauungsplanes bleiben. Um die Waldung des Grafen N. zieht sich ein mit Heidekraut bewachsener Grenzwall. Behandelt man den Wall als Theil des Waldes, so würde unzweifelhaft eine Entfernung von 75 Metern nicht bestehen, rechnet man aber den Wall nicht zum Walde

und geht man auf der andern Seite bis genau zu der Stelle des geplanten Wohnhauses, wo die Feuerstätte errichtet werden soll, so würde eine Entfernung von 75 Metern gegeben sein.

Die Ortspolizeibehörde hat den Einspruch des Grafen verworfen. Letzterer hat dann gegen die Ortspolizeibehörde und den Unternehmer S. auf Aufhebung des polizeilichen Bescheides beim Kreisausschusse geklagt. Die Beklagten haben Abweisung der Klage beantragt und namentlich geltend gemacht, der § 47 des Feld- und Forstpolizeigesetzes könne hier nicht zur Anwendung kommen, es dürfe allein der nach dem Gesetze vom 2. Juli 1875 festgesetzte Bebauungsplan entscheiden. Ueberdies sei bei dem hier vorliegenden Sachverhalte eine Entfernung von 75 Metern als gegeben anzusehen.

Der Kreisauschuß erachtete den Einspruch des Grafen für vollbegründet und verurtheilte die Beklagten. Nunmehr legte S. Berufung ein. Der Bezirksauschuß wies die Berufung zurück. S. rief schließlich das Oberverwaltungsgericht an.

Der höchste Gerichtshof hat unter anderem folgendes ausgesprochen:

1. Die Feststellung des Bebauungsplanes siehe der Anwendung des § 47 des Feld- und Forstpolizeigesetzes nicht entgegen. Die Feststellung der Baufluchtlinien bezwecke allerdings nicht bloß die Einführung von Baubeschränkungen, sondern auch die Förderung des Anbaues, indem sie die dazu erforderlichen Straßen erschöpfe. Daraus aber folge durchaus nicht, daß der Bebauungsplan auch die endgiltige Feststellung enthalte, welche Grundstücke bebaut werden könnten. Nirgends biete das Gesetz einen Anhalt dafür, daß die Festsetzung der Fluchtlinien nach allen polizeilichen Gesichtspunkten darüber entscheide, ob und unter welchen Voraussetzungen und wie hinter den festgesetzten Baufluchtlinien gebaut werden könne. Eine so weitgehende Prüfung und Feststellung liege außerhalb des Rahmens des für die Festsetzung der Fluchtlinien eingeführten Verfahrens. Hätte das Feld- und Forstpolizeigesetz beabsichtigt, die Prüfung der Frage, ob die Errichtung einer Feuerstelle gemäß §§ 47, 48 zu unterlagen sei, für Häuser auszuschließen, die in den Grenzen eines nach dem Gesetze vom 2. Juli 1875 festgestellten Bebauungsplanes errichtet werden sollen, so hätte das ausdrücklich ausgesprochen werden müssen. Die vorliegende Frage sei also allein nach dem Feld- und Forstpolizeigesetze zu beantworten.

2. Der die Waldung umgebende Grenzwall gehöre wirtschaftlich wie rechtlich zum Walde und sei ein Theil dieser Waldung. Hierbei sei es ganz gleichgiltig, ob der Wall mit Bäumen besetzt oder etwa, wie hier nur mit Haidekraut bewachsen sei.

Endlich sei bei Feststellung der Entfernung der Feuerstelle vom Walde nicht die Stelle maßgebend, wo gerade die Feuerstelle im Hause errichtet werde, die Entfernung bis zum Hause überhaupt sei maßgebend, das Haus komme als Einheit in Betracht.

(Das Oberverwaltungsgericht hat aber gleichwohl die Entscheidung des Bezirksauschusses aufgehoben und die Sache zur nochmaligen Verhandlung in die 2. Instanz zurückverwiesen, weil die Ortspolizeibehörde in der 2. Instanz zu dem Verfahren nicht zugezogen war. Wenngleich sie nicht Berufung eingelegt habe, so sei doch ihre Zuziehung gesetzlich geboten, weil es sich um eine notwendige Streitgenossenschaft handle. Mit Recht sei auch in 1. Instanz die Klage sowohl gegen den Unternehmer S. als auch gegen die Ortspolizeibehörde gerichtet worden.)

Der Gerichtshof bemerkt zum Schlusse für das weitere Verfahren unter anderem noch folgendes: es bedürfe der Feststellung, wieweit der Anbau von Wohnhäusern

in der Nähe des gräflichen Forstes bereits vorgeschritten sei. Handle es sich jetzt um eine einzelne völlig isolirt gelegene Ansiedelung, so sei sie zu verhindern, da es unbillig wäre, den Forst- und Feldinteressenten um solcher Ansiedelung willen besondere Aufwendungen an Feld- und Forstschutz zuzumuthen. Wenn aber einmal ein Ausbau zerstreut in der Feldflur und in der Nähe von Forsten gelegener Häuser in größerer Anzahl ohnehin zu einem sorgfältigen Feld- und Forstschutz zwingt, so würde die mit dem Hinzutritte eines einzelnen Hauses verbundene Gefährdung leicht zu beseitigen sein und wäre dann die Genehmigung zu der beantragten Ansiedelung zu ertheilen.

Das Oberverwaltungsgericht bemerkt schließlich, daß es keinen Unterschied mache, ob es sich hier um den Plan eines Bauunternehmers oder um den eines andern Anbauers handle. Die Bestimmungen des Feld- und Forstpolizeigesetzes seien nicht erlassen, um eine Handhabe gegen den Gewerbebetrieb von Bauunternehmern zu bieten; ein solches Gewerbe sei vielmehr volkswirthschaftlich wie rechtlich unzweifelhaft zulässig).

Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts (IV. Senats) vom 20. April 1895.
(Entscheidungen . . Bd. 28. S. 383.) R. D.

41.

Ist es zulässig, das Verfahren zur Genehmigung der Errichtung einer Feuerstelle in der Nähe von Waldungen von dem Verfahren zur Genehmigung einer Ansiedelung, wenn diese Genehmigung zur Errichtung der Feuerstelle erforderlich ist, zu trennen oder müssen sie verbunden werden?

Darf der Verwaltungsrichter der Ortspolizeibehörde es überlassen, die Bedingungen, unter denen er die Errichtung einer Feuerstelle genehmigt, näher zu bestimmen?

In vorliegender Sache hatte in erster Instanz (Kreisaußschuß Greifswald) nur das im § 49 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vorgeschriebene Verfahren stattgefunden. In zweiter Instanz kam der Bezirksausßschuß im Gegensatz zum Kreisaußschusse zu der Ueberzeugung, daß die geplanten Wohnhäuser außerhalb der betreffenden im Zusammenhange gebauten Ortschaft errichtet werden sollten, es kam deshalb die von dem Ansiedelungsgesetze vom 25. August 1876 § 13 erforderte Genehmigung in Frage. Gleichwohl erkannte der Bezirksausßschuß in der Sache selbst. Das Oberverwaltungsgericht hat die Entscheidungen der ersten Instanzen aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung an den Kreisaußschuß zurückgewiesen, um die Nachholung des im § 52 Abs. 2 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vorgeschriebenen verbundenen Verfahrens zu veranlassen.

Der Kreisaußschuß hatte in vorliegender Sache dem Kläger die Erlaubniß zur Anlegung von Feuerstellen zuerkannt, aber „die weiteren zu treffenden polizeilichen Maßnahmen der Polizei vorzubehalten“, der Bezirksausßschuß hatte die Erlaubniß unter der Bedingung zuerkannt, daß die Feuerstellen massiv errichtet und mit feuersicherer Bedachung versehen und die Schornsteine mit Funkenfängen versehen würden, und daß es der zuständigen Polizeibehörde überlassen bleibe, die Art der Funkenfänger even-

tuell unter Inziehung des zuständigen Kreisbaubeamten zu bestimmen. Das Oberverwaltungsgericht bezeichnet das hier eingeschlagene Verfahren — die Maßnahmen oder Bedingungen der Polizeibehörde vorzubehalten — als gesetzlich unzulässig. Der Zweck des Verwaltungsstreitverfahrens werde vollständig verfehlt, wenn durch Offenlassung der zu stellenden Bedingungen der Streit nicht vollständig erledigt werde. Wenn der Verwaltungsrichter glaube, zur Verhütung von Feuergefährdung für den Wald in der Erlaubniß Bedingungen zu stellen, so sei es auch seine Aufgabe, diese Bedingungen genau festzusetzen in derselben bestimmten Weise, wie es seitens der Polizeibehörde hätte geschehen müssen, wenn diese sich bereits auf den Antrag zur Ertheilung der Genehmigung unter Bedingungen entschlossen hätte. Selbstverständlich beziehe sich das Gesagte nur auf die gemäß § 48 des Feld- und Forstpolizeigesetzes zu stellenden besonderen Bedingungen; die nach allgemeinen baupolizeilichen Bestimmungen zu stellenden Anforderungen seien in dem jetzigen Streitverfahren selbstverständlich nicht zu erörtern.

Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts (IV. Senats) vom 23. Oktober 1895.
(Entscheidung . . . Bd. 28. S. 418.) R. D.

Jagd und Fischerei.

42.

Wirksamkeit des Rechts zur eigenen Jagdausübung auf Grundstücken, die aus dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke deshalb ausscheiden, weil der Eigenthümer in den Besitz einer zur eigenen Jagdausübung berechtigenden Fläche gelangt.

Der Gemeindevorsteher zu W. hatte die Jagdmutzung auf der ganzen Gemeindefeldmark W. auf 6 Jahre verpachtet. Als ein Jahr dieser Pachtzeit verstrichen war, erwarb der Lehngutsbesitzer X. zu W. zu seinen bisherigen in der Feldmark W. gelegenen Ländereien eine Parzelle und erlangte dadurch einen landwirthschaftlich benutzten Flächenraum von über 300 Morgen (§ 2, a des Jagdpolizeigesetzes). X. klagte gegen den Gemeindevorsteher (§ 105 des Zuständigkeitsgesetzes) auf Anerkennung der Befugniß zur eigenen Ausübung der Jagd auf diesem Flächenraume beim Kreisausschusse.

Der Kläger hat in allen drei Instanzen gesiegt.

Das Oberverwaltungsgericht hat bereits in früheren Entscheidung. (Erkenntniß vom 24. April 1893, Entscheid. Bd. 24, S. 291 und Erkenntniß vom 9. Februar 1893, Preussisches Verwaltungsblatt Bd. 14, S. 319) angenommen, daß die für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk abgeschlossenen Jagdpachtverträge der sofortigen Wirksamkeit des Rechts zur eigenen Ausübung der Jagd gemäß § 2 des Jagdpolizeigesetzes nicht entgegenstehen und daß also die Grundstücke eines Eigenthümers in dem Augenblick, in welchem nach § 2 des F.-P.-G. die Voraussetzungen der eigenen Ausübung der Jagd gegeben sind, aus dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke ausscheiden. Das O.-V.-G. hält an dieser Auffassung mit folgender Begründung fest:

Bei der Vereinigung der Grundstücke eines Gemeinde- (Guts-) Bezirks, welche nicht zu den im § 2 des F.-P.-G. erwähnten gehören, zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke, wie § 4 des F.-P.-G. es vorschreibt, werde eine mit juristische Persönlichkeit ausgestattete, mit der politischen Gemeinde rechtlich nicht zusammenfallende **Zwangsgemeinschaft**

genossenschaft des öffentlichen Rechts begründet. Diese Genossenschaft werde nach außen, d. h. in den Geschäften des bürgerlichen Lebens, soweit es ihr Zweck erfordere (gemäß § 9 des J.-P.-G.) durch die Gemeindebehörde vertreten, die letztere könne daher im Namen der Zwangsgenossenschaft Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor den ordentlichen Gerichten und Verwaltungsgerichten klagen und verklagt werden. Der Gemeindebehörde liege namentlich ob: Verwaltung der gemeinschaftlichen Jagd, Verpachtung derselben, Bestellung eines Jägers im Falle der Selbstverwaltung, Verteilung der Jagdpachtgelder, Ersatzleistung für Wildschaden. Für alle Verbindlichkeiten hafte die Genossenschaft als solche, es hafteten nicht die Besitzer der betreffenden Grundstücke. Die Genossenschaft entstehe kraft Gesetzes, sobald in einem Gemeinde- oder Gutsbezirke Grundstücke vorhanden seien, die unter § 4 des J.-P.-G. fielen; sie höre auf, sobald solche Grundstücke nicht mehr vorhanden seien; die Frage, wer zur Genossenschaft gehöre, werde nach öffentlich rechtlichen Grundsätzen in den Formen des § 105 des Zuständigkeitsgesetzes von den Verwaltungsgerichten entschieden.

Mit Begründung einer solchen Genossenschaft und mit dem Zutritt eines solchen Grundstücks zur Genossenschaft erlösche das Recht des einzelnen Besitzers auch **Ausübung** des ihm zustehenden Jagdrechts auch so lange, als das Grundstück zur Genossenschaft gehöre; sein Recht auf Ausübung seines Jagdrechts verwandle sich in ein Recht auf Theilnahme an der Genossenschaft. Zugleich entstehe das Recht der Genossenschaft, die Jagd auf den Grundstücken auszuüben, ohne daß von einer Rechtsnachfolge in die Rechte des Grundeigentümers die Rede sein könne; die Genossenschaft übe die Jagd nicht als ein aus dem Rechte des Grundstücksbesitzers abgeleitetes, sondern als ein eigenes Recht aus, ebenso wie beim Austritte eines Grundstücks aus der Genossenschaft der Besitzer in Rechte der Genossenschaft nicht eintrete. Hieraus folge, daß die Genossenschaft, wenn sie durch ihr Organ die Jagd auf den genossenschaftlichen Grundstücken verpachte, ein ihr selbst zustehendes Recht auf Jagdnutzung dem Pächter überlasse und sie nicht als Vertreterin der betreffenden Besitzer handle. Das Recht des Jagdpächters könne nicht weiter gehen, als das Recht der Genossenschaft, sobald letzteres erlösche, erlösche auch das Recht des Pächters (*resoluto jure dantis resolvitur jus accipientis*). Mit dem Tage des Erwerbes der im § 2 des J.-P.-G. vorausgesetzten Fläche habe der Eigentümer die Ausübung des Jagdrechts erworben; der von der Genossenschaft geschlossene Pachtvertrag stehe ihm nicht entgegen.

Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts (III. Senats) vom 28. Februar 1895.
(Entscheidungen . . . Bd. 28 S. 316. R. D.

43.

Berechtigung des Nießbrauchers zur eigenen Ausübung der Jagd und zur Theilnahme an den Jagderträgen.

Der Lehrer A. machte als **Nießbraucher des Schullandes** Anspruch auf einen entsprechenden Theil der aus der Verpachtung der Gemeindejagd erlösten Pachtgelder. Da sein Anspruch nicht anerkannt wurde, klagte er auf Berichtigung der festgestellten Verteilung gegen den Gemeindevorsteher auf Grund des § 11 des Jagdpolizeigesetzes und des § 106 des Zuständigkeitsgesetzes.

Der Kreisauschuß wies die Klage ab, weil Kläger als Nießbraucher nicht aktiv legitimirt sei. Der Bezirksauschuß aber sprach dem Kläger das Recht zu, das auf das Schulland nach dem Verhältnisse des Flächeninhalts treffende Jagdpachtgeld zu beanspruchen.

Das Obergerverwaltungsgericht hat die hiergegen eingelegte Revision zurückgewiesen, der Kläger sei als Inhaber der Schulstelle Nießbraucher des Schullandes. Als Nießbraucher habe der Kläger kraft des Eigenthümers die Nutzung der Jagd auf den seinem Nießbrauche unterworfenen Grundstücken, weil diese Nutzung zu den Nutzungen der Grundstücke grundsätzlich gehöre. — Wenn die einem Nießbrauche überlassenen Grundstücke zu den im § 2, a, b, c des Jagdpolizeigesetzes benannten gehörten, so würde der Nießbraucher zur eigenen Ausübung der Jagd auf diesen Grundstücken berechtigt sein. Hieraus folge, daß in den Fällen, in denen die Ausübung des Jagdrechts auf den gemeinschaftlichen Jagdbezirk übergeht und der Jagdberechtigte nur einen Anspruch auf die Jagdverträge habe, dieser Anspruch nicht vom Eigenthümer, sondern vom Nießbraucher geltend zu machen sei.

Entscheid. des Obergerverwaltungsgerichts (III. Senats) vom 18. März 1895.
(Entscheidungen . . . Bd. 28. S. 319.) R. D.

44.

Können Jagdgeräthe eingezogen werden, wenn sie noch nicht zur unerlaubten Jagd benutzt sind, aber zur Benutzung bei Jagdvergehen bestimmt sind?

Das Reichsgericht hat diese Frage verneint.
(Entscheid. des Reichsgerichts in Strafsachen. Bd. 27. S. 243.) R. D.

45.

Verminderung der Fischreißer.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche königlichen Regierungen, mit Ausnahme derjenigen zu Auriß und Sigmaringen. I. B. 550. III. 1181.

Berlin, den 6. März 1896.

Aus den stetig sich wiederholenden Klagen und dringlichen Vorstellungen der Fischerei-Interessenten muß ich entnehmen, daß die bisherigen Bestrebungen zur Verminderung der Fischreißer keinen ausreichenden Erfolg gehabt haben.

Ich erachte es daher für erforderlich, daß fortan in thatkräftigerer Weise gegen diesen gefährlichen Fischfeind vorgegangen werde.

Zu diesem Behufe mache ich die königliche Regierung auf die Mittheilung des Forstmeisters Reuter zu Siehdichum in dem diesjährigen Februar-Hefte der Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen — herausgegeben von dem Oberforstmeister Dr. jur. Dandelman zu Eberswalde — aufmerksam. Dort wird auf Seite 98 empfohlen, im Monat Mai, wenn die jungen Reiher etwa 14 Tage alt sind, die Bäume, auf

denen sich die Reiherhorste befinden, durch geübte, mit leichten Rohrstöcken ausgerüstete Kletterer besteigen zu lassen, und die jungen Reiher mit Hilfe der an den Stöcken angebrachten, eisernen Haken herunter zu stoßen. Von untenstehenden Schützen würden dann gleichzeitig die kreisenden, alten Reiher abzuschießen sein. Mit Recht wird dort auch darauf hingewiesen, daß die Zerstörung der Reiherhorste nicht rathsam sei, weil die Reiher sich dann anderweitig ansiedeln, während sie sonst die alten Stände beibehalten. Prämien für Zerstörung von Reiherhorsten zu bewilligen, wird sich hiernach nur in Ausnahmefällen empfehlen und demgemäß in erster Reihe von den übrigen in der allgemeinen Verfügung vom 25. Februar 1891 — I. 994 — III. 2480*) — ausgesetzten Prämien Gebrauch zu machen sein.

Ich wünsche, daß das von p. Neuter empfohlene Verfahren zur Verminderung der Fischreiher schon im laufenden Jahre in allen Oberförstereien, in welchen Reiherstände vorhanden sind, versuchsweise in geeigneten, gefahrlosen Fällen zur Anwendung gebracht werde und beauftrage die königliche Regierung dazu das Weitere zu veranlassen.

Es ist anzunehmen, daß die Kletterer für ihre Mühewaltung und Arbeitsleistung durch die ihnen für die getödteten Reiher zu gewährenden Prämienfelder reichlich werden belohnt werden; sollte indessen das anzuwendende Verfahren noch besondere Kosten verursachen, so genehmige ich, daß die zu deren Bestreitung erforderlichen, voraussichtlich nur geringfügigen Geldmittel auf forstfiskalische Fonds (Kapitel 2 Titel 35 der Forstverwaltungs-Rechnung) zur Zahlung angewiesen werden.

Ueber die mit dem von p. Neuter empfohlenen Verfahren im dortigen Bezirke erzielten Erfolge wolle die königliche Regierung bis zum 1. Oktober d. Js. Anzeige erstatten.

Ueber den Fang der Fischottern enthält jener Artikel des Forstmeisters Neuter auch beachtenswerthe Mittheilungen, auf welche ich nicht unterlasse, noch besonders aufmerksam zu machen.

Abschrift lasse ich **Euer** mit Bezugnahme auf die allgemeine Verfügung vom 25. Februar 1891 — I. 994 — III. 2480 — zur gefälligen Kenntnißnahme und mit dem Ersuchen ergebenst zugehen, bei den Gemeinden und Privaten im dortigen Bezirke, in deren Forsten Reiherstände vorhanden sind, ein gleichartiges thatkräftiges Vorgehen anzuregen und die Bestimmungen über die ausgesetzten Prämien für getödtete Reiher in Erinnerung zu bringen.

Euer ersuche ich ferner ergebenst, mir gleichfalls bis zum 1. Oktober d. Js. Anzeige über die erzielten Erfolge zu erstatten.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

v. Hammerstein.

An sämtliche Herren Regierungs-Präsidenten.

*) Jahrbuch Bd. XXIII. Art. 35. S. 99.

Personalien.

46.

Veränderungen im Königlich Preussischen Forst- und Jagd- verwaltungs-Personal vom 1. Januar bis 1. April 1896.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Art. 17 S. 29.)

I. Bei der königlichen Hofkammer der königlichen Familiengüter.

A. Ernann:

Krahmer, Forstassessor und Oberförstereiverwalter in Grünhof Oberförsterei Schmolsin, definitiv zum königlichen Oberförster der Oberförsterei Schmolsin. Derselbe nimmt seinen Wohnsitz in Schmolsin.

B. Ordens-Verleihungen:

Den rothen Adler-Orden IV. Klasse:

Borstädt, königlicher Oberförster in Wildenbruch, Oberförsterei gleichen Namens, Freiherr von Loewenstern, königlicher Oberförster in Bisdorf, Oberförsterei Karmunfau.

Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Busch, königlicher Förster in Gr. Köriß, Oberförsterei Königs-Wusterhausen,
Reichow, königlicher Förster in Lorfbruch, Oberförsterei Heinersdorf,
Zimmermann, Kronprinzlicher Revierförster in Klein-Elguth, Thronlehns-Oberförsterei Bernstadt.

C. Forstkassenbeamte.

Boehm, königlicher Amtsrentmeister und Forstkassenrendant in Schmolsin, ist in gleicher Eigenschaft nach Niegripp versetzt,
Bühmann, Postverwalter in Schmolsin sind die Forstkassenrendanten-Geschäfte für die Oberförsterei Schmolsin übertragen worden.

II. Bei der Central-Verwaltung und den Forst-Akademien.

Dr. Möller, Oberförster zu Idstein, Oberf. Wörsdorf, Reg.-Bez. Wiesbaden, ist nach Eberswalde, Reg.-Bez. Potsdam, versetzt. Derselbe hat neben der Verwaltung der zu den Lehrrevieren der Forstakademie gehörenden Oberförsterei Eberswalde an der Unterrichtung der Studirenden als forsttechnischer Lehrer durch Abhaltung von Vorlesungen und Leitung von Excursionen Theil zu nehmen.

Dem Chemiker Kemelé ist die Stelle eines Assistenten am chemischen Laboratorium und am Mineralienkabinet der Forstakademie zu Eberswalde widerruflich übertragen.

III. Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten.

A. Gestorben:

Priem, Regierungs- und Forstrath zu Potsdam,
Kaufholz, Forstmeister zu Orb, Reg.-Bez. Cassel.

B. Pensionirt:

Polch, Oberforstmeister zu Aachen,
Deckert, Regierungs- und Forstrath zu Hannover,
Ohnesorge, Forstmeister zu Lauterberg, Reg.-Bez. Hildesheim,
Palland, Forstmeister zu Cupen, Reg.-Bez. Aachen,
Karle, Forstmeister zu Sigmaringen,
Lintner, Forstmeister zu Hechingen.

C. Versetzt:

Dr. Martin, Forstmeister, von Jesberg, Reg.-Bez. Cassel, nach Merenberg mit dem
Amtsitz in Weilburg, Reg.-Bez. Wiesbaden,
Meyer, Forstmeister, von Dedelsheim, Reg.-Bez. Cassel, nach Lauterberg, Reg.-Bez.
Hildesheim,
Ruhf, Forstmeister, von Bremerwürde, Reg.-Bez. Stade, nach Klosteroberförsterei
Goslar, Provinz Hannover,
Meix, Oberförster, von Landeck, Reg.-Bez. Marienwerder, nach Glücksburg, Reg.-Bez.
Mersburg,
Fröhlich, Oberförster, von Hainchen, Reg.-Bez. Arnberg, nach Cupen, Amtsitz
Schönfeld, Reg.-Bez. Aachen,
Deselaers, Oberförster, von Reinerz, Reg.-Bez. Breslau, nach Benrath, Reg.-Bez.
Düsseldorf,
Klocke, Oberförster, von Helmerkamp, Reg.-Bez. Lüneburg, nach Reinerz, Reg.-Bez.
Breslau.

D. Befördert bezw. versetzt unter Beilegung eines höheren Amtscharakters:

Euen, Reg.- und Forstrath zu Dppeln, ist zum Oberforstmeister mit dem Range
der Ober-Regierungs-Räthe unter Verleihung der Oberforstmeisterstelle zu
Aachen ernannt.
Runnebaum, Forstmeister und forsttechnischer Lehrer an der Forstakademie zu
Eberswalde ist zum Regierungs- und Forstrath unter Uebertragung der Forst-
inspektion für die Klosterforsten der Provinz Hannover ernannt.
Zäschke, Oberförster zu Eichwald, Reg.-Bez. Gumbinnen, ist zum Regierungs- und
Forstrath unter Uebertragung der Forstinspektion Marienwerder-Deutsch-Krone
ernannt.
Hermez, Oberförster zu Raumburg, Reg.-Bez. Cassel ist zum Regierungs- und Forst-
rath unter Uebertragung der Forstinspektion Dppeln-Nord ernannt.

E. In Oberförstern ernannt und mit Befähigung versehen sind die Forstassessoren:

Kordwahr, Hilfsarbeiter bei der Regierung in Cassel, zu Hainchen, Reg.-Bez.
Arnberg,
Lieber, Hilfsarbeiter bei der Regierung in Köslin, zu Idstein, Oberf. Wörsdorf,
Reg.-Bez. Wiesbaden,
Wagner, Prem.-Lieut. und Oberjäger im Reit. Feldjäger-Corps, zu Dedelsheim,
Reg.-Bez. Cassel,
Walbschmidt zu Jesberg, Reg.-Bez. Cassel,
Mitsdörffer zu Raumburg, Reg.-Bez. Cassel,

Grashoff, Prem.-Lieut. im Reil. Feldjäger-Corps zu Bremervörde, Reg.-Bez. Stade,
Bütow auf der Bezirksoberförsterei Sigmaringen in den Hohenzollernschen Landen,
Alexander auf der Bezirksoberförsterei Hedingen in den Hohenzollernschen Landen,
Fromm zu Helmerkamp, Reg.-Bez. Lüneburg,
Schulze zu Landeck, Reg.-Bez. Marienwerder,
Volfenand zu Nentershausen, Reg.-Bez. Cassel,
Spelttstößer zu Rohrwiese, Reg.-Bez. Marienwerder.

F. Zu Hilfsarbeitern bei einer Regierung wurden berufen die Forstkassoren:

von Heydebrand und der Lasa nach Danzig,
Grütter nach Marienwerder,
Dörr nach Cassel,
Sommermeyer nach Kößlin,
Stens nach Stade.

G. Zum Revierförster wurde definitiv ernannt:

Lange, Förster zu Ohlingslust, Oberf. Schleswig, Reg.-Bez. Schleswig.

H. Den Charakter als Hegemeister haben erhalten die Förster:

Picht zu Fulde, Oberf. Walsrode, Reg.-Bez. Lüneburg	} zum 50jährigen Dienstjubiläum.
Jaurisch zu Kunzendorf, Oberf. Sorau, Reg.-Bez. Frankfurt a./D.	
Stüve zu Süderleda, Oberf. Bederkesa, Reg.-Bez. Stade	} bei der Pensionirung.
Lambrecht zu Malfatt-Burbach, Oberf. Saarbrüden, Reg.-Bez. Trier	
Scharck zu Kehrberg, Oberf. Kehrberg, Reg.-Bez. Stettin	

J. Forstkassenbeamte:

Der Premier-Lieut. a. D. Bruns ist zum Forstkassen-Rendanten in Bächen, Reg.-Bez. Magdeburg definitiv ernannt.

Dem Forstassessor Karl ist die kommissarische Verwaltung der neu eingerichteten Forstkassen-Rendantenstelle für die Oberförstereien Kaltenborn, Grünfließ und Hartigswalbe mit dem Amtssitz in Kaltenborn, Reg.-Bez. Königsberg übertragen worden.

Verwaltungsänderung.

Der Name der Oberförsterei Lorch, Reg.-Bez. Wiesbaden ist in Rüdelsheim umgeändert worden.

47.

Ordensverleihungen

an Forst- und Jagdbeamte vom 1. Januar bis 1. April 1896.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Art. 18. S. 31 djs. Bandes.)

A. Der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife:

Schirmacher, Oberforstmeister zu Breslau.

Deckert, Regierungs- und Forstrath zu Hannover (bei der Pensionirung).

Haupt, Forstmeister zu Harburg, Reg.-Bez. Lüneburg,

Gundelach, Forstmeister zu Osterode, Reg.-Bez. Hildesheim } mit der Zahl 50.

Faber, Forstmeister zu Friedewald, Reg.-Bez. Cassel

von Palland, Forstmeister zu Eupen, Reg.-Bez. Aachen (bei der Pensionirung).

B. Der Rothe Adler-Orden IV. Klasse:

Weyland, Regierungs- und Forstrath zu Cassel.

Denzin, Regierungs- und Forstrath zu Wiesbaden.

Wißell, Regierungs- und Forstrath zu Trier.

Gabriel, Forstmeister zu Rottwitz, Reg.-Bez. Breslau.

Göbedemeyer, Forstmeister zu Rühnick, Reg.-Bez. Potsdam.

Hammer, Forstmeister zu Burgstall, Reg.-Bez. Magdeburg.

Kopp, Forstmeister zu Falkenhagen, Reg.-Bez. Potsdam.

Meh, Forstmeister zu Bracht, Reg.-Bez. Cassel.

Nichert, Forstmeister zu Castelle, Reg.-Bez. Posen.

Schering, Professor, Forstmeister zu Altenplathow, Reg.-Bez. Magdeburg.

Scholz, Forstmeister zu Klosteroberförsterei Göttingen, Provinz Hannover.

Vogdt, Forstmeister zu Tschieser, Reg.-Bez. Piegnitz.

Wachs, Forstmeister zu Wolkersdorf, Reg.-Bez. Cassel.

Löwede, Kanzleirath bei der Central-Forstverwaltung.

C. Der Kronen-Orden II. Klasse:

Polch, Oberforstmeister zu Aachen (bei der Pensionirung.)

D. Der Kronen-Orden III. Klasse:

Mittag, Geheimer Kanzleirath bei der Central-Forstverwaltung.

Buffe, Oberförster a. D. zu Lüneburg.

E. Der Kronen-Orden IV. Klasse:

Heß, Revierförster zu Horbach, Oberf. Wolfgang, Reg.-Bez. Cassel.

Lind, Landgräflich Hessischer Fasanenmeister und Oberförster zu Fasanerrie bei Hanau
(bei der Pensionirung).

F. Das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold mit der Zahl 50:

Anders, Segemeister zu Tillitz, Oberf. Kosten, Reg.:Bez. Marienwerder.

G. Das Allgemeine Ehrenzeichen:

- Burich, Revierförster zu Althammer, Oberf. Stoberau, Reg.:Bez. Breslau.
Samolewicz, Förster zu Burchardstwo, Oberf. Carthaus, Reg.:Bez. Danzig (mit der Zahl 50).
Wirth, Förster zu Sackamp, Oberf. Grunewald, Reg.:Bez. Potsdam.
Bohn, Förster zu Abelerswald, Oberf. Trier, Reg.:Bez. Trier.
Ehmsen, Förster zu Drage, Oberf. Drage, Reg.:Bez. Schleswig.
Haft, Förster zu Salzdetfurth, Oberf. Dieholzen, Reg.:Bez. Hildesheim.
Jüdike, Förster zu Heimig, Oberf. Schmiedefeld, Reg.:Bez. Erfurt.
Kleiner, Förster zu Schneifel, Oberf. Balesfeld, Reg.:Bez. Trier.
Mehrkorn, Förster zu Hüttermühle, Oberf. Altenplathow, Reg.:Bez. Magdeburg.
Saamer, Förster zu Ernsthausen, Oberf. Wolfersdorf, Reg.:Bez. Cassel.
Schaumburg, Förster zu Harleshhausen, Oberf. Kirchditmold, Reg.:Bez. Cassel.
Schomburg, Förster zu Frauenwald, Oberf. Hinternah, Reg.:Bez. Erfurt.
Schweiger, Förster zu Stölpchen, Oberf. Liegöricke, Reg.:Bez. Frankfurt a. D.
Seifert, Förster zu Liesewald, Oberf. Siegen, Reg.:Bez. Arnberg.
Stolke, Förster zu Bornstedt, Oberf. Bischofrode, Reg.:Bez. Merseburg.
Vogel, Förster zu Dunaiken, Oberf. Lorenz, Reg.:Bez. Danzig.
Walter, Förster zu Dedelsheim, Oberf. Dedelsheim, Reg.:Bez. Cassel.
Stern, Förster zu Karlswalde, Oberf. Tzullkinnen, Reg.:Bez. Gumbinnen (bei der Pensionirung).
Senff, Förster zu Bredelar, Oberf. Bredelar, Reg.:Bez. Arnberg (bei der Pensionirung).
Lehmann, Förster zu Mühlenbeck, Oberf. Mühlenbeck, Reg.:Bez. Stettin (mit der Zahl 50).
Seibel, Gemeindeförster und königlicher Waldwärter zu Wilsbach, Oberf. Strup-
pach, Reg.:Bez. Wiesbaden (mit der Zahl 50).
Gerber, Forstuntererheber zu Schmiedefeld, Reg.:Bez. Erfurt.
Otto, Forstschußgehilfe zu Lonauer Hammerhütte, Oberf. Lonau, Reg.:Bez. Hildes-
heim.
Liedemann, Holzhauermeister zu Gr. Radzienen, Oberf. Neufwalde, Reg.:Bez.
Königsberg.
Wischeropp, Holzhauermeister zu Farsleben, Oberf. Liederitz, Reg.:Bez. Magdeburg.
Hönicke, Holzhauermeister zu Sieb, Oberf. Hohenbusch, Reg.:Bez. Merseburg.
Nowald, Oberholzhauer zu Zellerfeld, Oberf. Zellerfeld, Reg.:Bez. Hildesheim.
Sauerwald I, Holzhauer zu Oberrospe, Oberf. Oberrospe, Reg.:Bez. Cassel.

H. Die Erlaubniß zur Anlegung fremder Orden haben erhalten:

von Blum, Oberforstmeister zu Lüneburg, des Ehrenkreuzes II. Klasse des Schaum-
burg-Lippeschen Hausordens.

- von Windheim, Regierungs- und Forstrath zu Lüneburg, des Ehrenkreuzes III. Klasse des Schaumburg-Lippeschen Hausordens.
Flindt, Forstmeister a. D. zu Wiesbaden, des von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Luxemburg verliehenen Ritterkreuzes des Militär- und Civil-Verdienstordens Adolfs von Nassau.

48.

52. Verzeichniß der zum Besten der Kronprinz Friedrich Wilhelm und Kronprinzessin Viktoria Forstwaisenfistung bei der Central-Sammelstelle (Geheimen expeditrenden Sekretär und Kalkulator Winkler zu Berlin W. 9., Leipzigerplatz 7) weiter eingegangenen freiwilligen Beiträge.

1. Weber, Königl. Oberförster, Hammerstein, Strafgeider für Fehlschüsse, gesammelt auf den Treibjagden der Oberförsterei Hammerstein im Winter 1891/92, 1892/93, 1893/94 und 1894/95 (21 M. 95 Pf. abzüglich 20 Pf. Porto) 21,75 M.
2. Wundlach'er Jagdverein, aus der Pudelkasse 10 M. Böhme, Forstmeister, Stallischen, Strafgeider 7,60 M. G. Köpke, Hausdorf, Kreis Waldeburg i./Schl., gesammelt bei Hochwildjagden des Lieutenants der Reserve, Fabrikbesitzer G. Websky in Wüste-Waltersdorf 35 M. 5. Lueder II, Lieutenant und Adjutant, Bromberg 3 M. 6. Prinzlich Byron von Curlandisch Wartemberger Forstamt 20 M. 7. Schwarzlose, Forstassessor, Friedrichsruh 40 M. 8. von Meibom, Hauptmann im Hess. Jäger-Bataillon Nr. 11, Marburg, aus dem Nachlaß des verstorbenen Oberförsters a. D. von Meibom 150 M. 9. G. Köpke (Bezirksvorstand des Allgemeinen Deutschen Jagdvereins) Hausdorf i./Schl., gesammelt auf einer Hochwildjagd im Revier „Hohe Eule“ bei Herrn Lieutenant G. Websky in Wüste-Waltersdorf 52 M. 10. Braun, Großherz. Oberförster, Ettersburg b./Weimar, Schußgeld für erlegte Hühner von den Engländern Mr. Beeg und Mr. Leetch gespendert 7,75 M. 11. Offiziercorps des Jägerbataillons Graf York von Wartenburg (Ostpreussisches) Nr. 1 in Ortelsburg, Ertrag einer Sammlung bei der Hubertusjagd 1895 40 M. 12. Durch L. Beyermann in Leichlingen (Kreis Solingen) von der Jagdgesellschaft Datteln, bei einer Treibjagd für Fehlschüsse erhobene Strafgeider 5,90 M. 13. Offizier-Jagdverein Weizenburg (Elsaß) gesammelt auf der Hubertusjagd durch Hauptmann Reichmann im Infanterie-Regiment Markgraf Karl 24 M. 14. Biermann, Förster, Jarmshagen b./Greifswald, gesammelt bei einem gemüthlichen Stat von einer Jagdgesellschaft 6 M. 15. Ebeling, Forstmeister, Wilsen a. d. Luhe, Strafgeider für Fehlschüsse, gesammelt auf den Vereinsjagden 1894/95 34,50 M. 16. Offiziercorps des Jägerbataillons Graf York von Wartenburg (Ostpreussisches) Nr. 1 in Ortelsburg, Nachtrag zu der Sammlung bei der Hubertusjagd 1895 3 M. 17. Förstch, Forstassessor, Drage b./Skehoe, gesammelt auf Jagden der Oberförsterei Drage 13,75 M. 18. G. Schneider, Ober-Wangten b./Spittelndorf, gesammelt durch Wurm-Masermwig von der Jagdgesellschaft bei G. Schneider in Waulsten. 19. Gehl, Kapitain-Lieutenant, Wilhelmshaven gesammelt bei der am 3. Dezember 1895 im Abbidhase abgehaltenen

Treibjagd 7,50 M. 20. Jagdverein des Infanterie-Regiments Nr. 97, Saarburg (Lothringen), gesammelt bei Gelegenheit der Hubertusjagd 5,75 M. 21. Schraube, Forstassessor, Mangschütz, Erlös für ein gelegentlich einer Treibjagd in der Oberförsterei Rogelwitz am 17. Dezember versteigertes wildes Kaninchen 5,90 M. 22. von Bogen, Premierlieutenant, Bromberg, für genossenes Waidmannsheil 10 M. 23. Lintelmann, königlicher Oberförster, Duromo, gesammelt bei dem Jagdessen nach der Josephsthal-Agielsto'er Jagd, 22 M. freiwillige Beiträge und 3 M. Stat-
gewinn. Summe: 543,40 M. Hierzu Summe bis 51. Verzeichniß: 109 968,16 M.
Summe der bis jetzt eingegangenen Beiträge: 110 511,56 M.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten, wird gebeten, Patronen-Hülsen, welche hier unverkäuflich sind, nicht herzusenden.

34. Zulassung mehrerer Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen zur Bestellung von Amtskautionen. (7. Dezember 1895.) 47
35. Verrechnung der Ankaufs- und Ablösungs-Kapitalien in den Forstverwaltungs-Rechnungen. (23. Januar 1896.) 48

Etatwesen.

36. Etat der Forstverwaltung für das Jahr vom 1. April 1896/97. 49
37. Die etatsmäßigen Forstflächen, sowie der etatsmäßige Natural-Ertrag für das Etatsjahr 1. April 1896/97 und Einnahme Titel 1 für Holz . . . 60
38. Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten über den Etat der Staats-Forstverwaltung für das Jahr vom 1. April 1896/97. (8. Februar 1896.) 61

Forststrafrecht und Strafprozeß.

39. Ueber die rechtliche Bedeutung der für die Gemeinden der Rheinprovinz angelegten Wege-Lagerbücher und der im Regierungsbezirk Düsseldorf eingeführten Wege-Klassifikations-Verzeichnisse für die Frage nach der Oeffentlichkeit der Wege. (Entsch. des Oberverwaltungsgerichts vom 20. April 1895) 98
40. Kommen die Bestimmungen des Feld- und Forstpolizeigesetzes über die Genehmigung von Feuerstellen in der Nähe von Waldungen auch dann zur Anwendung, wenn die geplante Feuerstelle in den Grenzen eines für den betr. Ort festgestellten Bebauungsplanes sich hält? — Gilt ein die Waldung umgebender Grenzwall als Theil des Waldes, oder nicht? — Was versteht das Feld- und Forstpolizeigesetz unter Feuerstelle: die Feuerstelle selbst? oder die gesammte mit Feuerstätte versehene bauliche Anlage, das Haus als Einheit? (Entsch. des Oberverwaltungsgerichts vom 20. April 1895) 99
41. Ist es zulässig, das Verfahren zur Genehmigung der Errichtung einer Feuerstelle in der Nähe von Waldungen von dem Verfahren zur Genehmigung einer Ansiedelung, wenn diese Genehmigung zur Errichtung der Feuerstelle erforderlich ist, zu trennen, oder müssen sie verbunden werden? — Darf der Verwaltungsrichter der Ortspolizeibehörde es überlassen, die Bedingungen, unter denen er die Errichtung einer Feuerstelle genehmigt, näher zu bestimmen? (Entsch. des Oberverwaltungsgerichts vom 23. Oktober 1895) 101

Jagd und Fischerei.

42. Wirksamkeit des Rechts zur eigenen Jagdausübung auf Grundstücken, die aus dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke deshalb ausscheiden, weil der Eigenthümer in den Besitz einer zur eigenen Jagdausübung berechtigenden Fläche gelangt. (Entsch. des Oberverwaltungsgerichts vom 28. Februar 1895) 102
43. Berechtigung des Nießbrauchers zur eigenen Ausübung der Jagd und zur Theilnahme an den Jagderträgen. (Entsch. des Oberverwaltungsgerichts vom 18. März 1895) 103
44. Können Jagdgeräthe eingezogen werden, wenn sie noch nicht zur unerlaubten Jagd benutzt sind, aber zur Benutzung bei Jagdvergehen bestimmt sind? (Entscheid. des Reichsgerichts Bd. 27, S. 243) 104
45. Verminderung der Fischreier. (6. März 1896.) 105